

Ausgabe Nr. 06/2020 vom 29. September 2020

Inhalt

Wahlordnung der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 193. Sitzung am 02.09.2020)</i>	539
Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 193. Sitzung am 02.09.2020)</i>	553
Ordnung des Instituts für Kunst/Kunstpädagogik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 313. Sitzung am 23.07.2020)</i>	559
Fachspezifischer Teil BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK (BWP) der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	565
Fachspezifischer Teil BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK (BWP) der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	567
Fachspezifischer Teil BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK UND DIDAKTIK DER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	569
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Pädagogik“ (der Berufs- und Wirtschaftspädagogik) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	571
Fachspezifischer Teil SOZIALPÄDAGOGIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 310. Sitzung am 09.07.2020)</i>	590
Fachspezifischer Teil SOZIALPÄDAGOGIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 310. Sitzung am 09.07.2020)</i>	592
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Erziehungswissenschaft“; Modulhandbuch für die berufliche Fachrichtung SOZIALPÄDAGOGIK im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ und im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 310. Sitzung am 09.07.2020)</i>	594

Fortsetzung INHALT

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	621
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	631
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	637
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	642
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	644
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	646
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	648
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	650
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	653
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	655
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Mathematik, Mathematische Bachelor- und Masterstudiengänge“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	657
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	760
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik“ <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 24.06.2020)</i>	817
Ordnung über abweichende Regelungen betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zu den schulischen Praktika im Rahmen der Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 316. Sitzung am 17.09.2020)</i>	822

...

Fortsetzung INHALT

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 314. Sitzung am 20.08.2020)</i>	825
Promotionsordnung für die Fächergruppe Gesundheitswissenschaften des Fachbereichs Humanwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der medizinischen Wissenschaften (Dr. rer. medic.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 314. Sitzung am 20.08.2020)</i>	858
Promotionsordnung des Faches Philosophie des Fachbereichs Humanwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 314. Sitzung am 20.08.2020)</i>	860
Promotionsordnung des Faches Psychologie des Fachbereichs Humanwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 314. Sitzung am 20.08.2020)</i>	862
Promotionsordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften für die Verleihung des Grades Ph.D. in Cognitive Science <i>(Präsidiumsbeschluss in der 314. Sitzung am 20.08.2020)</i>	864
Elfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	866
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	870
Renewal of the Agreement for Scientific and Educational cooperation between Osnabrück University (Germany) and the Lomonosov Moscow State University (Russia)	877
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and the Sookmyung Women's University, Seoul (Korea)	878
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and the Pedagogical University of Krakow (Poland)	882
Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University, School of Cultural Studies and Social Sciences, Institute of Social Sciences (Germany) and the Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University, Department History, International Relations and Political Sciences (Ukraine)	888

Impressum

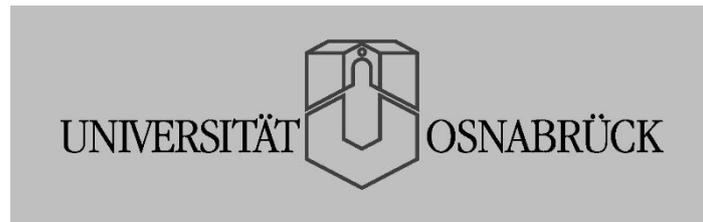
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



WAHLORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Abs. 1 NHG i.V.m. § 3 Abs. 1 GO

Beschluss des Senats in der 90. Sitzung am 19.05.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2004 vom 07.06.2004, S. 107

Änderungen beschlossen in der
179. Sitzung des Senats am 27.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 542

Änderungen beschlossen in der
193. Sitzung des Senats am 02.09.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 539

I N H A L T :

Abschnitt I: Allgemeines	541
§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane.....	541
§ 2 Wahlausschuss	541
§ 3 Wahlleitung.....	542
§ 4 Wahlbereiche.....	542
Abschnitt II: Wahlvorbereitung	542
§ 5 Wahlausschreibung.....	542
§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses.....	543
§ 7 Wahlbenachrichtigung.....	544
§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis.....	544
Abschnitt III: Einreichung von Wahlvorschlägen	544
§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	544
§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge	545
Abschnitt IV: Wahlbekanntmachung	545
§ 11 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung.....	545
§ 12 Wahlbekanntmachung.....	546
Abschnitt V: Stimmabgabe, Auszählung und Wahlergebnis	546
§ 13 Stimmzettel.....	546
§ 14 Stimmabgabe	546
§ 15 Briefwahl.....	547
§ 16 Auszählung.....	548
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses.....	548
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	549
§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl	549
§ 19 Niederschriften	550
§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen	550
§ 21 Prüfung von Wahleinsprüchen	551
§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit.....	551
§ 23 Stellvertretung	552
§ 24 In-Kraft-Treten	552

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), die folgende Wahlordnung für die Universität Osnabrück beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane

- (1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:
 1. Senat
 2. Fachbereichsräte/ Fakultätsräte.
- (2) ¹Für in Absatz 1 nicht genannte Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 23 entsprechend. ²Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen.
- (3) Die Mitglieder wählen die Vertretung ihrer Gruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (4) ¹Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. ³Einzelwahlvorschläge sind zulässig. ⁴Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 - nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 - nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 - nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (5) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und vor Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
- (6) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (7) ¹Falls nach Einschätzung des Präsidiums und des Wahlausschusses angesichts einer Pandemie Wahlen nach dieser Wahlordnung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss entscheiden, dass die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. ²Das Präsidium setzt diesen Zeitpunkt fest und veröffentlicht seine Entscheidung im Amtlichen Mitteilungsblatt. ³Zusätzlich werden alle Wahlberechtigten per E-Mail informiert. ⁴Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. ⁵Die bereits laufenden Fristen werden durch die Verschiebung nicht berührt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für sie in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenausählung sowie über Wahleinsprüche. ³Er stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 16 Abs. 2 NHG) an.
- (3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter.

- (4) ¹Die Amtszeit des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Gruppe der Studierenden nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt. ³Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die beauftragte Wahlleiterin bzw. der beauftragte Wahlleiter (§ 3 Abs. 2) lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende gewählt hat. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ³Der Wahlausschuss ist einzuladen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 3 Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung obliegt einem Mitglied des Präsidiums. ²Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht selbst zuständig ist.
- (3) ¹Die Wahlleitung kann nach dieser Wahlordnung von ihr wahrzunehmende Aufgaben auf Bedienstete der Universitätsverwaltung übertragen. ²Sie kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. ³Die Organisationseinheiten der Universität sind gegenüber der Wahlleitung verpflichtet, entsprechende Personen zu benennen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

Abschnitt II: Wahlvorbereitung

§ 5 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Kollegialorgane;
 2. den festgelegten Wahlzeitraum;
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 7 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen;
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 8 Abs. 1;

5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche;
 6. die Frist für die Beantragung der Briefwahl (§ 15 WO) und
 7. die Fundstelle dieser Wahlordnung im Internet.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der §§ 9 und 10 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.
- (3) Alle notwendigen Bekanntmachungen sollen sechs Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, von der Wahlleitung aufgestellt.
- (3) ¹Wer am Tag der Wahl gem. § 16 Abs. 2 NHG Mitglied der Universität Osnabrück ist, wird in das Wählerverzeichnis eingetragen. ²Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Mitgliedschaft ist für die Wählbarkeit der Tag des Ablaufs der Einspruchsfrist (siehe Abs. 7) und für das aktive Wahlrecht der Tag des Ablaufs der Frist für die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fachbereichen/ Fakultäten zu gliedern. ²Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn sie für eine eindeutige Identifizierung notwendig sind. ⁴Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt.
- (5) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fachbereiche ist, soll durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden soll. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. ⁴Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. ⁵Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 8) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (6) ¹Das Wählerverzeichnis wird mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme ausgelegt. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. ³Auf die Möglichkeit der nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis gem. § 8 ist hinzuweisen. ⁴Der Auslegungszeitraum endet mit dem Ende der Einspruchsfrist gem. Abs. 7.
- (7) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung bzw. gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist endet drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums und ist unter Angabe der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. ⁴Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁵Die Entscheidungen sind den Einspruchserhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (8) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer erst nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (9) Jedes Mitglied der Hochschule kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen.

- (10) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 8 bleiben möglich.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens fünf Wochen vor der Wahl eine Benachrichtigung. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält ein Antragsformular auf Übersendung der Briefwahlunterlagen. ³Durch Beschluss des Wahlausschusses kann auf die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen verzichtet werden.

§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen endet mit dem siebten Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.
- (2) ¹Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. ²Der Wahlausschuss ist zu unterrichten.
- (3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 darf das Wählerverzeichnis von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu versehen.

Abschnitt III: Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelworschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist endet drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums.
- (3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag.
- (4) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit
- Namen,
 - Vornamen,
 - Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Bewerber tätig ist,
- aufführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Bewerberinnen und Bewerber den Wahlvorschlag jeweils persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und als pdf-Datei auf einem

von der Wahlleitung eröffneten Weg elektronisch übermitteln. ⁶Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (5) ¹In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Fernsprechnummer benannt werden. ²Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin bzw. Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (6) ¹Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ²Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (7) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind;
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind;
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig (vgl. § 9 Abs. 4 WO) bezeichnen;
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten;
 5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind oder
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Bewerberin oder den Bewerber oder die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Abschnitt IV: Wahlbekanntmachung

§ 11 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (2) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die

Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde. ²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Der Nachtrag zur Wahlausschreibung erfolgt nur einmal. ⁴Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die Fundstelle der Wahlordnung,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge und
 4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 11 Abs. 1.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

Abschnitt V: Stimmabgabe, Auszählung und Wahlergebnis

§ 13 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann aufgedruckt sein.
- (2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl sind, soweit auf dem Wahlvorschlag nichts anderes vermerkt ist, alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder Bewerberin oder bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) ¹Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.

- (3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). ²In Ausnahmefällen reicht es aus, dass für kurze Zeit lediglich zwei Wahlhelfer anwesend sind. ³Ein Exemplar dieser Wahlordnung muss zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Die Ausgabe des Stimmzettels ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Dienstaussweis) mit Lichtbild ausweisen.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum stellt die Wahlleitung im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. ³Zu Beginn, bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) ¹Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit ist der Zutritt zum Wahlraum zu untersagen. ²Es dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum noch im Wahlraum befinden.

§ 15 Briefwahl

- (1) ¹Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist, die frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden darf, schriftlich beantragen. ²Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Wahlberechtigten den Antrag persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und als pdf-Datei auf einem von der Wahlleitung eröffneten Weg elektronisch übermitteln.
- (2) ¹Die Wahlberechtigung wird aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. ²Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. ⁴Die Briefwahlunterlagen dürfen einer anderen Person als dem bzw. der Wahlberechtigten nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
- ⁵Briefwahlunterlagen sind
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt;
 2. die persönliche Erklärung gem. § 15 Abs. 3;
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerklärung.
- (3) ¹Die Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. ²Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder ihr im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (4) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

- (5) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird sowie, dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (6) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
 2. der Wähler bzw. die Wählerin nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter bzw. Briefwahlberechtigte vermerkt ist;
 3. die Erklärung entsprechend Absatz 3 fehlt oder
 4. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 16 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmzettel unter Hinzuziehung von Wahlhelfern ausgezählt werden. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Wahlbereichen – mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. ³Hierbei sind die abgegebenen persönlichen Erklärungen gem. § 15 Abs. 3 aus den Briefwahlunterlagen den im Wählerverzeichnis vermerkten abgegebenen Stimmzetteln hinzuzurechnen. ⁴Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten abgegebenen Stimmzettel, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses einen Beschluss darüber zu fassen, ob diese Differenz Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ⁵Ist die Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 bis 4 zu verfahren.
- (2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) ¹Das vom Wahlausschuss dazu ermächtigte Mitglied entscheidet, ob und wie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu zählen sind, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ²Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die persönlichen Erklärung gem. § 15 Abs. 3 und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder deren Beauftragten bzw. Beauftragte zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. ²Dafür stellt er auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der Wählerinnen bzw. Wähler;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
 4. die Zahl der gültigen Stimmen;

5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallen sind;
 6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute und
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich entsprechend dem Verfahren nach d'Hondt durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben. ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. ⁵Sie rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. ⁶Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁷Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) ¹Listenverbindungen sind als ein Listenwahlvorschlag zu behandeln. ²Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber einer Listenverbindung entscheidet die Wahlleitung durch Los.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. ³Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken in der Reihenfolge ihrer Nennung in der eingereichten Liste zu berücksichtigen.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Wahlleitung durch Los.
- (6) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.
- (7) ¹Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist, auf die Möglichkeit eines Einspruchs gem. § 21 Abs. 1 hinzuweisen. ²Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

²Der Wahlausschuss stellt fest, ob eine Nachwahl notwendig ist. ³Weiter bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ⁴Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- (2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl ist von den verbleibenden Mitgliedern der Gruppe des betroffenen Kollegialorgans zu treffen.
- (3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. ⁴Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. ⁵Das Mandat der übrigen Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.
- (5) Im Fall der Auflösung und Neugliederung von Fachbereichen sind vom Senat entsprechende Übergangsregelungen zu beschließen.

§ 19 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) ¹Die Niederschriften des Wahlausschusses müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse gem. § 17 Abs. 1 enthalten. ²Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Wahlleitung bzw. deren Beauftragter bzw. Beauftragtem zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Niederschriften über den Gang der Wahlhandlung müssen die Namen der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, den Verlauf der Wahlhandlung und alle besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Sie sind von den Aufsichtführenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Stimmzettel, persönlichen Erklärungen gem. § 15 Abs. 3 und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (5) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden.

§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Wahlausschuss und Wahlleitung sollen dafür Sorge tragen, dass der Ablauf von Fristen nicht auf Tage fällt, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. ²Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- (3) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen im Schloss/ Ostflügel (Gebäude 13 zentrale Aushangstelle). ²Neben der zentralen Aushangstelle können zur besseren Information die Aushänge an weiteren Aushangstellen erfolgen.
- (4) ¹Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Auf jeder an der zentralen Aushangstelle ausgehängten Bekanntmachung ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums zu vermerken. ²Die Bekanntmachungen sind mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21 Prüfung von Wahleinsprüchen

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der ohne Angabe des Einspruchsgrundes unbeachtlich ist, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden; der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.
- (2) Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.
- (3) ¹Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ²Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (5) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2-4 zu verfahren.
- (6) Die Entscheidung ist dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu machen.

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte/ Fakultätsräte beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit

des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

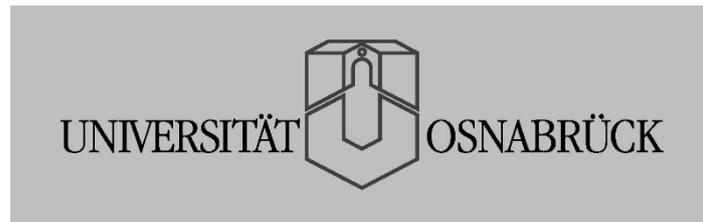
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens.
²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.
- (6) Abweichend von Absatz 1 sollen die neugewählten Fachbereichsräte/ Fakultätsräte unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Mitglieder der Dekanate sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 23 Stellvertretung

Die Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden (§ 17 Abs. 2).

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt, nachdem der Senat sie beschlossen hat, mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

ZUR BESTELLUNG VON HONORARPROFESSORINNEN

ODER HONORARPROFESSOREN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

(HONPROFO)

Neufassung beschlossen in der 193. Sitzung des Senats am 02.09.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 553

INHALT:

§ 1	Bestellung.....	555
§ 2	Verfahren.....	555
§ 3	Voraussetzungen.....	555
§ 4	Rechtsverhältnis	555
§ 5	Titelführung.....	555
§ 6	Lehrverpflichtung	556
§ 7	Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer.....	556
§ 8	Forschung.....	556
§ 9	Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung	556
§ 10	Übergangsvorschriften	557
§ 11	In-Kraft-Treten	557
	Anlage 1.....	558

Gemäß § 35 Abs. 1 NHG kann die Universität Osnabrück Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, deren Bestellung und Widerruf sich nach den nachfolgenden Regelungen richten:

§ 1 Bestellung

Die Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren erfolgt auf Antrag eines Fachbereiches und nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium der Universität Osnabrück.

§ 2 Verfahren

- (1) ¹Für das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gilt die Berufsordnungsordnung (BerO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. ²Im Rahmen der persönlichen Vorstellung des § 12 Abs. 2 BerO ist ein Lehr- und Forschungsvortrag zu halten.
- (2) Die einzurichtende Bestellungskommission ist als kleine Kommission nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BerO zu besetzen.
- (3) Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen.
- (4) Die Bestellungsakte ist nach dem Muster der *Anlage 1* anzufertigen.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor der Universität Osnabrück kann eine Person bestellt werden,
 1. die nicht Mitglied der Universität Osnabrück ist,
 2. a) die wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesen ist und
b) deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in einem an der Universität Osnabrück unterrichteten Fach den Voraussetzungen entsprechen, die an Professorinnen oder Professoren gestellt werden,
 3. die über Lehrerfahrung an wissenschaftlichen Hochschulen von mindestens 10 Semestern in den vergangenen 10 Jahren verfügt und
 4. die durch ihre Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots der Universität Osnabrück erwarten lässt.
- (2) ¹Die Lehrerfahrung ist in einer detaillierten Aufstellung der durchgeführten Lehrveranstaltungen unter Angabe der Hochschule, der Veranstaltungsart, des Themas, des Semesters und der Semesterwochenstundenzahl darzustellen. ²Vorhandene Lehrevaluationen sind beizufügen.

§ 4 Rechtsverhältnis

- (1) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Osnabrück. ²Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes über die unparteiische Amtsführung, die Schweigepflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Haftung und den Ersatz von Sachschaden.
- (2) Ein Anspruch auf Vergütung oder eine bestimmte Ausstattung besteht nicht.

§ 5 Titelführung

Die Titelführung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 6 Lehrverpflichtung

- (1) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen abzuhalten („Titellehre“). ²Der Mindestumfang beträgt 1 SWS pro Semester und ist in der Bestellung festzulegen. ³Nach Absprache mit dem Fachbereich kann die jährliche Lehrverpflichtung von 2 SWS in einem Semester abgehalten werden.
- (2) ²Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs auszurichten. ²Die Art der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen wird im Einvernehmen mit dem Fachbereich festgelegt.
- (3) ¹Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs befristet oder dauerhaft von der Erbringung der Lehrverpflichtung befreit werden. ²Die Entscheidung trifft das Präsidium. ³Eine befristete Befreiung soll höchstens für zwei Semester ausgesprochen werden. ⁴Eine dauerhafte Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor das 68. Lebensjahr vollendet hat und zuvor mindestens 10 Jahre an der Universität Osnabrück als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor tätig war.
- (4) Die Titellehre wird nicht vergütet.

§ 7 Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer

- (1) Ob Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren berechtigt sind, als Prüferin oder Prüfer, Betreuerin oder Betreuer, Berichterstatterin oder Berichterstatter oder Gutachterin oder Gutachter an Promotionen und anderen Prüfungen der Universität Osnabrück mitzuwirken, richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Ordnungen.
- (2) Eine Teilnahme an Habilitationsverfahren ist ausgeschlossen.

§ 8 Forschung

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Forschung beteiligt werden.

§ 9 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

- (1) ¹Die Rechtsstellung und die Berechtigung, den akademischen Titel nach § 5 zu führen, endet durch Verzicht, Widerruf oder Rücknahme. ²Über Widerruf und Rücknahme entscheidet nach Stellungnahme des betroffenen Fachbereichs das Präsidium.
- (2) Die Bestellung erlischt, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium hierauf verzichtet.
- (3) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor
 1. in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust von Beamtenrechten nach sich zieht,
 2. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor Vollendung des 68. Lebensjahres seit mehr als zwei Semestern keine Lehrtätigkeit im festgelegten Mindestumfang mehr ausgeübt hat oder erklärt hat, die Lehrtätigkeit im festgelegten Mindestumfang nicht mehr ausüben zu wollen,
 3. schuldhaft eine ihr oder ihm aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Osnabrück erwachsende Pflicht in erheblichem Umfang verletzt oder außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zur Universität Osnabrück eine Handlung begeht, die nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist, das Vertrauen der Universität Osnabrück oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Ausübung der Aufgaben einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors nachhaltig zu beeinträchtigen oder
 4. eines vorsätzlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig ist.

- (4) Die Bestellung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn irrtümlicherweise die Voraussetzungen für die Bestellung als gegeben angenommen worden sind.
- (6) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung des Titels nach § 5.

§ 10 Übergangsvorschriften

¹Diese Ordnung mit Ausnahme der Regelung über die Voraussetzungen (§ 3) gilt auch für bereits bestellte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. ²§ 6 gilt für die bereits bestellten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren spätestens ab dem auf das Inkrafttreten der Ordnung folgenden Semester.

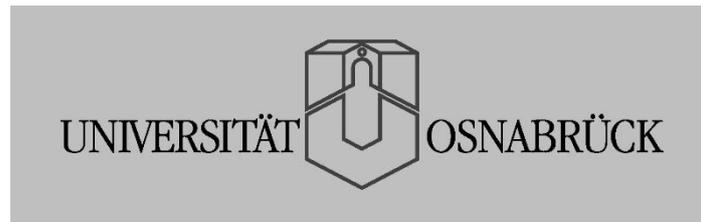
§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Übersicht über den Inhalt der Bestellsakts

1. Inhaltsübersicht
2. Beschlüsse des Fachbereichsrates über die Bildung bzw. Änderung der Bestellsaktsmission und Einvernehmen des Präsidiums
3. ggf. Formulare zur Offenlegung der Arbeitsbeziehungen; Entscheidungen des Dekanats und des Präsidiums
4. Abschlussbericht über die Arbeit der Bestellsaktsmission
5. Externe Gutachten
6. Sämtliche Protokolle der Bestellsaktsmission
7. Beschluss des Fachbereichsrates über den Bestellsaktsvorschlag
8. Ggf. Minderheitenvorschläge
9. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten
10. Gesamtunterlagen der zu bestellenden Person
 - a) tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Veröffentlichungsliste,
 - c) Lehrveranstaltungsliste,
 - e) ggf. Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - f) Zeugnisse.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR
KUNST / KUNSTPÄDAGOGIK
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der
36. und 37. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 29.04.2020 sowie
am 10.06.2020
genehmigt in der 313. Sitzung des Präsidiums am 23.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 559

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	561
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	561
§ 3	Organe des Instituts	561
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung	561
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	562
§ 6	Geschäftsführende Leitung	562
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	563
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen.....	563
§ 9	In-Kraft-Treten	563

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Kunst/Kunstpädagogik ist ein Institut des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Kunst/Kunstpädagogik nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in der Fachrichtung Kunst/Kunstpädagogik Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtung Kunst/Kunstpädagogik an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
 - die Organisation von Lehre und Forschung in der Fachrichtung Kunst/ Kunstpädagogik,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Faches und seines Profils.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung der Kunst, der Kunstpädagogik und der Kunstbezogenen Wissenschaften zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmittelnsowie
 - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Fachbereichsrates über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.
- (3) ¹Auf Beschluss des Fachbereichsrates können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut, in der Fachgruppe oder im Seminar wahrnehmen. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Absatz 4 Satz 3 NHG).
- (4) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in diesem Fach oder in dieser Fächergruppe studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

- der Vorstand
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 4.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus vier dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie je einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierendengruppe und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors.

§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Kunst und Kunstpädagogik.
- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
 - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (4) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Kunst und Kunstpädagogik eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 4 Absatz 2 wird für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor des Instituts und ihre oder seine Vertretung gewählt. ²Die Direktorin oder der Direktor muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 4 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Anlage 1

Ausstattung des Instituts für Kunst/Kunstpädagogik

◆ Zugeordnet werden:

Wissenschaftlicher Dienst

1,0	W2	Bildhauerei/Kunst im öffentlichen Raum - Nr. 30101860
1,0	W2	Fachdidaktik Kunst/Kunstpädagogik - Nr. 30102153
1,0	W2	Mediendesign - Nr. 30102420
1,0	W2	Zeitbasierte Kunst - Nr. 30104943
1,0	W2	Malerei - Nr. 31004425
1,0	W2	Textil- und Bekleidungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Kultur und Technik – Nr. 30101593 (ab 01.01.2021)
1,0	AOR	Nr. 30101998
1,0	LfbA g.D.	Nr. 30108821
0,5	NwF	Nr. 31052101 (gemäß Präsidiumsbeschluss vom 19.03.2020 Umwandlung nach TV-L E13 WD)
0,5	NwF	Nr. 31048185

nichtwissenschaftlicher Dienst

0,75	Verwaltungs- und Schreibdienst	Nr. 30301400, 31005028, 31040579
0,5	Handwerklicher Dienst	Nr. 31103071

- ◆ Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die befristet im Rahmen von Dritt- und Sondermitteln zur Verfügung stehen.
- ◆ Dem Institut für Kunst/Kunstpädagogik stehen die Mittel für Forschung und Lehre zur Verfügung, die aus den jeweiligen Mitteln des zuständigen Fachbereichs bzw. der zuständigen Fakultät zur Verfügung gestellt werden.
- ◆ Dem Institut für Kunst/Kunstpädagogik stehen Räume aus dem Bestand der Universität zur Verfügung.

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP)

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in seiner 92. Sitzung am 12.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Berufliche Bildung*“ vom 14.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 518) beschlossen, der in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet und in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 565).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 21 LP, zuzüglich 10 LP Allgemeine Schulpraktische Studien (siehe §3). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B I	Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung	6	7	1	1. Sem.	--
PÄD-BWP-B II	Berufliche Didaktik - Grundlagen	6	7	1	2.-3. Sem.	--
PÄD-BWP-B III	Grundlagen der Berufsbildungsforschung	6	7	2	4.-5. Sem.	--
	Gesamtsumme	18	21			

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind im *Modulhandbuch* näher dargelegt.
- (3) Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Seminararbeiten, Protokollen und vergleichbaren Arbeiten sind in gedruckter und in digitaler Form einzureichen.

§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Allgemeinen Schulpraktischen Studien

¹In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss ein Modul zu den „Allgemeinen Schulpraktischen Studien“ absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik* und in der *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B IV	Allgemeine Schulpraktische Studien	4 SWS + 5 Wochen	10	2 Sem.	3. und 4. Sem.	--
	Gesamtsumme		10			

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher gültige fachspezifische Teil (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2015, S. 62) außer Kraft.

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP)

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in seiner 92. Sitzung am 12.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Lehramt an berufsbildenden Schulen*“ vom 14.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 526) beschlossen, der in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet und in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 567).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 LP und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-M I	Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien	4	9	1	1. Sem.	---
PÄD-BWP- M II	Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien	6	9	2	2.-3. Sem.	---
PÄD-BWP-M III	Aktuelle Berufsbildungsforschung	4	9	2	2.-3. Sem.	---
	Gesamtsumme	14	27			

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch näher dargelegt.
- (3) Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Seminararbeiten, Protokollen und vergleichbaren Arbeiten sind in gedruckter und in digitaler Form einzureichen.

§ 3 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit in der BWP geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend in der BWP zu absolvieren.

Identifizier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-KOL	Masterkolloquium BWP	2	3	1	3./4. Sem.	---

§ 4 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen

Die Wiederholungsprüfung für eine nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgt in der Regel vier bis acht Wochen nach der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfungsleistung.

§ 5 Zulassungsbedingungen zur Masterarbeit

- (1) Wenn die Masterarbeit im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben wird, sind zur Zulassung zur Masterarbeit die bestandenen Prüfungen der Module PÄD-BWP-M I und PÄD-BWP-M II oder PÄD-BWP-M II und PÄD-BWP-M III nachzuweisen.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eingeräumt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher gültige fachspezifische Teil (AMBL der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1497) außer Kraft.

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in seiner 92. Sitzung am 12.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 460) beschlossen, der in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet und in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 569).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 32 LP, zuzüglich 10 LP Allgemeine Schulpraktische Studien (siehe § 3). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B I	Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung	6	7	1	1. Sem.	--
PÄD-BWP-M II	Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien	6	9	2	2. - 4. Sem.	--
PÄD-BWP-M I	Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien	4	9	1	3. Sem.	--
PÄD-BWP-QM_EM V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Elektro-/Metalltechnik) oder	4	7	1	1. Sem.	--
PÄD-BWP-QM_Soz V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Sozialpädagogik)	4	7	1	1. Sem.	--
	Gesamtsumme	20	32			

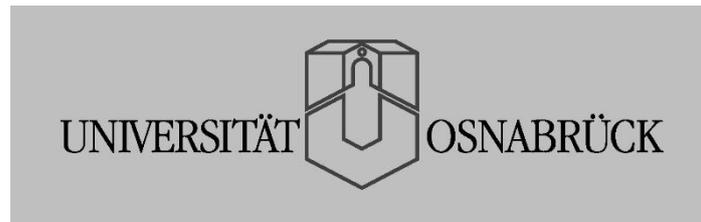
§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Schulpraktischen Studien

In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss das Modul „Allgemeine Schulpraktischen Studien“ absolviert werden. Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in der *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B IV	Allgemeine Schulpraktische Studien	4 SWS + 5 Wochen	10	2	1. + 2. Sem.	--
	Gesamtsumme	4	10			

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher gültige fachspezifische Teil (AMBL der Universität Osnabrück Nr. 05/2019, S. 874) außer Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „PÄDAGOGIK“

(der **Berufs- und Wirtschaftspädagogik**)

beschlossen in der

22. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 224

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 197

geändert in

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 20.04.2012
befürwortet in der 99. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 528

geändert in

der 49. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.07.2014
befürwortet in der 115. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014
genehmigt in der 218. Sitzung des Präsidiums am 20.11.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2015 vom 26.03.2015, S. 66

geändert in

der 49. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.07.2014
befürwortet in der 155. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 27.05.2020

genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 571

Identifizier PÄD-BWP-B I		Modultitel Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung Englischer Modultitel <i>Structures and functions of vocational education and training (basics)</i>	
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegendes Wissen zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft und als Studienggebiet in den Studiengängen zur Aus- und Weiterbildung des beruflichen Bildungspersonals; sie kennen und verstehen grundlegende Strukturen und Inhalte der beruflichen Lehrerbildung in Deutschland; • kennen und verstehen wissenschaftstheoretische Grundlagen; • sind in der Lage, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und deren Relevanz für typische Handlungsfelder in der Berufsbildung zu beschreiben; • können Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erörtern; • können die Grundstrukturen und Funktionen von schulischer Bildung, Berufsbildung sowie Hochschulbildung darstellen und unterscheiden; • kennen und verstehen die Grundzüge der Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können die wesentlichen Merkmale der unterschiedlichen beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote in Deutschland beschreiben und die Funktionen dieser Angebote erklären; • kennen und verstehen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote und können deren Bedeutung für die Qualitätssicherung beruflicher Bildung erklären; sie können die historische und aktuelle Bedeutung des Berufsbildungsgesetzes erklären; • sind in der Lage, die spezifischen Merkmale eines Ausbildungsmarktes und der Ausbildungsmarktentwicklung sowie aktuelle Entwicklungen zu erörtern und zu reflektieren; • kennen und verstehen die unterschiedlichen Interessen der gesellschaftlichen Akteure und Institutionen in der beruflichen Bildung sowie die berufsbildungspolitischen Entscheidungswege, insbesondere für die berufliche Bildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes; • kennen und verstehen die für die berufliche Bildung relevanten bildungssoziologischen Grundlagen; • können die Grundzüge der Finanzierung der betrieblich-beruflichen Bildung in Deutschland darstellen und reflektieren; • sind in der Lage, auf der Grundlage ihrer Einsichten in die Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung Reformansätze und Reformentwicklungen zu diskutieren und einzuschätzen. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Seminar, PÄD-BWP-B I.2b)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> • können problemorientierte Aufgaben zu den Inhalten der Vorlesung „Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung“ schriftlich und mündlich lösen. • können Prinzipien und Techniken wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen anwenden. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.1)			
Studien- und Berufswahlmotive, Berufliche Sozialisation, Tätigkeitsfelder und Aufgaben des beruflichen Bildungspersonals, Entwicklung und Status Quo der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Wissenschaft, Rolle der Wissenschaft als Teil der Lehrerbildungsprofessionalisierung, Entwicklung und Status Quo der Aus- und Weiterbildung bzw. Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals, Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, ausgesuchte Themengebiete und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Berufsbildungstheorien, Geschichte der beruflichen Bildung und beruflichen Lehrerbildung, wissenschaftstheoretische Grundlagen.			

<p>Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-B I.2a) Strukturen und Funktionen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsangebote in der beruflichen Bildung, Rechtliche Grundlagen, Berufswahltheoretische Grundlagen, Ausbildungsmarkt und Ausbildungsmarktentwicklung, Berufsbildungspolitik, Lernorte und Lernortkooperation in der beruflichen Bildung; Finanzierung und Kosten-Nutzen-Modelle in der beruflichen Bildung, Institutionengeschichte beruflicher Bildung, Reformansätze und Reformentwicklungen in der beruflichen Bildung.</p>					
<p>Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Übung, PÄD-BWP-B I.2b) Themen und Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung“; Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Pflichtkomponente: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Vorlesung	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	keine
2. Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur
3. Pflichtkomponente: Grundlagen der Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	keine
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>					

Identifizier		Modultitel	
PÄD-BWP-B II		Berufliche Didaktik - Grundlagen	
		Englischer Modultitel	
		<i>Teaching and Learning in Vocational Education and Training - Basics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragte	
6 SWS	2 Semester	Professorinnen und Professoren der BWP	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
7 LP	i.d.R. jedes Wintersemester	Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Vorlesung, PÄD-BWP-B II.1a)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> kennen und verstehen die Themenfelder und Aufgabengebiete der Didaktik beruflicher Bildung sowie die Abgrenzungen zu den Fachdidaktiken beruflicher Fachrichtungen; können Ansätze und Prinzipien der Curriculumentwicklung für die berufliche Bildung erörtern; können die unterschiedlichen Lernendengruppen und damit die Heterogenität in der beruflichen Bildung kennzeichnen und deren Bedeutung für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung einschätzen; kennen und verstehen die unterschiedlichen Ansätze der Zielbestimmungen für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung, einschließlich der Kompetenzorientierung und ausgesuchter Kompetenzmodelle; können unterschiedliche methodische Ansätze für die Vermittlungsprozesse in der beruflichen Bildung beschreiben und können deren Möglichkeiten und Grenzen für die Lernprozesse in Schule und Betrieb einschätzen; können die Grundprinzipien für die Erfassung und Bewertung von Lernleistungen in der beruflichen Bildung darstellen und reflektieren und kennen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Prüfungsdurchführung in der beruflichen Bildung; kennen und verstehen ausgesuchte didaktische Modelle zur Beschreibung, Erklärung und Planung beruflicher Bildung. 			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Seminar, PÄD-BWP-B II.1b)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> kennen Methoden des Fallverstehens und der Fallanalyse und wenden diese auf problemorientierte Aufgaben zu den Themenfeldern der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“ an; diskutieren und beurteilen problemorientierte Aufgaben / Fälle zu den Inhalten der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“ schriftlich und mündlich. 			
Modul-Pflichtkomponente: Pädagogische Psychologie (Seminar, PÄD-BWP-B II.2)			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> kennen und verstehen zentrale entwicklungstheoretische Ansätze und können deren Bedeutung für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung einschätzen; können zentrale lehr-lern-theoretische und motivationstheoretische Ansätze beschreiben und deren Relevanz für die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung beurteilen; sind in der Lage, wesentliche Merkmale der Interaktion in (berufs-)pädagogischen Handlungsfeldern sowie wichtige kommunikationstheoretische Ansätze darzustellen und zu reflektieren. 			
Inhalte:			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Vorlesung, PÄD-BWP-B II.1a)			
Erkenntnisziele der Didaktik als Wissenschaft, der beruflichen Didaktik sowie der Fachdidaktiken; Grundlagen der Curriculumentwicklung; ausgesuchte Curriculummodelle und curriculumtheoretische Ansätze in der beruflichen Bildung; Kompetenzorientierung und Kompetenzmodelle in der beruflichen Bildung; Lernziele; Situations- und Wissenschaftsorientierung in der beruflichen Bildung; Lernfeldorientierung, Lehrende und Lernende in der beruflichen Bildung; Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung; Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung; Vermittlungsformen (Methoden) in der beruflichen Bildung; Digitalisierung in der beruflichen Bildung; Diagnostik in der beruflichen Bildung; Entwicklungslinien und Modelle in der (beruflichen) Didaktik.			
Modul-Pflichtkomponente: Grundlagen der Beruflichen Didaktik (Seminar, PÄD-BWP-B II.1b)			
Problemorientierung, Fallverstehen und Fallanalyse im Hinblick auf Themen und Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Beruflichen Didaktik“.			

Modul-Pflichtkomponente: Pädagogische Psychologie (Seminar, PÄD-BWP-B II.2) Entwicklungstheorien; Lehr-Lern-Theorien; Motivationstheorien; Kommunikationstheorien; Interaktionstheorien.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundlagen der beruflichen Didaktik					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur
2. Komponente: Grundlagen der beruflichen Didaktik					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	Keine
3. Komponente: Pädagogische Psychologie					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gemäß APO, § 11	keine	Keine
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote Gem. APO					
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Identifizier PÄD-BWP-B III		Modultitel Grundlagen der Berufsbildungsforschung Englischer Modultitel <i>Research on Vocational Education and Training - Basics</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professoren und Professorinnen der BWP		
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die Empirische Sozialforschung (Vorlesung, PÄD-BWP-B III.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> kennen Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung und verstehen die Relevanz des methodisch geleiteten Vorgehens zur Datenerhebung und -analyse, insbesondere zum Zwecke der Theorieentwicklung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; verstehen wissenschaftliche Texte mit Ergebnissen qualitativer oder statistischer Analysen, insbesondere zu Fragen der beruflichen Bildung bzw. Berufs- und Wirtschaftspädagogik. 					
Modul-Pflichtkomponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> analysieren ausgewählte Studien der Berufsbildungsforschung unter Bezugnahme auf die erworbenen Kenntnisse zu den Methoden der Berufsbildungsforschung und begründen deren Relevanz für die Berufsbildungsforschung und die beruflichen Handlungsfelder; diskutieren Fragestellungen, methodische Ansätze und Befunde ausgewählter Studien der Berufsbildungsforschung schriftlich und mündlich. 					
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung (Seminar, PÄD-BWP-B III.3)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> formulieren exemplarische Schwerpunkte der Berufsbildungsforschung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Diskurse und begründen deren Relevanz für die Berufsbildungsforschung und die beruflichen Handlungsfelder; entwickeln und präsentieren eigenständig Forschungszugänge zu aktuellen Themen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Einführung in die empirische Sozialforschung (Vorlesung, PÄD-BWP-B III.1)					
Paradigmen der Empirischen Sozialforschung: (Wissenschafts-)theoretische Grundlagen (Hermeneutik, Phänomenologie, Ethnomethodologie, Symbolischer Interaktionismus, Kritischer Rationalismus, Kritische Theorie, Konstruktivismus, kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, messtheoretische Grundlagen); Methodologie qualitativer Forschung; Ablauf empirischer Forschungsprozesse (Entdeckungs-, Begründungs- und Verwertungszusammenhang); Methoden der (empirischen) Sozialforschung sowie deren Potentiale und Grenzen (Interview, Beobachtung, Transkription, Fragebogen, Codierung, Textinterpretation, deskriptive und schließende Statistik); Auswahlverfahren (Samplingstrategien); Dokumentationsformen und -möglichkeiten; Forschungsethik; Herausforderungen und Perspektiven empirischer Sozialforschung					
Modul-Pflichtkomponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)					
Ausgewählte Studien der Berufsbildungsforschung mit unterschiedlichen Forschungszugängen; Dokumentationsformen und -möglichkeiten; Forschungsethik; Qualitätskriterien der empirischen Forschung; Herausforderungen und Perspektiven der (empirischen) Berufsbildungsforschung.					
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung (Seminar, PÄD-BWP-B III.3)					
Aktuelle Themen / Forschungsschwerpunkte / Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; ausgewählte Beispiele empirischer Berufsbildungsforschung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung die Empirische Sozialforschung					
Vorlesung	2	3	keine	keine	Klausur (60 Min.)
2. Komponente: Seminar zur Berufsbildungsforschung (Seminar, PÄD-BWP-B III.2)					
Seminar	2	2	Gem. APO, § 11	keine	keine
3. Komponente: Berufs- und wirtschaftspädagogische Profilierung					
Seminar	2	2	Gem. APO, § 11	keine	keine

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote Gem. APO
Bestehensregelung für dieses Modul Gem. APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelor Berufliche Bildung</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-B IV		Modultitel Allgemeine Schulpraktische Studien Englischer Modultitel <i>General School Training Practice</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik		
LP des Moduls 10 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind sich über den anstehenden Perspektivwechsel in der Schule im Klaren, können ihre eigene Rolle als Praktikant*innen reflexiv betrachten. • sind in der Lage, wissenschaftliche Beobachtungsmethoden zielführend einzusetzen, um Lehr-Lern-Prozesse zu analysieren und daraus Ableitungen für eine Weiterentwicklung des Unterrichts und der Schule zu ziehen. • kennen die Funktionen und mögliche Bildungsgänge von berufsbildenden Schulen, insbesondere am Beispiel des Schulsystems in Niedersachsen. • sind sich über Widersprüche pädagogischen Handelns im Schulalltag bewusst und dadurch in der Lage, Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehungen kritisch zu hinterfragen. • können Unterricht anhand ausgewählter didaktischer und methodischer Kriterien reflektieren, planen und mitgestalten. • sind über das Aufgabenspektrum und die Beanspruchung von Lehrkräften informiert, um auf dieser Basis die eigene Studien- und Berufswahl besser einschätzen zu können. 					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage professionelles pädagogisches, didaktisches und methodisches Handeln unter dem Blickwinkel der beruflichen Kompetenzentwicklung fallspezifisch zu reflektieren. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Rollenklärung, Notwendigkeit und Herausforderung wissenschaftlicher Beobachtung, quantitative und qualitative Beobachtungsmethoden, gesellschaftliche Funktionen von Schule, Organisation und Organisationsstrukturen berufsbildender Schulen am Beispiel „Niedersachsen“, Widersprüche in Erziehungsprozessen sowie Methoden zur Gestaltung der Lehrer*innen-Schüler*innen Perspektive am Beispiel von <i>Classroom Management</i> , Didaktische Perspektiven auf Unterricht, Einblicke in die Analyse und Planung von Unterricht, Engagement und Selbstschutz im Lehrer*innenberuf, Aufgabenspektrum und Beanspruchung im Lehrer*innenberuf, Gesundheit für Lehrkräfte, Lehrer*innentypen und exemplarische Methoden professionsbezogener Selbstreflexion					
Modul-Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Fallarbeit					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Pflichtkomponente: Vorbereitung und Durchführung des Allgemeinen Schulpraktikums					
Vorbereitungsseminar	2 SWS	2 LP	Aktive Teilnahme	N/A	N/A
Allgemeines Schulpraktikum	N/A	6 LP	5 Wochen Praktikum	N/A	N/A
Pflichtkomponente: Nachbereitung des Praktikums					
Nachbereitungsseminar	2 SWS	2 LP	Praktikumsbericht	N/A	N/A
Prüfungsanforderungen					
Die Prüfung in diesem Modul besteht aus dem Anfertigen eines Praktikumsberichts.					

Berechnung der Modulnote Note des Praktikumsberichts
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Bachelor Berufliche Bildung, Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-M I		Modultitel Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien Englischer Modultitel <i>Structures and functions of vocational education and training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der BWP			
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus i. d. R. jedes Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03			
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-M I.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, wesentliche Grundzüge der deutschen Berufsbildung aus einer international-vergleichenden Perspektive einzuordnen und zu reflektieren; sie kennen und verstehen ausgesuchte Berufsbildungssysteme und -ansätze anderer Länder; • sind in der Lage, die Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung von Berufsbildungsstrukturen (z. B. duale Ansätze) in anderen Ländern und Berufsbildungstraditionen einzuschätzen; • reflektieren Merkmale und Ansätze der beruflichen Bildung in Deutschland vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und Trends und diskutieren Reformoptionen; • verstehen und reflektieren Übergangschancen, die Durchlässigkeit und soziale Ungleichheiten im deutschen Bildungssystem, konkret mit Blick auf die Berufsbildung und die speziellen Zielgruppen in der beruflichen Bildung; • kennen unterschiedliche Schulentwicklungen an berufsbildenden Schulen und reflektieren diese vor dem Hintergrund schulentwicklungstheoretischer Ansätze; sie diskutieren die Möglichkeiten und Grenzen konventioneller und innovativer Ansätze der Entwicklung berufsbildender Schulen; • können Entscheidungen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung wissenschaftlich begründen. 					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Projektseminar, PÄD-BWP-M I.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • vertiefen die Inhalte der Vorlesung zu einzelnen Aspekten; • entwickeln und / oder analysieren theoriegeleitet Konzepte zur Gestaltung und / oder Steuerung beruflicher Bildungsprozesse. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Vorlesung, PÄD-BWP-M I.1)					
Spezifika der deutschen Berufsbildung aus international-vergleichender Perspektive; Berufsbildungssteuerung und Berufsbildungsansätze in anderen Ländern; internationale Trends und Reformansätze in der beruflichen Bildung; Durchlässigkeit in und zwischen Bildung, Berufsbildung und Hochschulbildung (national und international); Übergänge und Chancengerechtigkeit in Bildung und Berufsbildung, generell sowie für spezifische Zielgruppen; bildungssoziologische Erklärungsansätze; schulentwicklungstheoretische Ansätze; alte und neue Schulentwicklungen an berufsbildenden Schulen; Steuerung und Leitung berufsbildender Schulen; Optionen für Entwicklungen an berufsbildenden Schulen; Reformbedarfe und -entwicklungen in der beruflichen Bildung; Nachhaltigkeitsansätze in der beruflichen Bildung.					
Modul-Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung (Projektseminar, PÄD-BWP-M I.2)					
Vertiefende wissenschaftliche Analyse ausgewählter Inhalte der Vorlesung; Entwicklung von alternativen Steuerungs- und Gestaltungskonzepten für die berufliche Bildung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Vorlesung	2 SWS	3 LP	keine	keine	Klausur
2. Pflichtkomponente: Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung					
Projektseminar	2 SWS	6 LP	keine	keine	Studienprojekt
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Note des Moduls setzt sich zusammen aus den (gewichteten) zwei benoteten Komponenten des Moduls					

Bestehensregelung für dieses Modul ---
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>Keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-M II		Modultitel Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien Englischer Modultitel <i>Teaching and Learning in Vocational Education and Training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Sommersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> vertiefen und erweitern ihr Wissen zu Methoden und Medien der Planung und Durchführung von Lehr-Lern-Prozessen in der beruflichen Bildung. sind in der Lage, den Einsatz und die Wirkung von Methoden und Medien zu evaluieren und kritisch zu reflektieren. 					
Modul-Pflichtkomponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung (Seminar, PÄD-BWP-M II.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> untersuchen und bewerten Kompetenzmodelle, Kompetenzerfassungsmöglichkeiten bzw. Diagnoseinstrumente in der beruflichen Bildung, einschließlich vertiefender testtheoretischer Bezüge; analysieren neuere (z. B. outcomeorientierte) Ansätze der Curriculumentwicklung in der beruflichen Bildung, auch im internationalen Vergleich. 					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.3)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> vertiefen ihr Wissen zu aktuellen didaktischen Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Inklusion/Heterogenität und neue Zielgruppen oder des Nachhaltigkeitsdiskurses. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.1)					
Unterrichts- und Ausbildungsmethoden für Schule und Betrieb; Evaluationsmethoden und -studien zu den Wirkungen unterschiedlicher Unterrichts- und Ausbildungsmethoden in der beruflichen Bildung; Medien in der beruflichen Bildung; Digitale Medien und Konzepte für Unterricht und Ausbildung in der beruflichen Bildung; allgemeine medienpädagogische Ansätze.					
Modul-Pflichtkomponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung (Seminar, PÄD-BWP-M II.2)					
Kompetenzmodelle in der beruflichen Bildung; Empirische Studien zu Diagnoseansätzen in der beruflichen Bildung; Prüfungen und Diagnoseinstrumente in der beruflichen Bildung; Testtheorie; Qualifikationsforschung und Curriculumentwicklung; innovative Curriculumstrukturmodelle in der beruflichen Bildung, auch im internationalen Vergleich.					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung (Seminar, PÄD-BWP-M II.3)					
Zum Beispiel: Digitalisierung in der beruflichen Bildung, Inklusion in der beruflichen Bildung, neue Zielgruppen in der beruflichen Bildung, Heterogenität und Binnendifferenzierung in der beruflichen Bildung, Nachhaltigkeit in der beruflichen Bildung, Internationale Kompetenzen und Mobilität in der beruflichen Bildung.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Methoden und Medien in der beruflichen Bildung					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Gem. APO
2. Komponente: Diagnostik in der beruflichen Bildung und Curriculumentwicklung					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Gem. APO
3. Komponente: Aktuelle didaktische Entwicklungen und Herausforderungen in der beruflichen Bildung					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Gem. APO

Prüfungsanforderungen
Berechnung der Modulnote Die Note des Moduls setzt sich zusammen aus den (gewichteten) drei benoteten Komponenten des Moduls
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education Lehramt an berufsbildenden Schulen, Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine

<Identifizier PÄD-BWP-M III		Modultitel Aktuelle Berufsbildungsforschung Englischer Modultitel <i>Research on Vocational Education and Training (specialization)</i>			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professoren und Professorinnen der BWP	
LP des Moduls 9 LP		Angebotsturnus i.d.R. jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung (Ringvorlesung, PÄD-BWP III.1)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • lernen Forschergruppen und Forschungszugänge unterschiedlicher Institutionen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik kennen. • gewinnen einen Einblick in Fragestellungen, Themengebiete, Forschungsprozesse und Forschungsergebnisse auf der Basis aktueller Forschungsprojekte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, • können die Forschungsprojekte und Forschungsergebnisse kritisch diskutieren und beurteilen. 					
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (Seminar, PÄD-BWP III.2)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • weisen ein vertieftes wissenschaftliches Verständnis zentraler Gegenstandsbereiche und Fragestellungen der Berufsbildungsforschung auf. • formulieren Forschungsbedarfe vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands. • planen, gestalten und analysieren theoriebasiert eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Themen- und Handlungsfeldern, dokumentieren diese und formulieren auf dieser Basis Forschungsperspektiven. • begründen die Relevanz der eigenen Untersuchung und der Forschungsbefunde für die berufliche Bildung und spezifische Handlungsfelder in der beruflichen Bildung. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung, (Ringvorlesung, PÄD-BWP III.1):					
Unterschiedliche Ergebnisse und Desiderate der Berufsbildungsforschung; Akteure sowie universitäre und außeruniversitäre Institutionen der Berufsbildungsforschung.					
Modul-Pflichtkomponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (Seminar, PÄD-BWP III.2)					
Methoden der Berufsbildungsforschung; projektorientierte Forschungsplanung und -durchführung; Forschungsprojektmanagement; Forschungsdesigns und Forschungsmethoden an ausgewählten Projekten der Berufsbildungsforschung; Definition eines Forschungsproblems und Entwicklung eines Erkenntnisinteresses vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Diskurses / Forschungsstandes (Entdeckungszusammenhang); Erarbeitung von Fragestellungen und / oder Hypothesen vor dem Hintergrund ausgewählter Theorien und Modelle sowie eines forschungsmethodischen Ansatzes (Begründungszusammenhang); Untersuchungsdurchführung, Datenanalyse sowie Interpretation und Transfer der Ergebnisse für die Theorieentwicklung (Verwertungszusammenhang); Präsentation und Diskussion der Ergebnisse					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Aktuelle Probleme, Forschungsfragen und Reformbedarfe der beruflichen Bildung und der Berufsbildungsforschung					
Vorlesung	2	2	Gemäß APO, § 11	---	---
2. Komponente: Berufs- und wirtschaftspädagogisches Forschungsseminar (semesterübergreifend)					
Forschungsseminar	4	7	---	---	Hausarbeit (Forschungsbericht)
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Gemäß APO					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education Lehramt an berufsbildenden Schulen</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BWP-KOL		Modultitel Masterkolloquium BWP Englischer Modultitel <i>Master colloquium BWP</i>			
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele:					
Modul-Pflichtkomponente: Masterkolloquium BWP (PÄD-BWP-KOL)					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> entwickeln und diskutieren eigene Forschungsvorhaben oder präsentieren und verteidigen eigene Forschungsarbeiten. kennen aktuelle Forschungsfragen. sind zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in der Lage. 					
Inhalte:					
Modul-Pflichtkomponente: Masterkolloquium BWP (PÄD-BWP-KOL)					
Präsentation von Masterarbeiten, möglichst mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
Masterkolloquium BWP					
Seminar	2 SWS	3 LP	---	---	Ein Referat (30 Min.) mit anschließender Diskussion (15 Min.)
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
<i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Keine					

Identifizier PÄD-BWP-QM_EM V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Elektro-/ Metalltechnik) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele: Modul-Pflichtkomponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.1) Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • überschauen didaktische Konzepte und Modelle zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen und zu den Methoden und Medien des Lehrens und Lernens. • vertiefen ihre Kenntnisse in der beruflichen Didaktik, insbesondere im Bereich des handlungs- und kompetenzorientierten Lernens. • übertragen ihr Wissen auf Frage- und Problemstellungen im Berufsfeld Elektrotechnik und Metalltechnik. • analysieren Bildungsziele und curriculare Inhalte gemäß den besonderen Bedingungen der Zielgruppen und übertragen diese in Bildungsprozesse und werten diese aus. Modul-Pflichtkomponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.2) Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können den Prozess der Unterrichtsplanung, -konzeption, -durchführung und -evaluation überblicken. • sind in der Lage beruflich-technischen Unterricht anhand von lernfeldorientierten Lehrplänen übergreifend zu planen und • fachlich-methodisch, sozial-kommunikative und personale Kompetenzen aus dem lernfeldorientierten Lehrplan abzuleiten. • entwerfen lernzielorientierte Konzeptionen beruflich-technischen Unterrichts nach grundlegenden didaktisch-methodischen Orientierungskonzepten. • weisen vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Ergebnissen der Unterrichtsforschung auf und sind in der Lage, diese kriteriengeleitet und reflektiert auf die eigene berufliche Lehrtätigkeit zu beziehen. 					
Inhalte: Modul-Pflichtkomponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.1) Entwicklung von gewerblich-technischer Facharbeit und ihre Auswirkungen auf Ordnungsmittel und die Gestaltung beruflicher Bildung; Umsetzung der Anforderungen des Lernfeldkonzeptes in ganzheitlichen und handlungsorientierten Lehr-Lernsituationen Modul-Pflichtkomponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse (Seminar, PÄD-BWP-QM_EM V.2) Spezifische Aspekte der Unterrichtsplanung, Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsevaluation; Kompetenz- und Leistungsmessung und -beurteilung in Prüfungen sowie der Einsatz von Lehr- und Lernmedien; digitale Medien und Ansätze des E-Learning in der beruflichen Bildung					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen gewerblich-technischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO	---	
2. Komponente: Planung und Gestaltung gewerblich-technischer Lehr-Lern-Prozesse					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Gem. APO
Prüfungsanforderungen					

Berechnung der Modulnote
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine

Identifizier PÄD-BWP-QM_Soz V		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Sozialpädagogik) Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der BWP		
LP des Moduls 7 LP	Angebotsturnus i.d.R. jedes Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Kompetenzziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die (De-)Professionalisierungsentwicklungen im sozialpädagogischen Feld und reflektieren diese hinsichtlich der Relevanz für die berufliche Praxis. • können jeweils aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Digitalisierung, Diversity usw.) in Zusammenhang mit der Unterrichtspraxis sowie der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften bringen • setzen sich mit den Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht auseinander und entwickeln auf dieser Grundlage fachdidaktische Modelle zur Gestaltung von sozialpädagogischen Lehr-Lern-Arrangements. • kennen die einschlägigen fachdidaktischen Theorien und reflektieren diese unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Diversitätsdimensionen. • sind in der Lage einschlägige Forschungen im Kontext der Fachdidaktik zu verstehen und unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses der beruflichen Fachrichtung zu reflektieren. 					
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Die Professionalisierungsentwicklung im Rahmen der sozialpädagogischen Ausbildung und deren Einfluss auf die Didaktik der Sozialpädagogik • Bedeutung jeweils aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen für die Unterrichtspraxis sowie auf Ebene der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften • Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht, niedersächsische Reformierung der modularisierten Rahmenrichtlinien • Vertiefung der fachdidaktischen Theorien unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Diversitätsdimensionen • Forschungsansätze und didaktische Modelle im Selbstverständnis der beruflichen Fachrichtung 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen (PÄD-BWP-QM_Soz V.1)					
Seminar	2 SWS	2 LP	Gem. APO	---	
2. Komponente: Planung und Gestaltung sozialpädagogischer Lehr-Lern-Prozesse (PÄD-BWP-QM_Soz V.2)					
Seminar	2 SWS	5 LP	---	---	Gem. APO
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul Gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls <i>Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor</i>					
Voraussetzungen für die Teilnahme Keine					

Fachspezifischer Teil

Sozialpädagogik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 12.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 14.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 518) beschlossen, der in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet, in der 192. Sitzung des Senats vom 24.06.2020 beschlossen und in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 590).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der BA- und MA-Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Bachelorstudium *Berufliche Bildung* erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP) in der beruflichen Fachrichtung, die sich auf einen Pflichtbereich von 7 Studienmodulen im Umfang von 75 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von 2 Studienmodulen im Umfang von 20 LP verteilen. ²Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ³Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BABFS-M1	Grundlagen der Sozialpädagogik	4	9	2	1. u. 2.	--
PÄD-BABFS-M2	Einführung in pädagogische Grundfragen	4	9	2	1. u. 2.	--
PÄD-BABFS-M3	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik	6	12	2	2. u. 3.	--
PÄD-BABFS-M4	Adressat*innen und Handlungsfelder der Sozialpädagogik	6	12	2	3. u. 4.	--
PÄD-BABFS-M5	Grundlagen des Verwaltungsrechts und dessen Bedeutung für die Sozialpädagogik	6	12	2	3. u. 4.	--
PÄD-BABFS-M6	Methoden sozialpädagogischer Forschung	4	9	3	4. – 6.	--
PÄD-BABFS-M7	Grundlagen des Sozialrechts und dessen Bedeutung für die Sozialpädagogik	6	12	2	5. u. 6.	--
	Summe	36	75			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BABFS-M8	Elementarpädagogische Lernbereiche Für das Wahlpflichtmodul „Elementarpädagogische Lernbereiche“ müssen geeignete Module oder Veranstaltungen zu fachdidaktischen Themenfeldern gewählt werden, diese können je nach persönlicher Schwerpunktsetzung aus dem Angebot der Lehreinheit Biologie oder der Lehreinheit Chemie oder der Lehreinheit Physik oder der Lehreinheit Mathematik oder der Lehreinheit Sport oder der Lehreinheit Musik der Lehreinheit Kunst der Lehreinheit Germanistik der Lehreinheit ev. Theologie der Lehreinheit kath. Theologie der Lehreinheit isl. Theologie gewählt werden.	6	10		2-5	--
PÄD-BABFS-M9	Bezugsdisziplinäre Vertiefung in Soziologie oder Psychologie Für das Wahlpflichtmodul „Bezugsdisziplinäre Vertiefung“ müssen geeignete Module oder Veranstaltungen entweder aus dem Angebot der Lehreinheit Sozialwissenschaften oder der Lehreinheit Psychologie gewählt werden	4	10		2-5	--

- (2) Eine differenzierte Darstellung der Module (einschließlich ihrer Teilmodule), der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist der Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 3 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, im allgemeinbildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik anzufertigen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2020 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Sozialpädagogik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 12.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 14.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 526) beschlossen, der in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet, in der 192. Sitzung des Senats vom 24.06.2020 beschlossen und in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 592).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der BA- und MA-Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Masterstudium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen. ³Eine Praxisphase (einschließlich entsprechender Vor- und Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien) ist mit 8 LP Bestandteil des Studienprogramms. ⁴Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-MABFS-M1	Theorien der Sozialpädagogik	4	8	2	1. u. 2.	--
PÄD-MABFS-M2	Didaktik der Sozialpädagogik - Vertiefung	4	8	2	1. u. 2.	--
PÄD-MABFS-M3	Sozialpädagogische Forschung	2	6	2	2. u. 3.	--
PÄD-MABFS-M4	Recht und Sozialpolitik	4	8	2	3. u. 4.	--

- (2) Die differenzierte Darstellung der Teilmodule, der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist im Modulhandbuch niedergelegt.

§ 3 Spezielle Schulpraktische Studien

¹Für das Fach Sozialpädagogik muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
PÄD-MABFS-M5	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

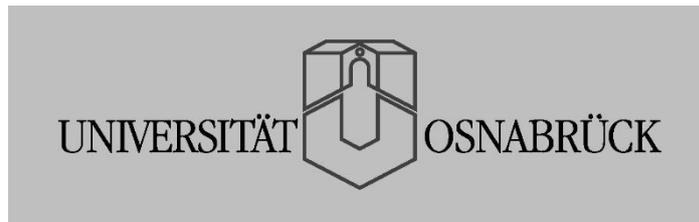
§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Sozialpädagogik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Sozialpädagogik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-MABFS-M6	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT
„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT“

Modulhandbuch
für die berufliche Fachrichtung SOZIALPÄDAGOGIK
im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“
und im Masterstudiengang
„Lehramt an berufsbildenden Schulen“

beschlossen in der
92. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 12.02.2020
befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 27.05.2020

beschlossen in der 192. Sitzung des Senats am 24.06.2020
genehmigt in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 594

Identifizier PÄD-BABFS-M1		Modultitel Grundlagen der Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Basics of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester			Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft	
LP des Moduls 9	Angebotsturnus Jährlich			Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind mit grundlegenden Theorien und Konzepten der Sozialpädagogik vertraut. • sind in der Lage, Sozialpädagogik in gesellschaftlichen sowie historischen Kontexten zu verorten. • können sozialpädagogisches Handeln nach pädagogisch-ethischen Maßstäben beurteilen. • differenzieren unterschiedliche Handlungsfelder der Sozialpädagogik gemäß deren institutioneller Logik. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Das Modul dient der Einführung in die Sozialpädagogik als Disziplin. • Historisch wird die Genese von Sozialpädagogik in modernen Arbeitsgesellschaften und Wohlfahrtsstaaten verortet. • In systematisch-theoretischer Perspektive werden unterschiedliche Perspektiven (wie etwa lebensweltorientierte, reflexive und adressat*innenorientierte Zugänge) vergleichend dargestellt. • Strukturelle Grundprobleme (wie die Dialektik von Hilfe und Kontrolle oder von generalisierter Zuständigkeit und Spezialisierung) werden verhandelt. • Sozialpädagogik wird in ihrer gesellschaftlichen Einbettung in Wechselwirkung zwischen Institution, Organisation und Profession verortet. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in die Sozialpädagogik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP		Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					

Verwendbarkeit des Moduls

BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Voraussetzungen für die Teilnahme*keine*

Identifizier PÄD-BABFS-M2		Modultitel Einführung in pädagogische Grundfragen Englischer Modultitel <i>Introduction to foundations of Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können erziehungswissenschaftliches Wissen von alltagstheoretischem Wissen unterscheiden. • haben Kenntnis zentraler erziehungswissenschaftlicher Grundbegriffe. • sind in der Lage Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse differenziert zu erfassen. • können unterschiedliche Zugangsweisen zu pädagogischen Sachverhalten erfassen und diese Sachverhalte in ihren gesellschaftlichen Kontexten reflektieren. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Das Modul führt in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe ein und thematisiert erziehungswissenschaftliche Theorien als eine spezifische Wissensform in Differenz zu alltagstheoretischem Wissen. • Durch die Einführung in zentrale pädagogische Problemstellungen werden grundlegende Praktiken der Kulturvermittlung und Kulturaneignung sowie Erziehungsprozesse im gesellschaftlichen Kontext nachvollziehbar gemacht. • Erziehungswissenschaftliche Konzepte zur Erfassung dieser Praktiken und Prozesse werden vermittelt und die Studierenden mit erziehungs-, bildungs- und sozialisationstheoretischen Ansätzen sowie den gesellschaftlichen Kontexten ihrer Genese vertraut gemacht. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundfragen und Grundbegriffe der Pädagogik					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	keine	keine
2. Komponente: Erziehungswissenschaftliche Theorien und Diskurse					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	keine	keine
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP		Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					

Verwendbarkeit des Moduls

BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik; 2-Fächer-BA-Studiengang,
Kernfach Erziehungswissenschaft

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Identifizier PÄD-BABFS-M3		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Didactics of the vocational field of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Wissen und Verständnis zu den relevanten beruflichen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen und Schulformen, in denen Sozialpädagogik sowie Kindheitspädagogik gelehrt, unterrichtet und ausgebildet wird, einschließlich der historischen und internationalen Entwicklung dieser beruflichen Bildungswege sowie ihrer curricularen Bestimmungen und Neuausrichtungen • besitzen Kenntnisse über die Aufgabengebiete und Professionsverständnisse von Lehrkräften im Kontext gesellschaftlicher Heterogenität und über ihre Bedeutung für den Umgang mit den jeweiligen Zielgruppen der Ausbildung • verstehen die Entwicklungen und Zielstellungen einer Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrkräften. Vor diesem Hintergrund können sie fachdidaktische Ansätze einordnen und kritisch reflektieren • können Aufgaben und Handlungsfelder der Sozialpädagogik analysieren, daraus Inhalte für den Unterricht ableiten und didaktisieren. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche und hochschulische Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, national und (beispielhaft) international – von besonderer Bedeutung sind die Ansätze und Entwicklungen der curricularen Bestimmungen für diese beruflichen Bildungsgänge • Professionalisierungsbestrebungen und professionstheoretische Ansätze; (schul)rechtliche Rahmenbedingungen; fachdidaktische Modelle zur beruflichen Didaktik der Sozialpädagogik; Konsequenzen aktueller Tendenzen im Feld unter besonderer Berücksichtigung der eigenen beruflichen Identität der sowie der beruflichen Anforderungen im jeweiligen Berufsfeld • Schulorganisatorische Ansätze für die Planung des Unterrichts in den beruflichen Bildungsgängen der Sozialpädagogik; unterrichtspraktische Modelle und Methoden für sozialpädagogische Lehrinhalte 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Aus und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen					
Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Seminar Planung und Gestaltung sozialpädagogischer Lehr-Lern-Prozesse sowie Kompetenzerfassung					
Seminar	2 SWS	3 LP	z. B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Diversity Education					
Seminar	2 SWS	3 LP	z. B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---

4. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP	---	Komponente 1, 2 und 3 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik					
Voraussetzungen für die Teilnahme keine					

Identifizier PÄD-BABFS-M4		Modultitel Adressat*innen und Handlungsfelder der Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Service Users and Fields of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> haben Überblickswissen über Adressat*innen der Sozialpädagogik einschließlich ihrer Lebenslagen und gesellschaftlichen Positionierungen sowie über Arbeits- und Handlungsfelder der Sozialpädagogik in ihren historischen und gesellschaftlichen Bedingtheiten. besitzen die Kompetenz, ausgewählte Arbeitsfelder der Sozialpädagogik (z.B. Elementarerziehung, Hilfen zur Erziehung oder Kinder- und Jugendarbeit) in ihren spezifischen Dynamiken und Anforderungen zu analysieren. können ihr handlungsfeldbezogenes Wissen auf aktuelle Fragestellungen der Profession im Kontext heterogener bzw. von Ungleichheit betroffener Lebenssituationen von Kindern, jungen Erwachsenen und Familien reflektiert anwenden. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Überblick über Adressat*innen der Sozialpädagogik, differenziert sowohl nach Lebensaltern, Lebenslagen und gesellschaftlicher Positionierung als auch nach Bedarfen und Anlässen Soziale, historisch tradierte und normative sowie politische Strukturen sozialpädagogischer Handlungsfelder, insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Professionelle und gesellschaftliche Aspekte institutionellen sozialpädagogischen Handelns unter besonderer Berücksichtigung feldspezifischer Aspekte und Konzepte (z.B. Sozialpädagogik als Frauenberuf, Hilfe und Kontrolle, Trägervielfalt und Subsidiaritätsprinzip) Ausgewählte Themen aus den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Elementarerziehung, Hilfen zur Erziehung oder Kinder- und Jugendarbeit) unter besonderer Berücksichtigung jeweils gegenwärtiger Anforderungen (z.B. Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit, Armut) 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Adressat*innen der Sozialpädagogik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Einführung in sozialpädagogische Arbeits- und Handlungsfelder					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Ausgewählte Arbeits- und Handlungsfelder in ihren spezifischen Dynamiken					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
4. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfung	0 SWS	3 LP		Komponente 1, 2 und 3 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					

Berechnung der Modulnote gemäß APO
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BABFS-M5		Modultitel Grundlagen des Verwaltungsrechts und dessen Bedeutung für die Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Administrative law and organization of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere mit Hinblick auf Sozialverwaltungsverfahren. • können gesellschaftliche Herausforderungen wie Inklusion, sexualisierte Gewalt und Heterogenität in rechtlicher wie organisationaler Hinsicht sozialpädagogisch reflektieren. • Wissen um die rechtsstaatliche Verfasstheit von Sozialpädagogik und Verwaltungshandeln sowie um Menschenrechte. • kennen Grundstrukturen der Organisation von Sozialpädagogik. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Verwaltungsrechts • Abläufe in Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und öffentlicher Verwaltung • Verfassungsrechtliche, rechtsstaatliche und menschenrechtliche Grundlagen sozialer Dienste • Verwaltungsrechtliche und organisationstheoretische Perspektiven auf sozialpädagogische Herausforderungen (z.B. achtsame Organisationen, Diversity Management, Organisationen als communities of practice) • Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in sozialpädagogischen Organisationen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung das Verwaltungsrecht					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und sozialpädagogisches Handeln					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Rechtliche und organisationale Aspekte ausgewählter sozialpädagogischer Aufgaben					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
4. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP	---	Komponente 1, 2 und 3 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					

Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

Identifizier PÄD-BABFS-M6		Modultitel Methoden sozialpädagogischer Forschung Englischer Modultitel <i>Methods of Social Pedagogy research</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 3 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • besitzen Kenntnis über ausgewählte Richtungen sozialwissenschaftlicher Forschung und ihrer methodologischen Begründung, • verfügen über Urteilskompetenz im Umgang mit sozialpädagogischer Forschungsliteratur, • und besitzen Kompetenzen in Theorie sowie Anwendung ausgewählter Forschungsmethoden sowie der Auswertung und Darstellung ihrer Ergebnisse. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Vertiefung in Grundlagen und Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschung unter besonderer Berücksichtigung sozialpädagogischer Fragestellungen • Qualitative und quantitative Aspekte sozialpädagogischer Forschung • Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung • Anwendung qualitativer oder quantitativer Forschungsmethoden (z.B. im Kontext forschenden Lernens anhand der konkreten Untersuchung ausgewählter sozialpädagogischer Problemstellungen) • konkrete Schritte im empirischen Forschungsprozess: z.B. Generierung einer Fragestellung, Entwicklung eines Interviewleitfadens, Hypothesenbildung, Fragebogenkonstruktion, Interviewdurchführung, Auswertung und Ergebnisdarstellung. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Vertiefende Anwendung von Forschungsmethoden					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP	---	Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					

Verwendbarkeit des Moduls

BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik; 2-Fächer-BA-Studiengang,
Kernfach Erziehungswissenschaft

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Identifizier PÄD-BABFS-M7		Modultitel Grundlagen des Sozialrechts und dessen Bedeutung für die Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Social law of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, die sozialrechtliche Dimension sozialpädagogischer Praxis zu verstehen und allgemeines Recht auf einzelne Fälle anzuwenden. • haben Kenntnis wesentlicher Bestandteile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie angrenzender Rechtsbereiche. • sind in der Lage, Fragen des Kinderschutzes juristisch und organisational zu durchdringen. • können die für die Sozialpädagogik einschlägigen Sozialgesetzbücher (z.B. SGB II, VIII, IX und XII) im weiteren Sozialrecht verorten. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Das Kinder- und Jugendhilferecht als sozialpädagogisches Leistungsgesetz: Jugendamt und Jugendhilfeplanung, Subsidiaritätsprinzip und Jugendhilfedreieck, Hilfen zur Erziehung • Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung und Vorgehen bei Verdachtsfällen • Grundlagen des SGB II, VIII, IX und XII • Ausgewählte Aspekte des Familienrechts (z.B. Sorge- und Elternrecht) • Grundlagen des Sozialrechts 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in das Sozialrecht					
Vorlesung und Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Einführung in das ins Kinder- und Jugendhilferecht					
Vorlesung und Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Kindeswohl und gesetzlicher Kinderschutz					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
4. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP		Komponente 1, 2 und 3 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BABFS-M8		Modultitel Elementarpädagogische Lernbereiche Englischer Modultitel Fields of Learning in Elementary Pedagogy			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2-5 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 10 LP	Angebotsturnus Fortlaufend		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> haben Kenntnis grundlegender didaktischer und inhaltlicher Konzepte aus ausgewählten Lernbereichen, nach denen die Bildungsangebote im Feld der Elementarpädagogik differenziert werden; können diese im Rahmen einer kompetenzorientierten Arbeits- und Lernfelddidaktik gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK analysieren und verorten. haben die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Gehalte ausgewählter Lernbereiche nicht nur in pädagogischer Artikulation zu erkennen, sondern auch in Alltagspraxen von Kindern sowie Pädagog*innen und können diese wiederum exemplarisch auf konzeptionelle Modelle zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen anwenden. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Das Modul führt in ausgewählte fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kernkonzepte elementarpädagogischer Lernbereiche ein. Die Studierenden wählen hierfür geeignete fachdidaktische Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Osnabrück gemäß eigener Schwerpunktsetzungen aus. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Ausgewählte Lernbereiche					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Ausgewählte Lernbereiche					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Ausgewählte Lernbereiche					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	4 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik					
Voraussetzungen für die Teilnahme keine					

Identifizier PÄD-BABFS-M9		Modultitel Bezugsdisziplinäre Vertiefung in Soziologie oder Psychologie Englischer Modultitel <i>Specialization in Sociology or Psychology</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2-5 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 10	Angebotsturnus Fortlaufend		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • besitzen Grundlagenwissen entweder in der sozialpädagogischen Bezugsdisziplin der Soziologie oder der Psychologie und können dieses für die Analyse und Reflexion sozialpädagogischer Kontexte nutzen. • können grundlegende Begriffe und Konzepte der Bezugsdisziplin im Hinblick auf deren Erkenntnispotentiale und -grenzen einschätzen. • kennen ausgewählte empirische Studien im Kontext der Bezugsdisziplin und erkennen die Relevanz diskutierter Befunde für sozialpädagogische Frage- und Problemstellungen. • kennen ausgewählte Erklärungsansätze für individuelles und kollektives Handeln innerhalb der Bezugsdisziplin und können dieses für die Analyse und Reflexion von Handlungspraxis in sozialpädagogischen Kontexten anwenden. 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul vermittelt Grundlagenwissen der Soziologie <i>oder</i> der Psychologie als Bezugsdisziplin der Sozialpädagogik durch Veranstaltungen aus dem BA-Studiengängen der Sozialwissenschaften oder der Psychologie. Dafür wählen die Studierenden <i>entweder</i> Soziologie <i>oder</i> Psychologie als Bezugsdisziplin durch Einwahl in eine Lehrveranstaltung und vertiefen ihre Kenntnisse anschließend durch mindestens eine weitere Lehrveranstaltung. • In den Veranstaltungen werden zentrale Begriffe und Konzepte sowie deren Bedeutsamkeit für den gegenwärtigen Fachdiskurs innerhalb der Bezugsdisziplin diskutiert. • In den Veranstaltungen der Soziologie werden insbesondere Grundlagen zur Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen, sozialen Wandels, sozialer Ordnungen und sozialer Beziehungsmuster erörtert. • In den Veranstaltungen der Psychologie werden insbesondere Grundlagen der Entwicklungs-, und Organisationspsychologie sowie der Klinischen Psychologie thematisiert. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundlagen in Soziologie oder Psychologie					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3/7 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	Wenn die Prüfungsleistung in dieser Teilkomponente erbracht wird: z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
2. Komponente: Vertiefung in der gewählten Bezugsdisziplin					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3/7 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	Wenn die Prüfungsleistung in dieser Teilkomponente erbracht wird: z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					

Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

MODULHANDBUCH

FÜR DIE BERUFLICHE FACHRICHTUNG SOZIALPÄDAGOGIK IM MASTERSTUDIENGANG „LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

Identifizier PÄD-MABFS-M1		Modultitel Theorien der Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Theories of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • können Theorieansätze in der sozialpädagogischen Diskussion verorten. • besitzen die Fähigkeit zum Vergleich von Theorien und ihrer handlungspraktischen Implikationen. • sind in der Lage, die analytische Reichweite von Theorieansätzen und ihrer ethischen Folgen zu bewerten. • wissen um Handlungskonzepte in einzelnen sozialpädagogischen Feldern und können diese theoretisch verorten. 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierte Diskussion sozialpädagogischer Grundbegriffe (wie Bildung, Hilfe oder Gemeinschaft) • Vertiefte Auseinandersetzung mit ausgewählten Theorieansätzen und deren Einordnung in aktuelle Theorieentwicklungen sowie gesellschaftspolitische Dynamiken • Handlungskonzepte in der Sozialpädagogik (wie Inklusion, Diversity Management oder Empowerment) und deren theoretische Verortung 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Theorien der Sozialpädagogik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Ausgewählte sozialpädagogische Grundbegriffe und Ansätze					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	4 LP	---	Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

Identifizier PÄD-MABFS-M2		Modultitel Didaktik der Sozialpädagogik - Vertiefung Englischer Modultitel <i>Didactics of Social Pedagogy (Specialization)</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> kennen die (De-)Professionalisierungsentwicklungen im sozialpädagogischen Feld und reflektieren diese hinsichtlich der Relevanz für die berufliche Praxis. können jeweils aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Digitalisierung, Diversity usw.) in Zusammenhang mit der Unterrichtspraxis sowie der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften bringen. setzen sich mit den Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht auseinander und entwickeln auf dieser Grundlage fachdidaktische Modelle zur Gestaltung von sozialpädagogischen Lehr-Lern-Arrangements. kennen die einschlägigen fachdidaktischen Theorien und reflektieren diese unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Diversitätsdimensionen. sind in der Lage einschlägige Forschungen im Kontext der Fachdidaktik zu verstehen und unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses der beruflichen Fachrichtung zu reflektieren. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> (De-)Professionalisierungsentwicklung im Rahmen der sozialpädagogischen Ausbildung und deren Einfluss auf die Didaktik der Sozialpädagogik Bedeutung jeweils aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen für die Unterrichtspraxis sowie auf Ebene der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht, niedersächsische Reformierung der modularisierten Rahmenrichtlinien Vertiefung der fachdidaktischen Theorien unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Diversitätsdimensionen Forschungsansätze und didaktische Modelle im Selbstverständnis der beruflichen Fachrichtung 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Planung und Gestaltung sozialpädagogischer Lehr-Lern-Prozesse unter Berücksichtigung von Diversität					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	2 LP	z. B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	4 LP	---	Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					

Berechnung der Modulnote gemäß APO
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik ; MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (Quereinstiegsmaster)
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

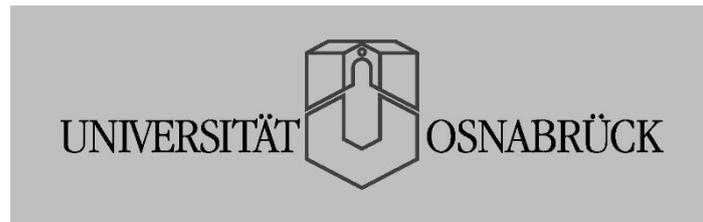
Identifizier PÄD-MABFS-M3		Modultitel Sozialpädagogische Forschung Englischer Modultitel <i>Social Pedagogy Research</i>			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 6	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter Ansätze aus dem Feld sozialpädagogischer Forschung in qualitativer oder quantitativer Ausrichtung. können Forschung im Rahmen dieser Ansätze methodologisch reflektieren. sind in der Lage, das Design eines auf sozialpädagogische Fragestellungen bezogenen Forschungsprojektes selbstständig zu entwickeln und forschungspraktisch umzusetzen. 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Methodologische Begründungen sowie Methoden der Erhebung und Analyse ausgewählter Ansätze im Feld der sozialpädagogischen Forschung Entwicklung, Erprobung und Reflexion des Designs eines auf sozialpädagogische Fragestellungen bezogenen Forschungsprojektes 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Sozialpädagogische Forschungsansätze					
Seminar	1 SWS	1 LP	---	---	---
2. Komponente: Forschungskolloquium					
Kolloquium	1 SWS	1 LP	z.B. kleine Ausarbeitung, Referat	Komponente 1 ist erfolgreich absolviert	
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	4 LP	---	Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	Forschungsbericht
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik					
Voraussetzungen für die Teilnahme keine					

Identifizier PÄD-MABFS-M4		Modultitel Recht und Sozialpolitik Englischer Modultitel <i>Law and social Policy</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • wissen um rechtliche Regulierungen im Sozialstaat und ihre Auswirkungen auf sozialpädagogische Institutionen sowie sozialpädagogisches Handeln. • kennen Theorien und Felder der Sozialpolitik und des Sozialstaats. • verfügen über vertiefte Kenntnisse der sozialstrukturellen, nationalen und transnationalen Kontextbedingungen der Sozialpädagogik. • können sozialpädagogische Konzepte und Handlungsanforderungen im Kontext sozialpolitischer Diskurse und wohlfahrtsstaatlicher Transformationen sowie deren rechtlicher Umsetzung reflektieren. • wissen um Bildungs- und Unterstützungssysteme sowie deren rechtliche Regulierung in Deutschland und im internationalen Vergleich. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Regulierungen im Sozialstaat und ihre Auswirkungen auf sozialpädagogische Institutionen sowie sozialpädagogisches Handeln • Entwicklung von Hilfe- und Bildungssystemen und deren rechtlichen Regulierungen: Wohlfahrtsstaaten in international vergleichender Perspektive • Theorien und Felder der Sozialpolitik im Kontext sozialpädagogischer Institutionen • Governance: sozialpädagogische Institutionen im Spannungsfeld von Staat, Recht, Markt und Gesellschaft • Auswirkungen von Heterogenität und sozialer Ungleichheit auf sozialpädagogisches Handeln 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Rechtliche Regulierungen im Sozialstaat					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Theorien und Felder der Sozialpolitik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	4 LP		Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	z.B. Hausarbeit, Klausur, Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

Identifizier PÄD-MABFS-M5		Modultitel Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS) Englischer Modultitel <i>Advanced Studies in Teaching Practice</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Zusammenhänge von wissenschaftlicher Theorie und pädagogischer Praxis und nutzen diese für die Beobachtung und Analyse von Unterricht sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Unterrichtsversuchen in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik. • sind befähigt, Wirkzusammenhänge in der professionellen Lehrtätigkeit durch Unterrichtsbeobachtungen und auf der Grundlage eigenen pädagogischen Handelns kriteriengeleitet zu erkennen und zu reflektieren. • sind sensibilisiert für die Komplexität von Lehr-Lern-Prozessen in der beruflichen Fachrichtung und können fachdidaktisch begründete Unterrichtskonzeptionen erstellen, erproben und deren Umsetzung kritisch beurteilen. • können eigene Lernzuwächse infolge der Hospitation, Beobachtung, Konzeption, Durchführung und Reflexion für die Fortentwicklung eines bereits angebahnten professionellen Berufshabitus nutzen. • können Lehrtätigkeiten unter professionsethischen Kriterien beurteilen. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung, Hospitation, Beobachtung und Erprobung pädagogischen Handelns im berufsschulischen Kontext sowie dessen Nachbereitung • Vertiefung fachdidaktischer, methodischer und professionsethischer Ansätze in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sowie deren Berücksichtigung in der berufsschulischen Praxis bei der Gestaltung von Unterricht • Erstellung von theoriegeleiteten Unterrichtskonzeptionen und Reflexion der praktischen Umsetzung erster Unterrichtsphasen • Identifikation und Analyse der Herausforderungen von Lehrkräften in der berufsschulischen Praxis beim Entwerfen, Gestalten und Nachbereiten von Unterricht • Identifikation von Schlüsselproblemen im Handlungsfeld Unterricht und Entwicklung von Lösungsansätzen durch forschendes Lernen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien					
Seminar	2 SWS	2 LP			
2. Komponente: Praxisphase in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik					
Praxisphase	0 SWS	2 LP			
3. Komponente: Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien					
Seminar	2 SWS	4 LP			Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten					
Berechnung der Modulnote ---					

Bestehensregelung für dieses Modul Aus der engen Verzahnung von Praxisphase und Begleitseminaren, die ein Kernstück der Speziellen Schulpraktischen Studien darstellt, ergibt sich eine Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen und in der Praxisphase in der Schule. Das Modul gilt als bestanden, wenn die Anforderungen gemäß §§ 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51 der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung der Universität Osnabrück erfüllt werden
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme ---



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„MATHEMATIK“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1230

geändert in der

234. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 06.02.2013
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 9

geändert in der

252. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.05.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 925

geändert in der

287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020
befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.05.2020
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 621

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	623
§ 2	Zweck der Prüfung	623
§ 3	Hochschulgrad.....	623
§ 4	Prüfungsausschuss	623
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	623
§ 6	Professionalisierungsbereich	628
§ 7	Praktikum/Studienprojekt	628
§ 8	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	628
§ 9	Bachelorarbeit	629
§ 10	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	629
§ 11	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	630

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang *Mathematik* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs *Mathematik*.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Mathematik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang *Mathematik* verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Mathematik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst die Bereiche Mathematik (105 LP), Informatik (18 LP), Anwendungsfach (30 LP), Professionalisierungsbereich (6 LP) gemäß §6, Praktikum/Studienprojekt (9 LP) gemäß §7 sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.
- (2) **Mathematik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst alle Module der Mathematik im Pflichtbereich im Umfang von 60 LP, zwei Module der Mathematik aus dem Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 LP, und drei Module der Mathematik jeweils aus den Wahlpflichtbereichen 1 oder 2 im Umfang von insgesamt 27 LP.

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem	MATH-101 MATH-103
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-123	Seminar Mathematik II (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
Wahlpflichtbereich 1						
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
Wahlpflichtbereich 2						
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-158	Lebensversicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-159	Risikothorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-103

* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargelegt.

- (3) **Informatik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst Module der Informatik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1./3. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INF-E-AD

- (4) ¹**Anwendungsfach:** Es ist eines der Anwendungsfächer Cognitive Science, Geoinformatik, Informatik, Physik, Systemwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu wählen. ²Es sind mindestens 30 LP nachzuweisen. ³Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Mathematik sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht. ⁴Die jeweils gewählten Module können nicht gleichzeitig als Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodule in den Bereichen Mathematik oder Informatik angerechnet werden.

Cognitive Science: ¹Es sind Module im Umfang von mindestens 30 LP in drei Teilgebieten aus dem Lehrangebot des Cognitive Science Bachelorprogramms zu wählen. ²Nicht genannte Teilgebiete/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden. ³Für alle Veranstaltungen sind gute bis sehr gute Englischkenntnisse Voraussetzung.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Computerlinguistik						
CS-BP-CL	Computerlinguistik (Pflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	-
Kognitive (Neuro-)Psychologie						
CS-BP-CNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Pflichtmodul)	4	8	1	1.-5. Sem.	-
CS-BWP-CNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Wahlpflichtmodul)	6	12	1-2	2.-6. Sem.	CS-BP-CNP
Künstliche Intelligenz						
CS-BP-AI	Künstliche Intelligenz (Pflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	-
Neurowissenschaft						
CS-BP-NS	Neurowissenschaft (Pflichtmodul)	4	8	2	1.-5. Sem.	-
Philosophie des Geistes und der Kognition						
CS-BP-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition (Pflichtmodul)	4	10	2	2.-6. Sem.	-
CS-BWP-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition (Wahlpflichtmodul)	6	10	1-2	2.-6. Sem.	CS-BP-PHIL

Geoinformatik: ¹Das Anwendungsfach Geoinformatik umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 24 LP und Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP. ²Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
INF-GI-B-GI	Geoinformatik und GIS	4	6	1	1.-4. Sem.	-
INF-GI-B-FE	Fernerkundung	4	6	1	2.-6. Sem.	-
INF-GI-B-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	2.-6. Sem.	INF-GI-B-FE
	System Feste Erde	2	3	1	3.-6. Sem.	-
	System Wasser & Klima	2	3	1	4.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
	Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im Umfang von mindestens 6 LP.	2	3	1	4.-6. Sem.	INF-GI-B-FE INF-GI-B-GI INF-GI-B-DBV

Informatik: ¹Das Anwendungsfach Informatik umfasst Module der Informatik im Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 LP und Module aus dem Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von mindestens 12 LP. ²Die gewählten Module dürfen nicht im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich Informatik (siehe §5 (3)) gewählt worden sein. ³Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich 1						
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	1	2.-6. Sem.	-
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	1	2.-6. Sem.	-
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich 2						
	Module aus dem Informatik Pflichtbereich und dem Informatik Erweiterungsbereich im Umfang von mindestens 12 LP.	2-6	3-9	1	2.-6. Sem.	INF-INF-E-AD

Physik: ¹Das Anwendungsfach Physik umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 18 LP, und Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 12 LP. ²Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden

.Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
PHY-EP-1	Experimentalphysik 1	6	9	1	1.-5. Sem.	-
PHY-EP-2	Experimentalphysik 2	6	9	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
PHY-LP-1	Laborversuche zur Physik 1	6	9	1	2.-6. Sem.	PHY-EP-1, PHY-EP-2
PHY-LP-2	Laborversuche zur Physik 2	4	6	1	3.-5. Sem.	PHY-LP-1
PHY-EP-3	Experimentalphysik 3	6	9	1	3.-6. Sem.	-
PHY-TP-1	Theoretische Physik 1	6	9	1	2.-6. Sem.	-
PHY-NUMP	Numerische Physik	4	6	1	3.-6. Sem.	-
PHY-EL	Elektronik	4	6	1	3.-6. Sem.	-

Systemwissenschaft: ¹Das Anwendungsfach Systemwissenschaft umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 18 LP und zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-USW-P01	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		
MATH-USW-P04	Modellierung von Kompartiment-systemen	4	6	1		
MATH-USW-P07	Gleichungsbasierte Modellierung	4	6	1		
Wahlpflichtbereich						
MATH-USW-W08	Chemodynamik (B.Sc.)	4	6	1		
MATH-USW-W03	Grundlagen der Energiesystemanalyse (B.Sc.)	4	6	1		

MATH-USW-VA07	Dynamik komplexer Ökosysteme	4	6	1		
MATH-USW-W01	Geografische Informationssysteme (B.Sc.)	4	6	1		
MATH-USW-W04	Grundlagen der ökologischen Risikoanalyse (B.Sc.)I	4	6	1		

Wirtschaftswissenschaft: Das Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaft umfasst *entweder* alle Module der Orientierung 1. *Betriebswirtschaftslehre* im Pflichtbereich im Umfang von 30 LP, 2. *Volkswirtschaftslehre*, „Generalistische Ausrichtung Volkswirtschaftslehre“ im Pflichtbereich im Umfang von 30 LP, *oder* 3. *Volkswirtschaftslehre*, „Ausrichtung Empirische Wirtschaftsforschung“ im Pflichtbereich im Umfang von 10 LP und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 LP.

1. Betriebswirtschaftslehre

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01003-MA	Kaufmännische Buchführung	3	5	1	1./3. Sem	-
WIWI-B-01004-MA	Entscheidungstheorie	2	5	1	1./3. Sem	-
WIWI-B-01007-AC	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5	1	2.-6. Sem	-
WIWI-B-01008-AC	Jahresabschluss	2	5	1	2.-6. Sem	-
WIWI-B-01012-MA	Grundlagen der Finanzwirtschaft	2	5	1	3./5. Sem	-
WIWI-B-01015-MA	Grundlagen des Marketing	2	5	1	4./6. Sem	-

2. Volkswirtschaftslehre, Generalistische Ausrichtung Volkswirtschaftslehre

Identifizier	Veranstaltungstitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01006-EC	Grundlagen der Mikroökonomik	5	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	4	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-01013-EC	Wirtschafts- und Finanzpolitik	2-3	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	3	5	1	2.-6. Sem.	-

3. Volkswirtschaftslehre, Ausrichtung Empirische Wirtschaftsforschung

Identifizier	Veranstaltungstitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	3	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-B-01009-SK (Teil Proseminar)	Proseminar im Bereich Economics oder Methoden (ohne „die Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“)	2	5	1	4.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	4	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-21001-ME	Ökonometrie und Statistik BI	6	10	1	3.-6. Sem.	-
WIWI-B-02S01-EC	Bachelor-Projektseminar Applied Economics	4	10	1	3.-6. Sem.	-

- (5) ¹Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen der jeweiligen Lehreinheit. ²In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Mathematik mit Zustimmung der jeweiligen Lehreinheit davon abweichende Regelungen festlegen.

§ 6 Professionalisierungsbereich

- (1) ¹Für das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* sind 6 LP für den Erwerb von fachspezifischen Schlüsselkompetenzen nachzuweisen. ²Der Nachweis kann erbracht werden durch entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen am Fachbereich Mathematik/Informatik, durch Belegung einer oder mehrerer Veranstaltungen im Modell „4 Schritte+“, durch andere Veranstaltungen im allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich oder durch Leistungen im Anwendungsfach, die über den Pflichtumfang von 30 LP hinausgehenden. ³Aus dem Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich dürfen nicht mehr als 4 LP eingebracht werden.
- (2) ¹Gemäß Absatz 1 bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik auch speziell ausgewiesene Veranstaltungen für den Erwerb von Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich an. ²Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und in welcher Form bzw. mit welchen Leistungen der Nachweis erworben werden kann.
- (3) Die Nachweise im Rahmen des Professionalisierungsbereichs werden nicht benotet.

§ 7 Praktikum/Studienprojekt

- (1) Für das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* ist ein Praktikum oder ein Studienprojekt (MATH-190) im Rahmen von 9 LP zu absolvieren.
- (2) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 270 Stunden und wird in der Regel mit 9 LP bestätigt. ²Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (3) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Mathematik in Forschung, Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Mathematik bezogenen Berufen erhalten. ³Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ⁴Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen dem Prüfungsausschuss Mathematik vorzulegen.
- (4) ¹Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 270 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) und wird in der Regel mit 9 LP bestätigt. ²Die Studierenden können das Studienprojekt frühestens nach dem vierten Fachsemester absolvieren.
- (5) ¹Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der Mathematik, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet zu erwerben. ²Mögliche Studienprojektbereiche sind die einzelnen Arbeitsgruppen des Faches Mathematik. ³Über darüberhinausgehende Studienprojektbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Mathematik.
- (6) ¹Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Praktikums/Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Mathematik das geplante Praktikum/Studienprojekt darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum/Studienprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 5 erfüllt.
- (7) Das Praktikum/Studienprojekt wird nicht benotet.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit schriftlich beim Prüfungsausschuss Mathematik gestellt werden. ²Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.

- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik. ²Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- mindestens mit Modulen verbundenen studienbegleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von 120 LP mit Anwendungsbereich bestanden hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm *Mathematik* eingeschrieben ist.
- ³Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Mathematik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

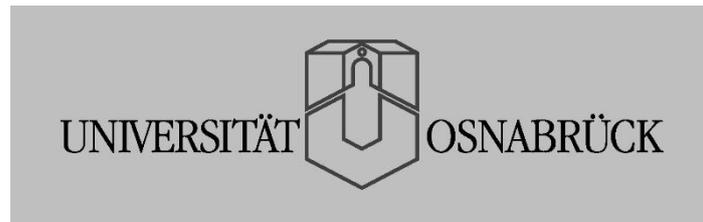
§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die nach Absatz 2 berechneten Noten der folgenden Studienanteile ein:
- Studienanteil Mathematik: Alle benoteten Module im Bereich Mathematik gemäß § 5 Absatz 2.
 - Studienanteil Informatik: Alle benoteten Module im Bereich Informatik gemäß § 5 Absatz 3.
 - Studienanteil Anwendungsfach: Alle benoteten Module im gewählten Anwendungsfach gemäß § 5 Absatz 4.

- (2) ¹Die Note jedes Studienanteils errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß § 5 (Absatz 2, Absatz 3 bzw. Absatz 4) erfolgreich zu absolvieren sind. ²Bei der errechneten Note jedes Studienanteils werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Studienanteile und der Note für die Bachelorarbeit. ²Dabei gehen die Noten der Studienanteile sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 5 Absatz 1 festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im Bachelorstudiengang „Mathematik“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ in der Fassung vom 1. Oktober 2015 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 925). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangsspezifische Prüfungsordnung „Mathematik“ wechseln.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ vom 1. Oktober 2015 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 925) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„MATHEMATIK“

Neufassung beschlossen in der
234. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 06.02.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2134

geändert in der
287. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020
befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 11.03.2020
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 631

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	633
§ 2	Zweck der Prüfung	633
§ 3	Hochschulgrad.....	633
§ 4	Prüfungsausschuss	633
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	633
§ 6	Studienprojekt.....	634
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit.....	634
§ 8	Masterarbeit.....	635
§ 9	Master-Kolloquium.....	635
§ 10	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	635
§ 11	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	636

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Mathematik* an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Mathematik*.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ⁴Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik“ regelt.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ im Studiengang *Mathematik* verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Mathematik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs *Mathematik* umfasst die Bereiche Mathematik (57 LP), Anwendungsfach (24 LP), Studienprojekt (9 LP) gemäß § 6 sowie die Anfertigung der Masterarbeit mit einem zugehörigen Kolloquium im Umfang von 30 LP. ²Es müssen mindestens 90 LP ohne die Masterarbeit nachgewiesen werden. ³Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen der jeweiligen Lehreinheit. ⁴In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Mathematik mit Zustimmung der jeweiligen Lehreinheit davon abweichende Regelungen festlegen.

(2) **Mathematik:** Das Studium des Masterstudiengangs *Mathematik* umfasst Module der Mathematik im Pflichtbereich im Umfang von 57 LP.

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1. Sem.	-
MATH-415	Ergänzung Mathematik I (Master)	6	9	1	2. Sem.	-
MATH-416	Ergänzung Mathematik II (Master)	6	9	1	3. Sem.	-
MATH-417	Vertiefung Mathematik III (Master)	4	9	1	2. Sem.	-
MATH-418	Vertiefung Mathematik IV (Master)	4	9	1	3. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	1.-3. Sem.	-

* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargelegt.

- (3) ¹**Anwendungsfach:** Es ist eines der Anwendungsfächer Cognitive Science, Geoinformatik, Informatik, Physik, Systemwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu wählen. ²Es sind mindestens 24 LP nachzuweisen. ³Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Mathematik sowie der betroffenen Lehrinheit kann ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht. ⁴Als Alternative kann eine Vertiefung Mathematik für das Anwendungsfach beantragt werden. ⁵Mit dem Prüfungsausschuss Mathematik ist zu Beginn des Studiums ein Studienplan des gewählten Anwendungsfaches zu erstellen, welcher Pflicht- und Wahlpflichtmodule umfasst und die Vorkenntnisse des Studierenden berücksichtigt. ⁶Durch Antrag beim Prüfungsausschuss kann der Studienplan für das Anwendungsfach geändert werden.

§ 6 Studienprojekt

- (1) Für das Studium des Masterstudiengangs *Mathematik* ist ein Studienprojekt (MATH-490) im Rahmen von 9 LP zu absolvieren.
- (2) ¹Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 270 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) und wird mit 9 LP bestätigt. ²Eine Gruppenarbeit ist zulässig, wobei dann die jeweilige Leistung der Studierenden in dem Abschlussbericht kenntlich zu machen ist. ³Es ist möglich das Studienprojekt in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu absolvieren.
- (3) ¹Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der Mathematik, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet auf dem Niveau eines Masterstudiengangs unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und weiterführende Forschungskompetenzen auf diesem Teilgebiet zu erwerben. ²Mögliche Studienprojektsbereiche sind die einzelnen Arbeitsgruppen des Faches Mathematik. ³Über darüber hinausgehende Studienprojektsbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Mathematik.
- (4) ¹Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Mathematik das geplante Studienprojekt darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Studienprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 erfüllt.
- (5) ¹Es ist ein Abschlussbericht des Studienprojekts zu verfassen. ²Das Studienprojekt wird nicht benotet.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit schriftlich beim Prüfungsausschuss Mathematik gestellt werden. ²Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik. ²Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- den Bachelorabschluss gemäß der Zugangsvoraussetzungsordnung bestanden hat oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation nachweist,
 - mindestens mit Modulen verbundenen studienbegleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von 72 LP mit Anwendungsbereich bestanden hat,
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Mathematik* eingeschrieben ist.

³Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Mathematik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Master-Kolloquium

- (1) Im Kolloquium zur Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann.
- (2) ¹Die Bewertung der Leistung des Prüflings im Kolloquium geht in die Bewertung der Masterarbeit durch die Erst- und Zweitprüfenden im Sinne einer Gesamtnote mit ein. ²Eine Note für das Kolloquium wird nicht eigens ausgewiesen. ³In der Begründung für die Bewertung der Masterarbeit soll die Beurteilung des Kolloquiums genannt werden.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterarbeit und die nach Absatz 2 berechneten Noten der folgenden beiden Studienanteile ein:
- Studienanteil Mathematik: Alle benoteten Module im Bereich Mathematik gemäß § 5 Absatz 2.
 - Studienanteil Anwendungsfach: Alle benoteten Module im gewählten Anwendungsfach gemäß § 5 Absatz 3.
- (2) ¹Die Note jedes Studienanteils errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß § 5 (Absatz 2 bzw. Absatz 3) erfolgreich zu absolvieren sind. ³Bei der errechneten Note jedes Studienanteils werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Studienanteile und der Note für die Masterarbeit. ²Dabei gehen die Noten der Studienanteile sowie die Note für die Masterarbeit mit den in § 5 Absatz 1 festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im Masterstudiengang „Mathematik“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ in der Fassung vom 1. Oktober 2014 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2134). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ wechseln.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik vom 1. Oktober 2014 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2134) tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

MATHEMATIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 243. Sitzung vom 06.02.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2140).

Änderung beschlossen in der 287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020, befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020, genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 637).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Mathematik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Mathematik“ kann als Haupt-, Kern- oder Nebenfach studiert werden.

§ 3 Mathematik als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Mathematik“ erfordert im Hauptfach einen Pflichtbereich im Umfang von 66 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1.-5. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-158	Lebensversicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-159	Risikotheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-103
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

- (2) Falls das Modul INF-INF-E-AD im anderen (Neben-)Fach absolviert wird, ist statt des Moduls INF-INF-E-AD eines der Mathematik Module MATH-141 bis MATH-160 zu wählen, welches statt INF-INF-E-AD dann zum Pflichtbereich zählt.
- (3) Ist die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Studienprofil 1) oder der Bachelor als berufsqualifizierender Abschluss (Studienprofil 3) geplant, kann das Modul MATH-105 im Pflichtbereich durch das Modul MATH-160 ersetzt werden.

§ 4 Mathematik als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Mathematik“ umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich im Umfang von 54 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
INF-INF-E-AD	Einführung in die Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1.-5. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-158	Lebensversicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-159	Risikothorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-103
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

- (2) Falls das Modul INF-INF-E-AD im anderen (Kern-)Fach absolviert wird, ist statt des Moduls INF-INF-E-AD ein nicht verwendetes Modul des Wahlpflichtbereichs (§4 Absatz 1) zu wählen, welches statt INF-INF-E-AD dann zum Pflichtbereich zählt.
- (3) Ist die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Studienprofil 1) oder der Bachelor als berufsqualifizierender Abschluss (Studienprofil 3) geplant, kann das Modul MATH-105 im Pflichtbereich durch das Modul MATH-160 ersetzt werden.

§ 5 Mathematik als Nebenfach

- (1) Das Studium „Mathematik“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich im Umfang von 42 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-102	Grundlagen Algebra (Nebenfach)	6	9	1	1.-3. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3./5. Sem.	MATH-103
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1.-5. Sem.	-

- (2) Falls das Modul INF-INF-E-AD im anderen (Haupt-)Fach absolviert wird, ist statt des Moduls INF-INF-E-AD eines der Mathematik Module MATH-141 bis MATH-160 zu wählen, welches statt INF-INF-E-AD dann zum Pflichtbereich zählt.
- (3) Ist die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Studienprofil 1) oder der Bachelor als berufsqualifizierender Abschluss (Studienprofil 3) geplant, kann das Modul MATH-106 im Pflichtbereich durch das Modul MATH-161 ersetzt werden.
- (4) Ist die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt am Gymnasium (Studienprofil 1) geplant, kann das Modul INF-INF-E-AD im Pflichtbereich durch das Modul MATH-501 ersetzt werden.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 14 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-131	Orientierung (4 Schritte+)		2	1	1. Sem.	-
MATH-132	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)		2	1	2.-6. Sem.	-
MATH-133	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)		2	1	2.-6. Sem.	-
MATH-134	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	2.-6. Sem.	-
MATH-135	Professionalisierungsbereich (Bachelor)		3	1	2.-6. Sem.	-
MATH-136	Professionalisierungsbereich II (Bachelor)		3	1	2.-6. Sem.	-
	Weitere Angebote der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich		1-4			

- (2) ¹Fachspezifische Schlüsselkompetenzen in der Mathematik können auch im Rahmen regulärer Mathematik-Module erworben werden. ²Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in der Lehrveranstaltung erworben werden können und in welchem Umfang dieses möglich ist.
- (3) Die Nachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden nicht benotet.

§ 7 Fachliche Vertiefung

- (1) ¹Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Mathematik angestrebt, sollen 14 LP fachliche Vertiefung in der Mathematik nachgewiesen werden. ²Dafür können noch nicht verwendete Module aus dem Lehrangebot der Mathematik unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.
- (2) Studierende sollten sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 8 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum/Studienprojekt

- (1) Im Fach Mathematik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch fachbezogener Praktika oder eines Studienprojektes gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.

- (3) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Mathematik in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Mathematik bezogenen Berufen erhalten. ²Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ³Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen dem Prüfungsausschuss Mathematik vorzulegen.
- (4) ¹Die Dauer eines Studienprojekts ist variabel und kann bei einem Arbeitsaufwand von 420 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) mit bis zu 14 Leistungspunkten bewertet werden. ²Bei einer anderen Dauer des Studienprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik über die Anrechnung der Leistungspunkte. ³Die Studierenden können das Studienprojekt frühestens nach dem vierten Fachsemester absolvieren.
- (5) ¹Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der Mathematik, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet zu erwerben. ²Mögliche Studienprojektbereiche sind die einzelnen Arbeitsgruppen des Faches Mathematik. ³Über darüber hinausgehende Studienprojektbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Mathematik.
- (6) ¹Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Praktikums/Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Mathematik das geplante Praktikum/Studienprojekt darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum/Studienprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 5 erfüllt.
- (7) Das Praktikum/Studienprojekt wird nicht benotet.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang wechseln.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 243. Sitzung vom 06.02.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2144).

Änderung beschlossen in der 287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020, befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020, genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 642).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 38 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-201	Grundkurs Mathematik (BEU)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-202	Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU)	8	12	2	3.+4. Sem.	MATH-201
MATH-204	Elemente der Geometrie (BEU)	6	8	1	4. Sem.	MATH-201
Wahlpflichtbereich						
MATH-211	Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-212	Elemente der Reinen Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-213	Elemente der Algebra (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-214	Elemente der Analysis (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-215	Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-216	Elemente der Stochastik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-217	Elemente der Zahlentheorie (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

¹Wird die Bachelorarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so sind die Module MATH-201, MATH-202, MATH-204 sowie eines der Module MATH-211 bis MATH-217 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Mathematik“ im Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ in der Fassung vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2144). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelor „Bildung, Erziehung und Unterricht“ wechseln.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2144) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen fachspezifischen Teil „Mathematik“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“.

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 243. Sitzung vom 06.02.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 18.03.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2014, S. 171-178) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2146).

Änderung beschlossen in der 287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020, befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020, genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 644).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Mathematik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 33 LP und einen Wahlpflichtbereich von 9 LP. Das Modul MATH-106 kann durch das Modul MATH-161 ersetzt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-102	Grundlagen Algebra (Nebenfach)	6	9	1	1.-3. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3./5. Sem.	MATH-103
Wahlpflichtbereich						
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1.-5. Sem.	-
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	5. Sem.	MATH-102 MATH-103

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Im Fach Mathematik des Bachelorstudiengangs *Berufliche Bildung* kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ in der Fassung vom 18.03.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2146). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ wechseln.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2146) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“.

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 236. Sitzung vom 12.06.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1390-1396) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2147).

Änderung beschlossen in der 287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020, befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020, genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 646).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 9 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 3 und bis zu 21 LP. ²Im Wahlpflichtbereich ist eines der Module MATH-615 und MATH-616 zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-612	Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)	2	3	1	1./3. Sem.	-
MATH-613	Seminar Elemente der Mathematik (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
MATH-624	Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)	2	3	1	1./3. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-615	Informatische Grundbildung (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
	oder					
MATH-616	Materialien für den Mathematikunterricht (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
MATH-626	Projektband Aktionsforschung (Mathematik)	6	15	2	1.+2. Sem.	-
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	3./4. Sem.	siehe §2 (2)
		8-16	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so ist das Modul MATH-630 Masterkolloquium Mathematik (Lehramt) verpflichtend zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so sind die Module MATH-612, MATH-613 und MATH-624 vor der Anmeldung zur Masterarbeit erfolgreich zu absolvieren.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ in der Fassung vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2147). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ wechseln.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2147) tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen fachspezifischen Teil „Mathematik“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“.

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 236. Sitzung vom 12.06.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2149).

Änderung beschlossen in der 287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020, befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020, genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 648).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 9 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 3 und bis zu 21 LP. ²Im Wahlpflichtbereich ist eines der Module MATH-615 und MATH-616 zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-612	Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)	2	3	1	1./3. Sem.	-
MATH-613	Seminar Elemente der Mathematik (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
MATH-625	Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR)	2	3	1	1./3. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-615	Informatische Grundbildung (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
	oder					
MATH-616	Materialien für den Mathematikunterricht (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
MATH-626	Projektband Aktionsforschung (Mathematik)	6	15	2	1.+2. Sem.	-
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	3./4. Sem.	siehe §2 (2)
		8-16	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so ist das Modul MATH-630 Masterkolloquium Mathematik (Lehramt) verpflichtend zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so sind die Module MATH-612, MATH-613 und MATH-625 vor der Anmeldung zur Masterarbeit erfolgreich zu absolvieren.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ in der Fassung vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2149). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ wechseln.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2149) tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen fachspezifischen Teil „Mathematik“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 243. Sitzung vom 06.02.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2151).

Änderung beschlossen in der 264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1071).

Änderung beschlossen in der 287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020, befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020, genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 650).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf Mathematik mit 12 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik als Zweitfach im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 12 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501

- (2) Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das (Mathematik-)Modul MATH-415 zu wählen.
- (3) Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen, welches auf Antrag das Modul MATH-521 ersetzt.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf Mathematik mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik als Kernfach im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 15 LP, einen Wahlpflichtbereich Mathematik im Umfang von 9 LP und einen Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik mit zwei der drei Module MATH-511, MATH-512, MATH-513 im Umfang von 6 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematik						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	1.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

- (2) Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das (Mathematik-)Modul MATH-415 zu wählen.
- (3) Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf Mathematik mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik als Erstfach im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich Mathematik im Umfang von 18 LP und einen Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik mit zwei der drei Module MATH-511, MATH-512, MATH-513 im Umfang von 6 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematik						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-415	Ergänzung Mathematik I (Master)	6	9	1	1.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	1.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

- (2) Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul INF-INF-E-AD zu wählen.

- (3) Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Mathematik muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) **oder** zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in den *Modulbeschreibungen* der Lehreinheit Mathematik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt. ³Das Modul MATH-511 ist nur Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum, aber nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Vorbereitungsseminar innerhalb des Moduls MATH-522.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-522	Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)	2	8	1	1./2.	MATH-501 MATH-511
MATH-523	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik	-	6	1	2./3.	MATH-501

§ 6 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Fachs Mathematik mit 30 oder 48 LP besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Mathematik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	4.	s. § 6 Satz 2

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ in der Fassung vom 01.10.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1071). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ wechseln.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1071) tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“.

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 243. Sitzung vom 06.02.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 04.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2012, S. 379-387) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2154).

Änderung beschlossen in der 264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1074).

Änderung beschlossen in der 287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020, befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020, genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 653).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 27 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 3 LP.
- (2) Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul INF-INF-E-AD zu wählen.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	1.-2. Sem.	MATH-501
Wahlpflichtbereich						
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

§ 3 Praktikum

¹Für das Fach Mathematik muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden.

²Die weiteren Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen der Lehrinheit Mathematik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-524	Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)	-	2	1	1./2. Sem.	MATH-501 MATH-511

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Mathematik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Mathematik“ zur die studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ in der Fassung vom 01.10.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1074). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wechseln.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1074) tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen fachspezifischen Teil „Mathematik“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 287. Sitzung vom 12.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 460) beschlossen, der in der 155. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet und in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 655).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 63 LP und gliedert sich wie folgt, ²Das Modul MATH-106 kann durch das Modul MATH-161 ersetzt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-2. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3. Sem.	MATH-103
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	3. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	4. Sem.	MATH-501
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1.-4. Sem.	-

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Masterarbeit

Zur Anmeldung zur Masterarbeit muss eine Studierende bzw. ein Studierender die Module MATH-101, MATH-103, MATH-106 bzw. MATH-161 und MATH-501 nachweisen.

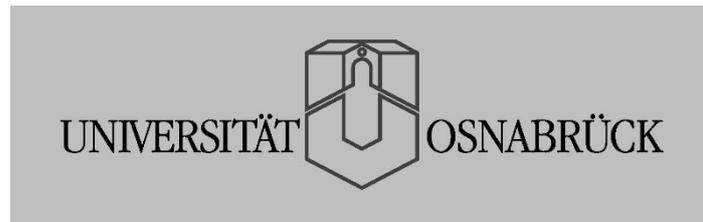
§ 4 Masterkolloquium

Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, so ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Mathematik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	4.	s. § 3

§ 4 In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2020 in Kraft. ²Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung ersetzt den fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2156), der gleichzeitig außer Kraft tritt.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„MATHEMATIK, MATHEMATISCHE BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1245

Änderungen beschlossen in der

224. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 2.11.2011
befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
genehmigt in der 173. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2012 vom 15.03.2012, S. 235

Änderungen beschlossen in der

243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 07.05.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2157

Änderungen beschlossen in der

252. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.05.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 935

Änderungen beschlossen in der

257. Sitzung und 258. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 18.05.2016 und am 29.06.2016

befürwortet in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016

genehmigt in der 246. Sitzung des Präsidiums am 22.09.2016

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2016 vom 01.12.2016, S. 690

Änderung des Moduls MATH-630

beschlossen in der

264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017

befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017

genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1076

Ergänzung des Moduls MATH-160

beschlossen in der

281. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.02.2019

befürwortet in der 149. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.03.2019

genehmigt in der 289. Sitzung des Präsidiums am 13.06.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 1033

geändert in der

287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020

befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.05.2020

genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 657

Vorbemerkungen	662
Studiengangbezogene Übersichten	663
2-Fächer-Bachelorstudiengang (Mathematik)	663
Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht (Mathematik)	665
Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Mathematik)	666
Bachelorstudiengang Mathematik	666
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Mathematik).....	667
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (Mathematik)	668
Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Mathematik)	668
Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Mathematik)	668
Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (Mathematik).....	670
Masterstudiengang Mathematik	670
Weitere Studiengänge	670
Module der Lehrinheit Mathematik	671
MATH-101: Grundlagen Algebra (Bachelor)	672
MATH-102: Grundlagen Algebra (Nebenfach)	673
MATH-103: Grundlagen Analysis (Bachelor)	674
MATH-105: Wahrscheinlichkeitstheorie	676
MATH-106: Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	677
MATH-107: Numerische Mathematik	678
MATH-111: Spezialisierung Mathematik (Bachelor)	679
MATH-121: Proseminar Mathematik (Bachelor)	681
MATH-122: Seminar Mathematik (Bachelor)	682
MATH-123: Seminar Mathematik II (Bachelor)	682
MATH-131: Orientierung (4 Schritte+).....	683
MATH-132: Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	684
MATH-133: Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+).....	685
MATH-134: Projektarbeit/Tuorentätigkeit (4 Schritte+)	686
MATH-135: Professionalisierungsbereich (Bachelor)	687
MATH-136: Professionalisierungsbereich II (Bachelor)	688
MATH-141: Ergänzung Mathematik (Bachelor)	689
MATH-142: Diskrete Mathematik	690
MATH-143: Fourieranalysis.....	692
MATH-145: Funktionentheorie	693
MATH-146: Körper- und Galoistheorie	694
MATH-147: Topologie	695
MATH-148: Zahlentheorie	696
MATH-149: Codierungstheorie und Kryptographie	697
MATH-150: Signal- und Bildverarbeitung.....	698
MATH-151: Statistik.....	700

MATH-152: Versicherungsmathematik.....	701
MATH-153: Analysis III	702
MATH-154: Mathematische Logik	703
MATH-155: Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	704
MATH-158: Lebensversicherungsmathematik	706
MATH-159: Risikothorie.....	707
MATH-160: Einführung in die Stochastik für Informatiker	708
MATH-161: Einführung in die Stochastik für Informatiker (Nebenfach)	709
MATH-190: Praktikum/Studienprojekt (9LP)	710
MATH-191: Bachelorarbeit (BSc)	711
MATH-201: Grundkurs Mathematik (BEU)	712
MATH-202: Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU).....	714
MATH-203: Elemente der Geometrie (BEU)	715
MATH-204: Elemente der Geometrie (BEU)	716
MATH-211: Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)	717
MATH-212: Elemente der Reinen Mathematik (BEU).....	719
MATH-213: Elemente der Algebra (BEU).....	720
MATH-214: Elemente der Analysis (BEU).....	721
MATH-215: Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)	722
MATH-216: Elemente der Stochastik (BEU)	723
MATH-217: Elemente der Zahlentheorie (BEU)	724
MATH-221: Seminar Elemente der Mathematik (BEU).....	725
MATH-301: Mathematik für Anwender I	726
MATH-302: Mathematik für Anwender II	727
MATH-401: Grundlagen Algebra (Master).....	729
MATH-411: Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	730
MATH-412: Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master).....	731
MATH-413: Vertiefung Reine Mathematik II (Master)	732
MATH-414: Vertiefung Angewandte Mathematik II (Master).....	733
MATH-415: Ergänzung Mathematik I (Master).....	735
MATH-416: Ergänzung Mathematik II (Master).....	736
MATH-417: Vertiefung Mathematik III (Master).....	737
MATH-418: Vertiefung Mathematik IV (Master)	738
MATH-421: Seminar Mathematik (Master).....	740
MATH-422: Seminar Lektüre mathematischer Arbeiten (Master)	741
MATH-490: Studienprojekt (Master, 9LP)	741
MATH-491: Masterarbeit (MSc).....	742
MATH-501: Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	743
MATH-511: Mathematikdidaktik A (LaG).....	745
MATH-512: Mathematikdidaktik B (LaG).....	745

MATH-513: Mathematikdidaktik C (LaG)	746
MATH-521: Seminar Mathematikdidaktik (LaG).....	747
MATH-522: Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG).....	748
MATH-523: Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)	749
MATH-524: Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)	750
MATH-611: Elemente der Mathematik (Master).....	751
MATH-612: Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)	752
MATH-613: Seminar Elemente der Mathematik (Master)	753
MATH-615: Informatische Grundbildung (Master)	753
MATH-616: Materialien für den Mathematikunterricht (Master)	755
MATH-624: Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)	755
MATH-625: Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR).....	756
MATH-626: Projektband Aktionsforschung (Mathematik)	757
MATH-630: Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	758

Vorbemerkungen

Im Folgenden sind alle von der Lehrinheit Mathematik angebotene Module aufgeführt, die regelmäßig insbesondere für folgende Studiengänge angeboten werden:

- 2-Fächer-Bachelorstudiengang (Mathematik)
- **Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht** (Mathematik)
- Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Mathematik)
- Bachelorstudiengang Mathematik
- Masterstudiengang [Lehramt an berufsbildenden Schulen](#) (Mathematik)
- Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (Mathematik)
- [Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen](#) (Mathematik)
- [Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien](#) (Mathematik)
- [Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen](#) (Mathematik)
- [Masterstudiengang Mathematik](#)

Beachten Sie, dass in vielen Modulen Wahlmöglichkeiten bestehen. Es gilt jedoch immer, dass eine gewählte Veranstaltung, die für mehrere Module anrechenbar ist, immer nur im Rahmen eines Moduls angerechnet werden kann.

Einige Module der Masterstudiengänge sind auch für Bachelorstudierende wählbar und können für das Studium belegt werden, wenn dies die entsprechende Prüfungsordnung vorsieht. Aber bereits in einem Bachelorstudium eingebrachte Masterveranstaltungen können dann nicht mehr im anschließenden Masterstudium verwendet werden.

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem Workload von 30 Zeitstunden. Die maximale Arbeitsbelastung ergibt sich dann durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden.

Für allgemeine Richtlinien zur Anwesenheitspflicht von Studierenden wird auf die „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ der Universität Osnabrück verwiesen.

Studiengangbezogene Übersichten

Auf den folgenden Seiten werden studiengangbezogene Übersichten der Module der Lehreinheit Mathematik präsentiert. Ausführliche Beschreibungen der Module in den Übersichten folgen im Anschluss.

2-Fächer-Bachelorstudiengang (Mathematik)

Mathematik als Hauptfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
Wahlpflichtbereich						
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-158	Lebensversicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-159	Risikothorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3.-6. Sem.	-
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

Mathematik als Kernfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
Wahlpflichtbereich						
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-158	Lebensversicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-159	Risikothorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3.-6. Sem.	-
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

Mathematik als Nebenfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-102	Grundlagen Algebra (Nebenfach)	6	9	1	1.-3. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3./5. Sem.	MATH-103

Schlüsselkompetenzen

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-131	Orientierung (4 Schritte+)		2	1	1. Sem.	-
MATH-132	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)		2	1	2.-6. Sem.	-
MATH-133	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)		2	1	2.-6. Sem.	-
MATH-134	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	2.-6. Sem.	-
MATH-135	Professionalisierungsbereich (Bachelor)		3	1	2.-6. Sem.	-
MATH-136	Professionalisierungsbereich II (Bachelor)		3	1	2.-6. Sem.	-

Fachliche Vertiefung

Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Mathematik angestrebt, dann sollen 14 LP fachliche Vertiefung in der Mathematik nachgewiesen werden. Dafür können noch nicht verwendete Module aus dem Lehrangebot der Mathematik (v.a. MATH-121, MATH-141 bis MATH-154) unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.

Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-201	Grundkurs Mathematik (BEU) <i>bestehend aus:</i> Grundkurs Mathematik I Grundkurs Mathematik II	12	18	2	1.+2. Sem.	-
		6	9	1	1. Sem.	
		6	9	1	2. Sem.	
MATH-202	Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU) <i>bestehend aus:</i> Grundkurs Mathematikdidaktik I Grundkurs Mathematikdidaktik II	8	12	2	3.+4. Sem.	MATH-201
		4	6	1	3. Sem.	
		4	6	1	4. Sem.	
MATH-204	Elemente der Geometrie (BEU)	6	8	1	4. Sem.	MATH-201
Wahlpflichtbereich						
MATH-211	Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-212	Elemente der Reinen Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-213	Elemente der Algebra (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-214	Elemente der Analysis (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201

MATH-215	Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-216	Elemente der Stochastik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-217	Elemente der Zahlentheorie (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201

Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-102	Grundlagen Algebra (Nebenfach) <i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie I	6 6	9 9	1 1	1.-3. Sem. 1./3. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor) <i>bestehend aus:</i> Analysis I Analysis II	12 6 6	18 9 9	2 1 1	1.-4. Sem. 1./3. Sem. 2./4. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3./5. Sem.	MATH-103
Wahlpflichtbereich						
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1.-5. Sem.	-
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	5. Sem.	MATH-102 MATH-103

Bachelorstudiengang Mathematik

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-123	Seminar Mathematik II (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
Wahlpflichtbereich 1						
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
Wahlpflichtbereich 2						
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-158	Lebensversicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-159	Risikothorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-103

Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master) <i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie II	6	9	1	1.-2. Sem.	-
		6	9	1	1.-2. Sem.	
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	1.-4. Sem.	MATH-501
Wahlpflichtbereich						
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	4. Sem.	siehe §4 (2) der PO

Praktika

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-524	Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)	-	2	1	1./2. Sem.	MATH-501 MATH-511

Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-2. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3. Sem.	MATH-103
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	3. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501

Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
. Pflichtbereich						
MATH-612	Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)	2	3	1	1./3. Sem.	-
MATH-613	Seminar Elemente der Mathematik (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
MATH-624	Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)	2	3	1	1./3. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-615	Informatische Grundbildung (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
	oder					
MATH-616	Materialien für den Mathematikunterricht (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
MATH-626	Projektband Aktionsforschung (Mathematik)	6	15	2	1.+2. Sem.	-
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	3./4. Sem.	siehe §2 (2) der PO

Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Mathematik)**Mathematik mit 12 LP**

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501

Hinweis:

Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul MATH-415 zu wählen.

Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

Mathematik mit 30 LP

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-

Wahlpflichtbereich Mathematik						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	1.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

Hinweis:

Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul MATH-415 zu wählen. Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

Mathematik mit 48 LP

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master) <i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie II	6 6	9 9	1 1	1.-2. Sem. 1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematik						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-415	Ergänzung Mathematik I (Master)	6	9	1	1.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	1.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

Hinweis:

Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul MATH-415 zu wählen.

Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

Praktika

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-522	Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)	2	8	1	2./3. Sem.	MATH-501 MATH-511
MATH-523	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)	-	6	1	2./3. Sem.	MATH-501

Masterkolloquium

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	4. Sem.	siehe §6 (2) der PO

Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-612	Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)	2	3	1	1./3. Sem.	-
MATH-613	Seminar Elemente der Mathematik (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
MATH-625	Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR)	2	3	1	1./3. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-615	Informatische Grundbildung (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
	oder					
MATH-616	Materialien für den Mathematikunterricht (Master)	2	3	1	1.-4. Sem.	-
MATH-626	Projektband Aktionsforschung (Mathematik)	6	15	2	1.+2. Sem.	-
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	3./4. Sem.	siehe §2 (2) der PO

Masterstudiengang Mathematik

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1. Sem.	-
MATH-415	Ergänzung Mathematik I (Master)	6	9	1	2. Sem.	-
MATH-416	Ergänzung Mathematik II (Master)	6	9	1	3. Sem.	-
MATH-417	Vertiefung Mathematik III (Master)	4	9	1	2. Sem.	-
MATH-418	Vertiefung Mathematik IV (Master)	4	9	1	3. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	1.-3. Sem.	-

Weitere Studiengänge

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3. Sem.	MATH-301
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1	1. Sem.	-
MATH-302	Mathematik für Anwender II	6	9	1	2. Sem.	-

Module der Lehreinheit Mathematik

Auf den folgenden Seiten werden ausführliche Modulbeschreibungen der Lehreinheit Mathematik, mathematische Bachelor- und Masterstudiengänge, präsentiert. Die Beschreibungen folgen den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-/ Masterstudiengänge der Universität Osnabrück.

MATH-101: Grundlagen Algebra (Bachelor)

Identifizier	MATH-101
Modultitel	Grundlagen Algebra (Bachelor)
Englischer Modultitel	Principles of algebra (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der linearen und abstrakten Algebra erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Algebra sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen aus der linearen und abstrakten Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Matrizen und lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformtheorie, euklidische und unitäre Vektorräume, orthogonale und adjungierte Abbildungen, Elementargeometrie, Anwendungen in der analytischen Geometrie, elementare Theorie von Gruppen, Ringen, Körpern und weitere Themen aus der linearen und abstrakten Algebra.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	<p>1. Komponente (9 LP): Lineare Algebra und analytische Geometrie I, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)</p> <p>2. Komponente (9 LP): Lineare Algebra und analytische Geometrie II, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)</p>
LP des Moduls	18 LP
SWS des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Lineare Algebra und analytische Geometrie I: 4 SWS • Übung Lineare Algebra und analytische Geometrie I: 2 SWS • Vorlesung Lineare Algebra und analytische Geometrie II: 4 SWS • Übung Lineare Algebra und analytische Geometrie II: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	<p>1. Komponente: jedes Wintersemester</p> <p>2. Komponente: jedes Sommersemester</p>
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

	<p>4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern 3. erfolgreich absolviert wurde.</p> <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-102: Grundlagen Algebra (Nebenfach)

Identifizier	MATH-102
Modultitel	Grundlagen Algebra (Nebenfach)
Englischer Modultitel	Principles of algebra (minor subject)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der linearen Algebra erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der linearen Algebra sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Nebenfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen aus der linearen Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Matrizen und lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformtheorie, Anwendungen in der analytischen Geometrie und weitere Themen aus der linearen Algebra.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Lineare Algebra und analytische Geometrie I: Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP

SWS des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Lineare Algebra und analytische Geometrie I: 4 SWS • Übung Lineare Algebra und analytische Geometrie I: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-103: Grundlagen Analysis (Bachelor)

Identifizier	MATH-103
Modultitel	Grundlagen Analysis (Bachelor)
Englischer Modultitel	Principles of analysis (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Analysis erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Analysis sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Themen aus der Analysis stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Reelle Analysis einer Veränderlichen: Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integralrechnung, elementare

	Differentialgleichungen, Exponentialfunktion und die trigonometrischen Funktionen. Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher: Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, metrische Räume, stetige Funktionen, Kompaktheit, Kurven, Differenzierbarkeit, lokale Extrema, implizite Funktionen, Differentialgleichungen und weitere Themen aus der Analysis.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente (9 LP): Analysis I, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP) 2. Komponente (9 LP): Analysis II, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	18 LP
SWS des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Analysis I: 4 SWS • Übung Analysis I: 2 SWS • Vorlesung Analysis II: 4 SWS • Übung Analysis II: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. 4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern 3. erfolgreich absolviert wurde. <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-105: Wahrscheinlichkeitstheorie

Identifizier	MATH-105
Modultitel	Wahrscheinlichkeitstheorie
Englischer Modultitel	Probability Theory
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-103 oder der Module MATH-301 und MATH-302 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariablen, Verteilungen, Dichten, Gesetze der großen Zahl, zentraler Grenzwertsatz und weitere Themen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-106: Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)

Identifizier	MATH-106
Modultitel	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)
Englischer Modultitel	Probability Theory (minor subject)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-103 oder der Module MATH-301 und MATH-302 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariablen, Verteilungen, Dichten, Gesetze der großen Zahl, zentraler Grenzwertsatz und weitere Themen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach), Vorlesung (4 LP) und Übung (2 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach): 4 SWS Übung Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach): 2 SWS (Die Veranstaltung ist eine Blockveranstaltung im WS, die einer 3 SWS Vorlesung mit 1 SWS Übung entspricht.)
Dauer des Moduls	Blockveranstaltung von 10 Wochen im Wintersemester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht

	erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-107: Numerische Mathematik

Identifizier	MATH-107
Modultitel	Numerische Mathematik
Englischer Modultitel	Numerical mathematics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Numerischen Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Numerischen Mathematik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Fehleranalyse, Numerische Lösungsverfahren für lineare und nichtlineare Gleichungssysteme, Interpolation, Approximation, numerische Integration und weitere Themen aus der Numerischen Mathematik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren

	Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-111: Spezialisierung Mathematik (Bachelor)

Identifizier	MATH-111
Modultitel	Spezialisierung Mathematik (Bachelor)
Englischer Modultitel	Specialized topics in mathematics (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen zu zwei Gebieten der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbauen und aus denen gegebenenfalls Bachelorarbeiten hervorgehen können. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus zwei Gebieten der Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Algebraische Kurven, Algebraische Topologie, Lebensversicherungsmathematik Signal- und Bildverarbeitung, Statistik, Sachversicherungsmathematik oder weitere Vorlesungen für Bachelorstudierende mit Schwerpunkt Mathematik.

	Die gewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente (9 LP): Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP) 2. Komponente (9 LP): Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	18 LP
SWS des Moduls	Vorlesung 1. Komponente: 4 SWS Übung 1. Komponente: 2 SWS Vorlesung 2. Komponente: 4 SWS Übung 2. Komponente: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: jedes Semester 2. Komponente: jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. 4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern 3. erfolgreich absolviert wurde. <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-121: Proseminar Mathematik (Bachelor)

Identifizier	MATH-121
Modultitel	Proseminar Mathematik (Bachelor)
Englischer Modultitel	Proseminar mathematics (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten. Sie erlangen die Kompetenzen ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Proseminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf Inhalten und Kompetenzen aufbauen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden. Inhaltlich werden keine Anforderungen aus weiterführenden Veranstaltungen gefordert. Angeboten werden zum Beispiel: Proseminar Analysis, Proseminar Lineare Algebra, Proseminar Stochastik oder weitere Proseminare für Bachelorstudierende mit Schwerpunkt Mathematik. Das gewählte Proseminar darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates <p>Das Proseminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-122: Seminar Mathematik (Bachelor)

Identifizier	MATH-122
Modultitel	Seminar Mathematik (Bachelor)
Englischer Modultitel	Seminar mathematics (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten, welches auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbaut und aus dem gegebenenfalls eine Bachelorarbeit hervorgehen kann. Die Studierenden erlangen die Kompetenzen ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf Vorkenntnissen aus weiterführenden Veranstaltungen aufbauen können. Vorausgesetzt werden Inhalte und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden. Es werden Seminare zu den Vorlesungen der Mathematik angeboten. Das gewählte Seminar darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-123: Seminar Mathematik II (Bachelor)

Identifizier	MATH-123
Modultitel	Seminar Mathematik II (Bachelor)
Englischer Modultitel	Seminar mathematics II (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten, welches auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbaut und aus dem gegebenenfalls eine Bachelorarbeit hervorgehen kann. Die Studierenden erlangen die Kompetenzen ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf Vorkenntnissen aus weiterführenden Veranstaltungen aufbauen können. Vorausgesetzt werden Inhalte und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden. Es werden Seminare zu den Vorlesungen der Mathematik angeboten. Das gewählte Seminar darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-131: Orientierung (4 Schritte+)

Identifizier	MATH-131
Modultitel	Orientierung (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation (4 Schritte+)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind, wie zum Beispiel selbständiges Lernen, kooperieren, strukturiert planen und handeln.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an den Tutorien zu den Veranstaltungen Analysis I und Lineare Algebra und analytische Geometrie I. Die Tutorien werden durch fachspezifische Lehrinhalte mit den

	<p>Schwerpunkten aktive Orientierung, selbstständiges Lernen, Kooperieren, strukturiert planen und handeln ergänzt. Diese Ergänzung kann entweder als eigenständiges Tutorium zur jeweiligen Veranstaltung oder als fester Bestandteil aller Tutorien stattfinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach erfolgreicher Teilnahme an den Tutorien ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über die beiden Tutorien und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. Diese Arbeit ist bei einem der beteiligten Dozenten einzureichen. Durch den Dozenten, den Tutoren oder einen Studierenden, der das Modul MATH-133 absolviert, werden vor Anfertigung der Hausarbeit Kriterien hierfür und allgemeine Hilfestellungen angeboten.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu Tutorien (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> Hausarbeit, in der über die Tutorien und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. <p>Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-132: Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)

Identifizier	MATH-132
Modultitel	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methods/Basics (4 Schritte+)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Insbesondere steht die Vermittlung von überfachlichen Methoden im Vordergrund, wie zum Beispiel der Aufbau/Gestaltung von Präsentationen oder das wissenschaftliche Schreiben.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar der Mathematik, das mit ausführlichen, begleitenden Informationen zum professionellen Aufbau und Gestaltung von Präsentationen ergänzt wird. Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über das gesamte Proseminar/Seminar und die erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz

	oder Zeitmanagement) reflektiert wird. Diese Arbeit ist bei dem beteiligten Dozenten einzureichen. Durch den Dozenten oder einen Studierenden, der das Modul MATH-134 absolviert, wird während des Semesters ein „Seminar-Training“ angeboten.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu einem Proseminar/Seminar (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit, in der über in der über das gesamte Proseminar/Seminar und die erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz oder Zeitmanagement) reflektiert wird. <p>Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-133: Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)

Identifizier	MATH-133
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Applying in courses (4 Schritte+)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Insbesondere steht die Anwendung der bisher erlernten Methoden in mindestens zwei Fachveranstaltungen im Vordergrund.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu zwei verschiedenen Veranstaltungen der Mathematik, die in vorangegangenen Semestern bereits erfolgreich absolviert worden sind, je ein regulärer oder ein zusätzlicher Übungstermin zu leiten. Die genaue Form dieser Aktivitäten geben die entsprechenden Dozenten oder Übungsgruppenleiter vor, wobei generell eine Vor- und Nachbetreuung stattfindet. • Studierenden in den Übungsgruppen, die das Modul MATH-131 absolvieren, sollen Kriterien zur Anfertigung der entsprechenden Hausarbeit und allgemeine Hilfestellungen in einer eigenen Sitzung angeboten werden. • Zu jedem der selbst veranstalteten Übungstermine ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über die Übung und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. Diese Arbeit ist bei dem beteiligten Dozenten einzureichen.

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu einer Veranstaltung (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> Hausarbeiten zu jeder der selbst veranstalteten Übungstermine, in der über die Übung und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. <p>Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-134: Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)

Identifizier	MATH-134
Modultitel	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project/Employment as tutor (4 Schritte+)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Sie erarbeiten entweder eine fachspezifische Aufgabe mit Berufsfeldorientierung/ fachwissenschaftlicher Orientierung, oder sie übernehmen die Arbeit als Tutor oder Tutorin im Orientierungs- oder Methodenbereich.
Exemplarische Inhalte	<p>Es bestehen zwei Alternativen, das Modul zu absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anfertigung einer Projektarbeit im Rahmen von 4 LP. Dem Studierenden wird durch den Professionalisierungsbereich-Beauftragten der Mathematik ein Betreuer zugewiesen, mit dem weitere Details abzusprechen sind. Studierende können Betreuer vorschlagen. Alternativ können auch für die Tätigkeit als Tutor 4 LP vergeben werden. Hier sollen Studierende entweder als „Seminar-Trainer“ zur Betreuung im Modul MATH-133 oder auch als zusätzliche Tutoren für Anfänger-Tutorien eingesetzt werden. Entsprechende Tutorienstellen (ohne Bezahlung) werden ausgeschrieben. Es besteht kein Anrecht, eine Stelle als Tutor angeboten zu bekommen. Es werden keine bezahlten Tutorien-Stellen in unbezahlte umgewandelt. Jeder Studierende, dem ein Angebot gemacht wird als Tutor eingesetzt zu werden, kann wählen, ob er die reguläre Bezahlung oder die 4 LP das Modul MATH-134 erhalten möchte. Für diese Tätigkeit ist vor Beginn eine Tutorenschulung des Professionalisierungsbereichs

	<p>erfolgreich zu absolvieren. Danach erfolgt die Durchführung in Absprache mit dem Professionalisierungsbereich-Beauftragten der Mathematik.</p> <p>Nach Beendigung der Tutorentätigkeit ist ein Rechenschaftsbericht anzufertigen. Dieser ist bei dem Professionalisierungsbereich-Beauftragten der Mathematik einzureichen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Selbststudium oder Tutorentätigkeit (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 120 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP) im Selbststudium oder in der Tutorentätigkeit.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch einer Tutorenschulung, wenn der Student als Tutor tätig wird. Im Anschluss an die Tätigkeit ist ein Rechenschaftsbericht anzufertigen. • Falls eine Projektarbeit gewählt wurde, dann ist ein Projektbericht anzufertigen. <p>Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-135: Professionalisierungsbereich (Bachelor)

Identifizier	MATH-135
Modultitel	Professionalisierungsbereich (Bachelor)
Englischer Modultitel	Softskills (Bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium oder eine anschließende berufliche Tätigkeit notwendig sind.
Exemplarische Inhalte	<p>Die Lehrinheit Mathematik bietet mathematisch geprägte Angebote im Professionalisierungsbereich an. Dies können z.B. Veranstaltungen sein zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentationstechniken und –methoden • Bewerbungstraining • Berufliche Sozialkompetenzen • Anwendungen der Mathematik

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika oder Selbststudium (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 90 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Unregelmäßig
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung und an dem ggf. vorhandenen Übungsbetrieb. • Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder Hausarbeit über alle Inhalte des Moduls. <p>Das Modul ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung und am ggf. vorhandenen Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Veranstaltung nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-136: Professionalisierungsbereich II (Bachelor)

Identifizier	MATH-136
Modultitel	Professionalisierungsbereich II (Bachelor)
Englischer Modultitel	Softskills II (Bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium oder eine anschließende berufliche Tätigkeit notwendig sind.
Exemplarische Inhalte	<p>Die Lehrinheit Mathematik bietet mathematisch geprägte Angebote im Professionalisierungsbereich an. Dies können z.B. Veranstaltungen sein zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentationstechniken und –methoden • Bewerbungstraining • Berufliche Sozialkompetenzen • Anwendungen der Mathematik
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika oder Selbststudium (3 LP)

LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 90 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Unregelmäßig
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung und an dem ggf. vorhandenen Übungsbetrieb. • Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder Hausarbeit über alle Inhalte des Moduls. <p>Das Modul ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung und am ggf. vorhandenen Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Veranstaltung nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-141: Ergänzung Mathematik (Bachelor)

Identifizier	MATH-141
Modultitel	Ergänzung Mathematik (Bachelor)
Englischer Modultitel	Additional topics in mathematics (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf einem weiteren Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbauen und welches die mathematische Allgemeinbildung ergänzt. Vorausgesetzt werden Inhalte und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>

Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus einem Gebiet der Mathematik im Vordergrund. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-142: Diskrete Mathematik

Identifizier	MATH-142
Modultitel	Diskrete Mathematik
Englischer Modultitel	Discrete mathematics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Diskreten Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.

	<p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Diskreten Mathematik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Abzählung endlicher Mengen, Graphen, Bäume, Matchings, weitere Grundlagen der Graphentheorie, algebraische Strukturen auf endlichen Mengen, lineare Optimierung und weitere Themen aus der Diskreten Mathematik.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-143: Fourieranalysis

Identifizier	MATH-143
Modultitel	Fourieranalysis
Englischer Modultitel	Fourier analysis
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Fourieranalysis erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Fourieranalysis im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:Fourierreihen, Fouriertransformation, Laplacetransformation, Distributionen, Integraloperatoren und weitere Themen aus der Fourieranalysis.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-145: Funktionentheorie

Identifizier	MATH-145
Modultitel	Funktionentheorie
Englischer Modultitel	Complex analysis
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Funktionentheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Funktionentheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Holomorphe Funktionen, Cauchy'scher Integralsatz, Satz von Liouville, Residuensatz, Laurentreihen, Analytische Funktionen, Approximationssatz von Runge, Riemann'scher Abbildungssatz und weitere Themen aus der Funktionentheorie.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls

Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-146: Körper- und Galoistheorie

Identifizier	MATH-146
Modultitel	Körper- und Galoistheorie
Englischer Modultitel	Field and Galois theory
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Körper- und Galoistheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus Körper- und Galoistheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Grundlagen der Gruppen-, Ring- und Körpertheorie, Galois-Erweiterungen, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal, Zyklische Galois-Erweiterungen, Auflösbarkeit algebraischer Gleichungen und weitere Themen aus der Körper- und Galoistheorie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden.

	Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-147: Topologie

Identifizier	MATH-147
Modultitel	Topologie
Englischer Modultitel	Topology
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Topologie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Topologie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Stetigkeit, Topologische Äquivalenz, Trennungseigenschaften, Kompaktheit, Produkt- und Quotientenkonstruktionen, Fundamentalgruppe, Überlagerungen und weitere Themen aus der Topologie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester

Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-148: Zahlentheorie

Identifizier	MATH-148
Modultitel	Zahlentheorie
Englischer Modultitel	Number theory
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Zahlentheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Zahlentheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Natürliche und ganze Zahlen, Teilbarkeit, Primelemente, Irreduzibilität, Zerlegung in Primfaktoren, diophantische Gleichungen, Kongruenzen, quadratische Reste, quadratische Zahlkörper und weitere Themen aus der Zahlentheorie.</p>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-149: Codierungstheorie und Kryptographie

Identifizier	MATH-149
Modultitel	Codierungstheorie und Kryptographie
Englischer Modultitel	Coding theory and cryptography
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf den Gebieten der Codierungstheorie und Kryptographie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>

Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Codierungstheorie und Kryptographie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Informationsquellen und Kanäle, fehlerkorrigierende Codes, zyklische Codes, klassische Kryptosysteme, moderne Kryptosysteme wie RSA, Hash-Funktionen, Signatur und weitere Themen aus der Codierungstheorie und Kryptographie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-150: Signal- und Bildverarbeitung

Identifizier	MATH-150
Modultitel	Signal- und Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Signal and image processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf den Gebieten der Signal- und Bildverarbeitung erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in

	<p>Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Signal- und Bildverarbeitung im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Abtastsätze, Digitale Filter, Unschärfepinzipien, Wavelettransformation, Bildkompression und weitere Themen aus der Signal- und Bildverarbeitung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-151: Statistik

Identifizier	MATH-151
Modultitel	Statistik
Englischer Modultitel	Statistics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in der mathematischen Statistik erlangen, mit Fokus auf dem univariaten Fall. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Statistik sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Statistik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Beschreibende Statistik, Grenzwertsätze, Verteilungen, Parameterschätzung, parametrische und nichtparametrische Tests, Testen von Hypothesen, und weitere Themen aus der Statistik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-152: Versicherungsmathematik

Identifizier	MATH-152
Modultitel	Versicherungsmathematik
Englischer Modultitel	Insurance mathematics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in der Lebensversicherungs- und der Sachversicherungsmathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Lebensversicherungs- und der Sachversicherungsmathematik sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Lebensversicherungs- und der Sachversicherungsmathematik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Lebensversicherungsmathematik Sterbetafeln, Typen von Versicherungen, Prämienberechnung, Deckungskapital, Risikobetrachtungen, Gewinnverwendung, und weitere Themen aus der Lebensversicherungsmathematik Sachversicherungsmathematik: Risikomodelle, Schadenverteilungen, Poisson Prozesse, Ruintheorie, Großschäden, Prämienkalkulation, Schadenreservierung, Rückversicherung, und weitere Themen aus der Sachversicherungsmathematik
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren

	Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-153: Analysis III

Identifizier	MATH-153
Modultitel	Analysis III
Englischer Modultitel	Analysis III
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den Grundlagen der Analysis (siehe MATH-103) sollen die Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kompetenzen in der Analysis erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Analysis sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, werden weiterführende Themen der Analysis behandelt und vertieft. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Maß- und Integrationstheorie, Kurvenintegrale, Differentialformen, Grundlagen der Funktionalanalysis und weitere Themen der Analysis.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP

SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-154: Mathematische Logik

Identifizier	MATH-154
Modultitel	Mathematische Logik
Englischer Modultitel	Mathematical logic
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf den Gebieten der mathematischen Logik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der mathematischen Logik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:

	Formale Sprachen, Aussagenlogik, Prädikatenlogik, ihre Semantik und ihre Ableitungskalküle, Tautologien, der Gödelsche Vollständigkeitssatz, Isomorphie und elementare Äquivalenz, Nichtstandardmodelle, Registermaschinen und das Halteproblem, Berechenbarkeit und Entscheidungsfragen, die Gödelschen Unvollständigkeitssätze und weitere Themen aus der mathematischen Logik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-155: Ergänzung Mathematik II (Bachelor)

Identifizier	MATH-155
Modultitel	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)
Englischer Modultitel	Additional topics in mathematics II (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf einem weiteren Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbauen und welches die mathematische Allgemeinbildung ergänzt. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen

	<p>sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus einem Gebiet der Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-158: Lebensversicherungsmathematik

Identifizier	MATH-158
Modultitel	Lebensversicherungsmathematik
Englischer Modultitel	Life insurance mathematics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in der Lebensversicherungsmathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Lebensversicherungsmathematik, sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Lebensversicherungsmathematik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Sterbetafeln, Typen von Versicherungen, Prämienberechnung, Deckungskapital, Risikobetrachtungen, Gewinnverwendung, und weitere Themen aus der Lebensversicherungsmathematik.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-159: Risikotheorie

Identifizier	MATH-159
Modultitel	Risikotheorie
Englischer Modultitel	Risk theory
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in der Risikotheorie in der Sachversicherungsmathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Risikotheorie sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-101 und MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Sachversicherungsmathematik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Sachversicherungsmathematik: Typen von Sachversicherungen, Prämienkalkulation, Schadenreservierung, Rückversicherung, und weitere Themen aus der Sachversicherungsmathematik.</p> <p>Risikotheorie: Risikomodelle, Schadenverteilungen, Poisson Prozesse, Ruintheorie, Großschäden, Schadenreservierung, und weitere Themen aus der Risikotheorie.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-159
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren

	Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-160: Einführung in die Stochastik für Informatiker

Identifizier	MATH-160
Modultitel	Einführung in die Stochastik für Informatiker
Englischer Modultitel	Probability Theory and Applications for Computer Science
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende Anwendungen, wie sie in Studiengängen der Informatik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-301 oder MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der deskriptiven Statistik, der diskreten Wahrscheinlichkeitstheorie und der mathematischen Statistik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Box-Plot, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariablen, Verteilungen, Gesetze der großen Zahl, zentraler Grenzwertsatz, Schätzer, Konfidenzintervalle und Tests
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP

SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-161: Einführung in die Stochastik für Informatiker (Nebenfach)

Identifizier	MATH-161
Modultitel	Einführung in die Stochastik für Informatiker (Nebenfach)
Englischer Modultitel	Probability Theory and Applications for Computer Science (minor subject)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende Anwendungen, wie sie in Studiengängen der Informatik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-301 oder MATH-103 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der deskriptiven Statistik, der diskreten

	Wahrscheinlichkeitstheorie und der mathematischen Statistik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Box-Plot, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariablen, Verteilungen, Gesetze der großen Zahl, zentraler Grenzwertsatz, Schätzer, Konfidenzintervalle und Tests
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (4 LP) und Übung (2 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS Die Veranstaltung ist eine Blockveranstaltung im WS, die einer 3 SWS Vorlesung mit 1 SWS Übung entspricht.
Dauer des Moduls	Blockveranstaltung von 10 Wochen im Wintersemester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-190: Praktikum/Studienprojekt (9LP)

Identifizier	MATH-190
Modultitel	Praktikum/Studienprojekt (9 LP)
Englischer Modultitel	Internship/Study project (9 LP)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Variante Praktikum: Der oder die Studierende soll typische Anwendungsmöglichkeiten von Mathematik in Forschung, Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Mathematik bezogenen Berufen erhalten.

	<p>Variante Studienprojekt: Der oder die Studierende soll vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der Mathematik, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet erwerben.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Es bestehen zwei Alternativen, das Modul zu absolvieren: 1. Praktikum: Bei einer entsprechenden Einrichtung bzw. Träger kann ein Praktikum abgeleistet werden. Diese Einrichtung bzw. Träger muss dies vorab schriftlich bestätigen. Es besteht kein Anrecht darauf ein Praktikum angeboten zu bekommen. Nach Beendigung des Praktikums hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen dem Prüfungsausschuss Mathematik vorzulegen. 2. Studienprojekt: Mögliche Studienprojektsbereiche sind die einzelnen Arbeitsgruppen des Instituts für Mathematik. Über darüber hinausgehende Studienprojektsbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Mathematik. Die Studierenden muss vor Aufnahme des Praktikums/Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Mathematik das geplante Praktikum/Studienprojekt darlegen. Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum/Studienprojekt anerkannt und durchgeführt werden kann.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Selbststudium oder Praktikum
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 270 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP) im Selbststudium oder während des Praktikums.
Dauer des Moduls	ca. 6-8 Wochen
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum: Nach Beendigung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. • Studienprojekt: Es ist ein Projektbericht anzufertigen. Das Praktikum/Studienprojekt wird nicht benotet
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-191: Bachelorarbeit (BSc)

Identifizier	MATH-191
Modultitel	Bachelorarbeit (BSc.)
Englischer Modultitel	Bachelor thesis (BSc)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik

Qualifikationsziele	Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Thema bzw. Problem aus dem Bereich der Mathematik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig schriftlich darzustellen unter Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis im Kontext der Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften. Es soll insbesondere festgestellt werden, dass der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Mathematik soweit erworben und vertieft hat, dass er diese im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung anwenden kann.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium wird ein Thema bzw. Problem aus einem Gebiet der Mathematik bearbeitet, etwa aus Algebra/Diskrete Mathematik, Angewandte Analysis, Stochastik oder Topologie/Geometrie. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst, und sie kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Selbststudium, Bearbeitung/Erstellung der Bachelorarbeit
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 360 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP) im Selbststudium und bei der Bearbeitung/Erstellung der Bachelorarbeit.
Dauer des Moduls	3 Monate
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 120 LP mit Modulen verbundenen studienbegleitende Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung • Mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück im Bachelorstudiengang eingeschrieben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Bewertung der Bachelorarbeit sowie deren Entstehung
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-201: Grundkurs Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-201
Modultitel	Grundkurs Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Basic course in mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse grundlegender mathematischer Begriffe und Strukturen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen

	<p>können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen der Mathematik stehen im Vordergrund. Inhalte der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Das Zahlensystem und seine Axiomatik, Stellenwertsysteme, Mengen, Abbildungen, Relationen, endliche Wahrscheinlichkeitsräume, algebraische Strukturen (Monoide, Gruppen, Ringe, Körper), lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, elementare analytische Geometrie und weitere Themen aus der Mathematik.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	<p>1. Komponente (9 LP): Grundkurs Mathematik I, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)</p> <p>2. Komponente (9LP): Grundkurs Mathematik II, Vorlesung (6LP) und Übung 3 LP)</p>
LP des Moduls	18 LP
SWS des Moduls	<p>Vorlesung Grundkurs Mathematik I: 4 SWS Übung Grundkurs Mathematik I: 2 SWS</p> <p>Vorlesung Grundkurs Mathematik II: 4 SWS Übung Grundkurs Mathematik II: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	<p>1. Komponente: jedes Wintersemester</p> <p>2. Komponente: jedes Sommersemester</p>
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. 4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern der Studiennachweis 3. erfolgreich absolviert wurde. <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-202: Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU)

Identifizier	MATH-202
Modultitel	Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU)
Englischer Modultitel	Basic course in didactics of mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematikdidaktik erlangen, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Mathematikunterricht gezielt zu beobachten, nach unterschiedlichen Kriterien zu beschreiben und zu analysieren. Zudem sollen sie befähigt werden, Mathematikunterricht auf Grundlagen theoretischer Kenntnisse zu planen und zu reflektieren, geeignete Aufgabenstellungen zu erkennen, zu analysieren und zu entwickeln.
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Themen der Mathematikdidaktik stehen im Vordergrund. Das Modul baut auf den Inhalten und Kompetenzen auf, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden. Inhalte der Vorlesung sind insbesondere: Ziele des Mathematikunterrichts, mathematikdidaktische Prinzipien als Basis für die Planung und Gestaltung von Unterricht, mathematikspezifische lerntheoretische Grundlagen, Medieneinsatz und Differenzierung im Mathematikunterricht, Beitrag des Faches zur Allgemeinbildung, relevante Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik und weitere Themen aus der Mathematikdidaktik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente (6 LP): Grundkurs Mathematikdidaktik I, Vorlesung (3 LP) und Übung (3 LP) 2. Komponente (6 LP): Grundkurs Mathematikdidaktik II, Vorlesung (3 LP) und Übung (3 LP) Die zweite Komponente (sowohl Vorlesung als auch Übung) wird zweigeteilt, um in Bezug auf die Schulformen „Grundschule“ bzw. „Haupt- und Realschule“ zu differenzieren.
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundkurs Mathematikdidaktik I: 2 SWS Übung Grundkurs Mathematikdidaktik I: 2 SWS Vorlesung Grundkurs Mathematikdidaktik II: 2 SWS Übung Grundkurs Mathematikdidaktik II: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester
Studiennachweise	

Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur oder mündlichen Prüfung zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur oder mündlichen Prüfung zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. 4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min)) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern 3. erfolgreich absolviert wurde. <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-203: Elemente der Geometrie (BEU)

Identifizier	MATH-203
Modultitel	Elemente der Geometrie (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of geometry (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der elementaren Geometrie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse grundlegender Aussagen der Schulgeometrie sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu

	überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.
Exemplarische Inhalte	Das Modul baut auf den Inhalten und Kompetenzen auf, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden. Grundlegende Themen der Geometrie stehen im Vordergrund. Inhalte der Vorlesung sind insbesondere: Axiome der Geometrie, Abbildungsgeometrie, euklidische Geometrie
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Elemente der Geometrie: Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Elemente der Geometrie: Vorlesung mit integrierter Übung 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-204: Elemente der Geometrie (BEU)

Identifizier	MATH-204
Modultitel	Elemente der Geometrie (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of geometry (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der elementaren Geometrie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse grundlegender Aussagen der Schulgeometrie sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.

	Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.
Exemplarische Inhalte	Das Modul baut auf den Inhalten und Kompetenzen auf, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden. Grundlegende Themen der Geometrie stehen im Vordergrund. Inhalte der Vorlesung sind insbesondere: Axiome der Geometrie, Abbildungsgeometrie, euklidische Geometrie
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Elemente der Geometrie: Vorlesung (6 LP) mit Übung (2 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Elemente der Geometrie: Vorlesung (4 SWS) mit Übung (2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-211: Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-211
Modultitel	Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of applied mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen zu einem Gebiet der Angewandten Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund-, Haupt- oder

	<p>Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Angewandten Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-212: Elemente der Reinen Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-212
Modultitel	Elemente der Reinen Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of pure mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen zu einem Gebiet der Reinen Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Reinen Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-213: Elemente der Algebra (BEU)

Identifizier	MATH-213
Modultitel	Elemente der Algebra (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of algebra (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Algebra erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Algebra im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Vertiefte Grundlagen der Gruppen-, Ring- und Körpertheorie, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal und weitere Themen aus der Algebra.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende</p>

	können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-214: Elemente der Analysis (BEU)

Identifizier	MATH-214
Modultitel	Elemente der Analysis (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of analysis (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Analysis erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Analysis im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Reelle und komplexe Zahlen, Konvergenz, Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integralrechnung, Exponentialfunktion und die trigonometrischen Funktionen und weitere Themen aus der Analysis.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren

	Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-215: Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-215
Modultitel	Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of Discrete mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Diskreten Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Diskreten Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Abzählung endlicher Mengen, Graphen, Bäume, Matchings und weitere Themen aus der Diskreten Mathematik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-216: Elemente der Stochastik (BEU)

Identifizier	MATH-216
Modultitel	Elemente der Stochastik (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of stochastics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Stochastik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Stochastik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein:

	Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariablen, Verteilungen, Gesetze der großen Zahl, zentraler Grenzwertsatz und weitere Themen aus der Stochastik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-217: Elemente der Zahlentheorie (BEU)

Identifizier	MATH-217
Modultitel	Elemente der Zahlentheorie (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of number theory (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Zahlentheorie erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche</p>

	Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Zahlentheorie im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Natürliche und ganze Zahlen, Primelemente, Zerlegung in Primfaktoren, diophantische Gleichungen, Kongruenzen, quadratische Reste und weitere Themen aus der Zahlentheorie
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-221: Seminar Elemente der Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-221
Modultitel	Seminar Elemente der Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Seminar elements of mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik

Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich in ein spezielles Thema der Mathematik selbständig einzuarbeiten zu können. Sie sollen erlernen, mathematisches Wissen zu präsentieren und zu kommunizieren. Sie sollen die Fähigkeit erlangen, ein umfangreiches mathematisches Thema schriftlich darzustellen.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar baut auf den Inhalten und Kompetenzen auf, die im Rahmen des Moduls MATH-201 erworben werden und behandelt aktuelle Gebiete der Mathematik. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer studiert ein spezielles Thema, arbeitet dieses schriftlich aus und trägt darüber in einer Seminarsitzung vor. Die Ausarbeitung kann Grundlage einer Bachelorarbeit sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsrhythmus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-301: Mathematik für Anwender I

Identifizier	MATH-301
Modultitel	Mathematik für Anwender I
Englischer Modultitel	Mathematics for natural sciences I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen sowie mathematische Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu</p>

	überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Themen aus der Analysis und linearen Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Reelle und komplexe Zahlen, lineare Gleichungssysteme, Matrizen und lineare Abbildungen, Vektorräume, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Grenzwerte, stetige Funktionen, elementare Funktionen, Differenzierbarkeit und Ableitung, Integrale, Reihenentwicklung und weitere Themen aus der Analysis und linearen Algebra
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-302: Mathematik für Anwender II

Identifizier	MATH-302
Modultitel	Mathematik für Anwender II
Englischer Modultitel	Mathematics for natural sciences II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen sowie mathematische Fähigkeiten, wie sie in den

	<p>Naturwissenschaften benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf dem Modul MATH-301 stehen grundlegende Themen aus der Analysis im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Differential- und Integralrechnung mehrerer Veränderlicher, Differentialgleichungen und weitere Themen der Analysis sowie Ergänzungen der linearen Algebra.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-401: Grundlagen Algebra (Master)

Identifizier	MATH-401
Modultitel	Grundlagen Algebra (Master)
Englischer Modultitel	Principles of algebra (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen vertiefende Grundkompetenzen in der linearen Algebra erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der linearen Algebra sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen aus der linearen Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Normalformtheorie, euklidische und unitäre Vektorräume, orthogonale und adjungierte Abbildungen, Elementargeometrie, Anwendungen in der analytischen Geometrie, elementare Theorie von Gruppen, Ringe, Körper und weitere Themen aus der linearen Algebra.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Lineare Algebra und analytische Geometrie II: Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Lineare Algebra und analytische Geometrie II: 4 SWS • Übung Lineare Algebra und analytische Geometrie II: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.

Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-411: Vertiefung Reine Mathematik I (Master)

Identifizier	MATH-411
Modultitel	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in pure mathematics I (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Reinen Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können.</p> <p>Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium mit Schwerpunkt Mathematik stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Reinen Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Algebraischen Geometrie, Kommutativen Algebra oder Algebraischen Topologie sein.</p> <p>Die Veranstaltung gibt eine vertiefte Einführung in das jeweilige Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht</p>

	erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-412: Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)

Identifizier	MATH-412
Modultitel	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in applied mathematics I (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Angewandten Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können.</p> <p>Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium mit Schwerpunkt Mathematik stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Angewandten Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Angewandten Harmonischen Analysis, Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Statistik oder Wahrscheinlichkeitstheorie sein.</p> <p>Die Veranstaltung gibt eine vertiefte Einführung in das jeweilige Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuchs oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-413: Vertiefung Reine Mathematik II (Master)

Identifizier	MATH-413
Modultitel	Vertiefung Reine Mathematik II (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in pure mathematics II (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Reinen Mathematik vertiefen, welche auf dem Modul MATH-411 aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können. Ziel ist die Heranführung an Forschungsfragen des gewählten Gebiets.

	Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf dem Modul MATH-411 stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Reinen Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Algebraischen Geometrie, Kommutativen Algebra oder Algebraischen Topologie sein. Die Veranstaltung spezialisiert Kenntnisse in dem jeweiligen Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-414: Vertiefung Angewandte Mathematik II (Master)

Identifizier	MATH-414
Modultitel	Vertiefung Angewandte Mathematik II (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in applied mathematics II (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik

Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Angewandten Mathematik vertiefen, welche auf dem Modul MATH-412 aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können. Ziel ist die Heranführung an Forschungsfragen des gewählten Gebiets. Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf dem Modul MATH-412 stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Angewandten Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Angewandten Harmonischen Analysis, Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Statistik oder Wahrscheinlichkeitstheorie sein. Die Veranstaltung spezialisiert Kenntnisse in dem jeweiligen Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-415: Ergänzung Mathematik I (Master)

Identifizier	MATH-415
Modultitel	Ergänzung Mathematik I (Master)
Englischer Modultitel	Additional topics in mathematics I (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem weiteren Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen und welches die mathematische Allgemeinbildung auf Masterniveau ergänzt. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium stehen grundlegende Themen aus einem Gebiet der Mathematik aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot im Vordergrund. Alternativ kann ein Masterkurs belegt werden. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden oder Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende</p>

	können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-416: Ergänzung Mathematik II (Master)

Identifizier	MATH-416
Modultitel	Ergänzung Mathematik II (Master)
Englischer Modultitel	Additional topics in mathematics II (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem weiteren Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen und welches die mathematische Allgemeinbildung auf Masterniveau ergänzt. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium stehen grundlegende Themen aus einem Gebiet der Mathematik aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot im Vordergrund. Alternativ kann ein Masterkurs belegt werden. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden oder Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	

Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-417: Vertiefung Mathematik III (Master)

Identifizier	MATH-417
Modultitel	Vertiefung Mathematik III (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in mathematics III (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Reinen und Angewandten Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können.</p> <p>Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium mit Schwerpunkt Mathematik stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Algebraischen Geometrie, Kommutativen Algebra, Algebraischen Topologie, Angewandten Harmonischen Analysis, Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Statistik oder Wahrscheinlichkeitstheorie sein.</p> <p>Die Veranstaltung gibt eine vertiefte Einführung in das jeweilige Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand</p>

	eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-418: Vertiefung Mathematik IV (Master)

Identifizier	MATH-418
Modultitel	Vertiefung Mathematik IV (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in mathematics IV (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Reinen und Angewandten Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf

	andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können. Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium mit Schwerpunkt Mathematik stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Algebraischen Geometrie, Kommutativen Algebra, Algebraischen Topologie, Angewandten Harmonischen Analysis, Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Statistik oder Wahrscheinlichkeitstheorie sein. Die Veranstaltung gibt eine vertiefte Einführung in das jeweilige Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-421: Seminar Mathematik (Master)

Identifizier	MATH-421
Modultitel	Seminar Mathematik (Master)
Englischer Modultitel	Seminar mathematics (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten, welches auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium aufbaut. Die Studierenden erlangen die Kompetenzen, ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf Vorkenntnissen aus weiterführenden Veranstaltungen aufbauen können. Es werden Seminare zu den Vorlesungen und Masterkursen der Mathematik angeboten. Das gewählte Seminar darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden oder Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-422: Seminar Lektüre mathematischer Arbeiten (Master)

Identifizier	MATH-422
Modultitel	Seminar Lektüre mathematischer Arbeiten (Master)
Englischer Modultitel	Seminar reading mathematical literature (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten, welches auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium aufbaut. Die Studierenden erlangen die Kompetenzen, ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf Vorkenntnissen aus dem Masterstudium aufbauen. Die Studierenden erarbeiten sich den Inhalt eines vorgegebenen Artikels aus einer mathematischen Fachzeitschrift und präsentieren den Inhalt in einem Kolloquiumsgespräch.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Kolloquium/Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Kolloquium/Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquiums/Seminargespräch (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-490: Studienprojekt (Master, 9LP)

Identifizier	MATH-490
Modultitel	Studienprojekt (Master, 9 LP)
Englischer Modultitel	Study project (9 LP)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Der oder die Studierende soll vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der Mathematik, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet erwerben.
Exemplarische Inhalte	Mögliche Studienprojektbereiche sind die einzelnen Arbeitsgruppen des Instituts für Mathematik. Über darüber hinausgehende Studienprojektbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Mathematik.

	Die Studierenden muss vor Aufnahme des Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Mathematik das geplante Studienprojekt darlegen. Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Studienprojekt anerkannt und durchgeführt werden kann.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Selbststudium
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 270 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP) im Selbststudium.
Dauer des Moduls	ca. 6-8 Wochen
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Es ist ein Projektbericht anzufertigen. Das Studienprojekt wird nicht benotet
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-491: Masterarbeit (MSc)

Identifizier	MATH-491
Modultitel	Masterarbeit (MSc)
Englischer Modultitel	Master thesis (MSc)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Thema bzw. Problem aus dem Bereich der Mathematik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig schriftlich darzustellen unter Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis im Kontext der Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften. Es soll insbesondere festgestellt werden, dass der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Mathematik soweit erworben und vertieft hat, dass er diese im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung anwenden kann.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Masterstudium wird ein Thema bzw. Problem aus einem Gebiet der Mathematik bearbeitet, etwa aus Algebra/Diskrete Mathematik, Angewandte Analysis, Stochastik oder Topologie/Geometrie. Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst, und sie kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Selbststudium, Bearbeitung/Erstellung der Masterarbeit und Master-Kolloquium
LP des Moduls	30 LP

SWS des Moduls	Es ergeben sich 900 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP) im Selbststudium und bei der Bearbeitung/Erstellung der Masterarbeit.
Dauer des Moduls	6 Monate
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 72 LP mit Modulen verbundenen studienbegleitende Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung • Mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Masterarbeit an der Universität Osnabrück im Masterstudiengang eingeschrieben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Bewertung der Masterarbeit sowie deren Entstehung
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-501: Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)

Identifizier	MATH-501
Modultitel	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)
Englischer Modultitel	Basic course in didactics of mathematics (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematikdidaktik erlangen, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Mathematikunterricht gezielt zu beobachten, nach unterschiedlichen Kriterien zu beschreiben und zu analysieren. Zudem sollen sie befähigt werden, Mathematikunterricht auf Grundlagen theoretischer Kenntnisse zu planen und zu reflektieren, geeignete Aufgabenstellungen zu erkennen, zu analysieren und zu entwickeln. Dazu gehören folgende Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung der Instrumente der Vermittlung und der Sprache der Mathematik; • Kenntnisse von individuellen Unterschieden, speziell bei mathematischen Denk- und Lernprozessen, Fähigkeit, dieses Wissen zur Konstruktion von Lehr- und Lernsequenzen zu nutzen; • Kenntnisse von alters- und inhaltspezifischen Verfahren zur Lernstandserhebung und verschiedenen Formen von Leistungsbewertung und -beurteilung; • Kompetenz, mathematisches Wissen und Verfahren in unterschiedlichen Repräsentationsformen zu erfassen und darzustellen sowie geeignete Lernumgebungen und Zugänge für eine förderliche Unterrichtskultur zu konstruieren; • Kompetenz, die Äußerungen von Lernenden auf die dahinter liegenden Denk- und Lernprozesse zu analysieren.

Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Mathematische Denk- und Lernprozesse, Begriffsbildung, Mechanismen von Abstraktion und Verallgemeinerung, Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern, Problemlösen, Motivation und Interesse, geschlechtsspezifische Unterschiede; Einführung in Wissenschaftstheorie der Mathematik: Sprache und mathematische Begriffsbildung, axiomatischer Standpunkt, Anwendung und Modellbildung, Rolle der Mathematik in der Gesellschaft; Unterrichtsprozesse und Unterrichtskultur des Mathematikunterrichts: Unterrichtsanalyse, unterschiedliche Lehr- und Arbeitsmethoden, Einsatz und Wirkung von Medien, Diskursivität, Aufgabenformate, selbstreguliertes Lernen, geschlechtsspezifische Unterschiede; Diagnose: Analyse des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, Analyse von Denk- und Lernprozessen, individuelle Leistungsbewertung und vergleichende Leistungsstudien, Förderkonzepte; Stoffdidaktik: ausgewählte Gebiete und Fragestellungen aus der Schulmathematik, interdisziplinäre Vernetzung von Mathematik als eine Leitidee von Mathematikunterricht, Rechneinsatz; Einführung in Forschungsmethoden der Mathematikdidaktik: qualitative, quantitative, interpretative Methoden; sowie weitere Themen der Mathematikdidaktik.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-511: Mathematikdidaktik A (LaG)

Identifizier	MATH-511
Modultitel	Mathematikdidaktik A (LaG)
Englischer Modultitel	Didactics of mathematics A (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern-, Lehrprozessen
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-501 erworben werden, behandelt das Seminar spezielle Fragen aus dem Gebiet „Mathematische Denk-, Lern- und Lehrprozesse“.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-512: Mathematikdidaktik B (LaG)

Identifizier	MATH-512
Modultitel	Mathematikdidaktik B (LaG)
Englischer Modultitel	Didactics of mathematics B (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik

Qualifikationsziele	Kompetenz zur Elementarisierung mathematischer Inhalte und zur Analyse sowie Konstruktion von mathematischen Curriculumelementen
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-501 erworben werden, behandelt das Seminar spezielle Fragen aus der Stoffdidaktik der Mathematik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-513: Mathematikdidaktik C (LaG)

Identifizier	MATH-513
Modultitel	Mathematikdidaktik C (LaG)
Englischer Modultitel	Didactics of mathematics C (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Analyse von Ergebnissen mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklungsarbeit sowie zur Mitarbeit an solchen Projekten
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-501 erworben werden, behandelt das Seminar spezielle Fragen aus der mathematikdidaktischen Forschung und Entwicklungsarbeit.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester

Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-521: Seminar Mathematikdidaktik (LaG)

Identifizier	MATH-521
Modultitel	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)
Englischer Modultitel	Seminar didactics of mathematics (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen zu nutzen
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-501 erworben werden, behandelt das Seminar Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse mathematikdidaktischer Forschung
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1 Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar <p>Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (ca. 90 min) <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche Prüfung (ca. 15 min)

Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-522: Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)

Identifizier	MATH-522
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Das schulische Basisfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Mathematikunterrichts an Gymnasien. Das Ziel des Basisfachpraktikums Mathematik ist es, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-501 und MATH-511 erworben werden, behandelt das Basisfachpraktikum Mathematik theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von Mathematikunterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar (2 LP) 2. Komponente: Vollzeitpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS Vollzeitpraktikum: 5 Wochen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am „Begleitseminar zum Fachpraktikum“ • Erstellung eines Praktikumsberichts <p>Das Praktikum ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Absolvierung des Praktikums gemäß der Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung, dabei

	<ul style="list-style-type: none"> • pro Woche mindestens 20 Unterrichtshospitationen á 45 Minuten (insgesamt also 80 Unterrichtsstunden) und • insgesamt mindestens 5 eigene Unterrichtsversuche á 45 Minuten
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-523: Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)

Identifizier	MATH-523
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie des bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums vertieft mit Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts zu beschäftigen. Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Mathematik ist, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Erweiterungsfachpraktikum trägt dazu bei, die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Nachbereitung des Erweiterungsfachpraktikums erfolgt durch Reflexion der unterrichtspraktischen Erfahrungen in den weiterführenden mathematikdidaktischen Seminaren.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls MATH-501 erworben werden, behandelt das Erweiterungsfachpraktikum Mathematik die theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von Mathematikunterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vollzeitpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vollzeitpraktikum: 4 Wochen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	Fachdidaktische Reflexion des Praktikums im Rahmen eines Nachbereitungstermins
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	<p>Absolvierung des Praktikums gemäß der Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung, dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro Woche mindestens 20 Unterrichtshospitationen á 45 Minuten (insgesamt also 80 Unterrichtsstunden) und • insgesamt mindestens 5 eigene Unterrichtsversuche á 45 Minuten

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-524: Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)

Identifizier	MATH-524
Modultitel	Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Das Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit Fragen und Aufgaben des Mathematikunterrichts an berufsbildenden Schulen.</p> <p>Ziel des Fachpraktikums-LbS im Fach Mathematik ist, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Die Nachbereitung des Fachpraktikums erfolgt durch Reflexion der unterrichtspraktischen Erfahrungen in den weiterführenden mathematikdidaktischen Seminaren.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen der Module MATH-501 und MATH-511 erworben werden, behandelt das Fachpraktikum LbS im Fach Mathematik die theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von Mathematikunterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vollzeitpraktikum (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Vollzeitpraktikum: 5 Wochen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	Anfertigung eines Praktikumsberichtes
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Absolvierung des Praktikums gemäß der Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-611: Elemente der Mathematik (Master)

Identifizier	MATH-611
Modultitel	Elemente der Mathematik (Master)
Englischer Modultitel	Elements of mathematics (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen zu einem Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Inhalten und Kompetenzen, die im Rahmen eines entsprechenden Bachelorstudiums erworben werden, stehen grundlegende Themen aus der Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Algebra, Analysis, Stochastik, Zahlentheorie, oder weitere Vorlesungen für Studierende im Master Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen (mit Mathematik). Die gewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden oder Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-612: Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)

Identifizier	MATH-612
Modultitel	Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)
Englischer Modultitel	Mathematical argumentation and problem solving, new media (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu den prozessbezogenen Kompetenzen „Mathematisches Argumentieren und Problemlösen“ und dem diesbezüglichen Einsatz neuer Medien. Sie werden befähigt zur Beurteilung von Unterrichtssequenzen hinsichtlich deren Relevanz für den Ausbau dieser Kompetenzen seitens der Schülerinnen und Schüler.
Exemplarische Inhalte	Anhand ausgewählter schulbezogener mathematischer Themen wird erarbeitet, was unter mathematischem Argumentieren und Problemlösen zu verstehen ist und wie der Erwerb dieser Kompetenzen – auch mittels des Einsatzes neuer Medien – im Unterricht bewerkstelligt werden kann. Ein besonderes Augenmerk gilt der Anbahnung mathematischen Denkens.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • • <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (ca. 90 min) <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche (Gruppen-)Prüfung (ca. 15 min pro Prüfling) oder Klausur (ca. 60 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-613: Seminar Elemente der Mathematik (Master)

Identifizier	MATH-613
Modultitel	Seminar Elemente der Mathematik (Master)
Englischer Modultitel	Seminar elements of mathematics (Master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich in ein spezielles Thema der Mathematik selbständig einzuarbeiten zu können. Sie sollen erlernen, mathematisches Wissen zu präsentieren und zu kommunizieren. Sie sollen die Fähigkeit erlangen, ein umfangreiches mathematisches Thema schriftlich darzustellen.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar baut auf den Inhalten und Kompetenzen auf, die im Rahmen des Bachelorstudiums erworben werden und behandelt aktuelle Gebiete der Mathematik. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer studiert ein spezielles Thema, arbeitet dieses schriftlich aus und trägt darüber in einer Seminarsitzung vor.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Teilnahme am Seminar Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher Sprache nur hierdurch erreicht werden können.
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Referat (ca. 90 min) Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche (Gruppen-) Prüfung (ca. 15 min pro Prüfling) oder Klausur (ca. 60 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-615: Informatische Grundbildung (Master)

Identifizier	MATH-615
Modultitel	Informatische Grundbildung (Master)
Englischer Modultitel	Introduction to Computer Science (Master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in der Informatik, um sie für den sinnvollen und zielgerichteten Einsatz von Computern und neuen Medien im Mathematikunterricht zu befähigen. Des weiteren erwerben die Studierenden Kompetenzen zur schulformgerechten

	Vermittlung grundlegender Informatikkenntnisse an Schülerinnen und Schüler.
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden wenden die algorithmischen Grundkonzepte Sequenz, Schleife, Entscheidung, Variablen und Datentypen an und erläutern sie. Sie entwerfen einfache Algorithmen und stellen sie in strukturierter Form, z.B. als Pseudocode oder Struktogramm, dar. Des Weiteren können die Studierenden sich unbekannte einfache Algorithmen erschließen und ihre Funktionsweise erläutern. Sie implementieren einfache vorgegebene und selbst entworfene Algorithmen mit einer grafischen bzw. visuellen Programmiersprache, wobei der Fokus auf grundlegenden Algorithmen aus dem mathematischen Kontext (z.B. Teilbarkeits- und Primzahltests oder den Euklidischen Algorithmus) liegt. Die Studierenden wenden Codierungen und digitale Repräsentationen in verschiedenen Kontexten an (z.B. Bild, Ton und Text), kennen und erläutern einfache Verschlüsselungsalgorithmen. Sie benennen und erläutern die Komponenten eines Informatiksystems und des Internet.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite oder jedes vierte Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren • 1 Klausur (ca. 60 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 20 min) über alle Inhalte des Moduls <p>Die Veranstaltung ist unbenotet. Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-616: Materialien für den Mathematikunterricht (Master)

Identifizier	MATH-616
Modultitel	Materialien für den Mathematikunterricht (Master)
Englischer Modultitel	Teaching materials for mathematical education (Master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse im Umgang mit und für die Erstellung von Materialien, die sinnvoll, schulformgerecht und zielgerichtet im Mathematikunterricht eingesetzt werden können.
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden erlernen theoretische und praktische Grundlagen zum Umgang mit Unterrichtsmaterialien. Sie reflektieren deren zielgerichtete Verwendung im Hinblick auf die zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler. Die Studierenden erstellen Materialien zur Verwendung im Mathematikunterricht und diskutieren deren Einsatz.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite oder jedes vierte Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation ausgewählter oder selbst erstellter Unterrichtsmaterialien (ca. 45 min) • schriftliche Ausarbeitung zur Präsentation • Regelmäßige Teilnahme am Seminar <p>Das Seminar ist unbenotet. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-624: Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)

Identifizier	MATH-624
Modultitel	Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)
Englischer Modultitel	Seminar didactics of mathematics (Master-G)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- und Lehrprozessen zu nutzen

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte des Mathematikunterrichts der Grundschule • Vergleich der Bildungsstandards Mathematik von Grundschule mit Lehrgängen und Schulbüchern • Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler • Geschlechtsspezifische Unterschiede im Mathematiklernen • Differenzierungsmodelle für den Mathematikunterricht • Analyse von Schülereigenproduktionen • sowie weitere Themen der Mathematikdidaktik <p>Die Veranstaltung kann der Vorbereitung einer Masterarbeit dienen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar <p>Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (ca. 90 min) <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche (Gruppen-)Prüfung (ca. 15 min pro Prüfling) oder Klausur (ca. 60 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-625: Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR)

Identifizier	MATH-625
Modultitel	Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR)
Englischer Modultitel	Seminar didactics of mathematics (Master-HR)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- und Lehrprozessen zu nutzen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte des Mathematikunterrichts der Haupt- und Realschule • Vergleich der Bildungsstandards Mathematik der Haupt- und Realschule mit Lehrgängen und Schulbüchern • Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler • Differenzierungsmodelle für den Mathematikunterricht • Analyse von Schülereigenproduktionen

	<ul style="list-style-type: none"> • sowie weitere Themen der Mathematikdidaktik <p>Die Veranstaltung kann der Vorbereitung einer Masterarbeit dienen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar <p>Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (ca. 90 min) <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche (Gruppen-) Prüfung (ca. 15 min pro Prüfling) oder Klausur (ca. 60 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuches

MATH-626: Projektband Aktionsforschung (Mathematik)

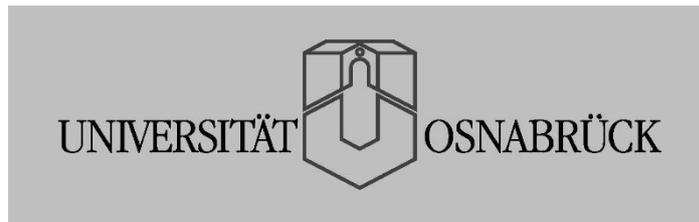
Identifizier	MATH-626
Modultitel	Projektband Aktionsforschung (Mathematik)
Englischer Modultitel	Research in Action (mathematics)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden lernen im Projektband „Aktionsforschung“ im Kontext der eigenen unterrichtlichen Tätigkeit in realistischer Weise überschaubare Forschungsfragen zu stellen und zu beantworten. In diesem Zusammenhang erwerben sie Fähigkeiten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstorganisation und Selbstreflexion, • realistischen Zeit- und Arbeitsplanung, • projektbezogenen Teamarbeit, • Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen.
Exemplarische Inhalte	<p>Die Studierenden entwickeln im Kontext der eigenen unterrichtlichen Tätigkeit eine überschaubare Fragestellung, um sie mit Hilfe empirischer mathematikdidaktischer Forschung zu beantworten. Im Vorbereitungsseminar lernen sie Forschungsmethoden kennen und werden befähigt, ein eigenes realistisches Forschungsanliegen zu einer in fünf Monaten zu beantworteten gezielten Forschungsfrage</p>

	<p>einzugrenzen. Die Studierenden planen ihre Aktionsforschung und führen sie mit Unterstützung eines Projektbegleitseminars durch. Ihre Tätigkeit und Resultate stellen die Studierenden im Auswertungsseminar in geeigneter Weise vor.</p> <p>Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Sommersemester)</p>
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Teilnahme an den Seminarkomponenten <p>Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Aktive Bearbeitung der Forschungsfrage Präsentation der Tätigkeit und von ersten Ergebnissen <p>Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur (ca. 60 min.) oder mündliche (Gruppen-) prüfung (ca. 30-60 min.)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar Präsentation der Endergebnisse einzeln oder in Gruppen von bis zu 4 Studierenden</p>
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note zu PB-1 mit 30 % und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs

MATH-630: Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)

Identifizier	MATH-630
Modultitel	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)
Englischer Modultitel	Master colloquium in mathematics education
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik

Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben auf der Basis ihrer eigenen wissenschaftlichen und schulpraktischen Tätigkeit die Fähigkeit, sich kritisch und theoriegeleitet mit der sach- und schülerorientierten Gestaltung von Mathematikunterricht auseinander zu setzen.</p> <p>Die Studierenden erwerben im Einzelnen die Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe Fragestellungen zu bearbeiten, • den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten, • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick darzustellen, • wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen und • den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren.
Exemplarische Inhalte	<p>Konzepte und Methoden der empirischen mathematikdidaktischen bzw. der Mathematischen Forschung, Nutzbarmachung von theoretischen Kenntnissen bei der Ausarbeitung und Bewertung von Unterrichtssequenzen, und weitere Themen der Mathematikdidaktik bzw. der Mathematik.</p> <p>Die konkreten Inhalte orientieren sich insbesondere an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich und nach individueller Absprache
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06
Verwendbarkeit des Moduls	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs
Voraussetzungen für die Teilnahme	siehe „Studiengangbezogene Übersichten“ zu Beginn des Modulhandbuchs



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der

73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

Redaktionelle Änderung

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 99

Änderungen beschlossen in der

81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012 und in der 191. Sitzung des Präsidiums am
28.02.2013

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 569

Änderungen beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1065

Änderungen beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 307

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 721

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 313

Änderungen beschlossen in der

147. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 22.04.2020
befürwortet in der 155. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 760

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	763
§ 1 Zweck der Prüfung	763
§ 2 Hochschulgrad.....	763
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	763
§ 4 Prüfungsausschuss	763
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	764
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen	765
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	766
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	768
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen	768
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	768
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	769
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	769
§ 12 Praktika und Versuchspersonenstunden	770
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	770
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	770
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	771
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	771
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	772
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	772
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	772
§ 19 Bachelorarbeit	772
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	773
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	773
§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes	774
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	775
§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	775
 Anlage 1.....	 776
Anlage 2.....	778
Anlage 3.....	781

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Rahmenbedingungen:
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

- (7) Fehlversuche:
¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (8) Noten:
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Zuständigkeit:
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 5),
 - Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 7),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 8),
 - Hausarbeit (Absatz 9).
- ²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 2* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.

3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{min} erhält (N_{max} = 4,0)

N_{min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{max} erhält (N_{min} = 1,0).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach §10 Absatz 2). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 45 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.

- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der

Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts Anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.

(2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach 5 Monaten angeboten werden.

- (3) ¹Aus der Liste der in **Anlage 1** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte dem Prüfling nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Praktika und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es sind ein oder mehrere Praktika zu absolvieren.²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (2) Die Studierenden müssen insgesamt 40 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.

- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 152 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas

festliegen. ³Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die oder der Erst- oder die oder der Zweitprüfende muss Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn der oder die Prüfende mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Zulassung der Bachelorarbeit bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß **Anlage 1**, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Bachelorarbeit (siehe Anlage 1 Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1.3 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 7 Abs. 10, 9 Abs. 2, 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3, 18 Abs. 1.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Satz 1 gilt für Studierende, die im Sommersemester 2020 im Bachelorstudiengang „Psychologie“ im 6. oder höheren Fachsemester eingeschrieben waren, weiterhin die bisherige Prüfungsordnung. ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studienangsspezifische Prüfungsordnung wechseln.
- (3) ¹Die bisherige studienangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 721) tritt zum 30.09.2021 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2021 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen studienangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	9	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	5		
Forschungsorientiertes Praktikum I	Forschungsorientiertes Praktikum I	S	4	8	8	nein
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	11	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4		
	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	S	2	3		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie	S	2	3		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differentielle Psychologie	Differentielle Psychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie	S	2	3		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	3		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Diagnostische Verfahren	S	2	3		
	Klinische Diagnostik	S	2	3		
Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Einführung in die Arbeits- & Organisationspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Einführung in die Arbeits- & Organisationspsychologie II	V	2	4		
Grundlagen der Pädagogischen Psychologie und digitaler Medien	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Grundlagen digitaler Medien	V	2	4		
Störungslehre	Störungslehre I	V	2	4	8	ja
	Störungslehre II	V	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie	S	2	4		
Präventive und Rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	Präventive und Rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	S	2	2	2	nein
	Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie					
Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für PsychotherapeutInnen	Grundlagen der Medizin	V	2	4	6	ja
	Grundlagen der Pharmakologie	V	1	2		
Pädagogik für PsychotherapeutInnen	Pädagogik für PsychotherapeutInnen	V	2	4	4	ja
Berufsethik und Berufsrecht	Berufsethik und Berufsrecht	S	1	2	2	nein
	Wahlpflichtbereich: Arbeits- & Organisationspsychologie					
Wahlbereich: Arbeits- und Organisations- psychologie	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie I	S	2	3	12	nein
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie II	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie I	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie II	S	2	3		
	Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie					
Wahlbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien	Lehren und Lernen mit neuen Medien und interaktiven Systemen I	S	2	3	12	
	Lehren und Lernen mit neuen Medien und interaktiven Systemen II	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie I	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie II	S	2	3		
Bachelor- Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	2	1	1	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
Berufsbezogenes Praktikum	Berufsbezogenes Praktikum	P	-	4	4	nein
Orientierungs- praktikum	Orientierungspraktikum	P	-	5	5	nein
Berufsqualifizie- rende Tätigkeit I	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	P	-	8	8	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	1	nein
				180	180	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika, und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module, ausgenommen die Wahlpflichtbereiche, sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Eine Wahlmöglichkeit besteht für die Wahlpflichtbereiche, aus den drei Wahlpflichtbereichen ist einer zu wählen.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
------	-------------	----	----------	----------

EINFÜHRUNG

Psy-B-101N	Einführung in die Psychologie	9	270	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	5	150	1-2

METHODEN

Psy-B-111N	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
Psy-B-112N	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
Psy-B-113N	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2

GRUNDLAGENFÄCHER

Psy-B-121N	Allgemeine Psychologie I	11	330	3
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	3
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	3
	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (S)	3	90	4
Psy-B-122N	Allgemeine Psychologie II	8	240	2
	Lernen (V)	4	120	2
	Emotion und Motivation (V)	4	120	2
Psy-B-123N	Biologische Psychologie	7	210	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	3	90	3

Psy-B-124N	Entwicklungspsychologie	8	240	1
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	1
Psy-B-125N	Differentielle Psychologie	7	210	3-4
	Differentielle Psychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Differentielle Psychologie (S)	3	90	3
Psy-B-126N	Sozialpsychologie	7	210	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	3	90	4

DIAGNOSTIK

Psy-B-131N	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
Psy-B-132N	Psychologische Diagnostik	10	300	3-4
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	3
	Diagnostische Verfahren (S)	3	90	3
	Klinische Diagnostik (S)	3	90	4

ANWENDUNGSFÄCHER

Psy-B-141N	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	8	240	4
	Einführung in die Arbeits- & Organisationspsychologie I (V)	4	120	4
	Einführung in die Arbeits- & Organisationspsychologie II (V)	4	120	4
Psy-B-142N	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie und digitaler Medien	8	240	3
	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie(V)	4	120	3
	Grundlagen digitaler Medien(V)	4	120	3
Psy-B-143N	Störungslehre	8	240	3-4
	Störungslehre I (V)	4	120	3
	Störungslehre II (V)	4	120	4
Psy-B-144N	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	8	240	5
	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie (S)	4	120	5
Psy-B-145N	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns(S)	2	60	5

Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie

Psy-B-151N	Grundlagen d. Medizin & Pharmakologie	6	180	5
	Grundlagen der Medizin (V)	4	120	5
	Grundlagen der Pharmakologie (V)	2	60	5
Psy-B-152N	Pädagogik für PsychotherapeutInnen	4	240	6
	Pädagogik für PsychotherapeutInnen (V)	4	240	6
Psy-B-153N	Berufsethik und Berufsrecht	2	60	6
	Berufsethik und Berufsrecht (S)	2	60	6

Wahlpflichtbereich: Arbeits- & Organisationspsychologie

Psy-B-154N	Wahlbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	360	5-6
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie I (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie I (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie II (S)	3	90	6
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie II (S)	3	90	6

Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie

Psy-B-155N	Wahlbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien	12	360	5-6
	Lehren und Lernen mit neuen Medien und interaktiven Systemen I (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie I (S)	3	90	5
	Lehren und Lernen mit neuen Medien und interaktiven Systemen II (S)	3	90	6
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie II (S)	3	90	6

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-B-160N	Bachelor-Propädeutikum	1	30	5
Psy-B-161N	Bachelorarbeit	12	360	6
Psy-B-162N	Forschungsorientiertes Praktikum I (S)	8	240	3-4
Psy-B-163N	Berufsbezogenes Praktikum (P)	4	120	5-6 ¹
Psy-B-164N	Orientierungspraktikum (P)	5	150	5-6 ¹
Psy-B-165N	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (P)	8	240	5-6
Psy-B-166N	Versuchspersonenstunden	1	40	1 ²

180 5410

¹ Empfehlung, das Praktikum kann aber auch bereits im dritten Semester begonnen werden. Ein Praktikum vor dem dritten Semester muss bei dem/der Praktikumsbeauftragten beantragt werden.

² Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Anlage 3**Zuordnung nach Approbationsordnung der Module des Bachelorstudiengang
Psychologie**

CODE	Bezeichnung	LP	Workload
	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-121N	Allgemeine Psychologie I	11	330
Psy-B-122N	Allgemeine Psychologie II	8	240
Psy-B-123N	Biologische Psychologie	7	210
Psy-B-125N	Differentielle Psychologie	7	210
Psy-B-124N	Entwicklungspsychologie	8	240
Psy-B-126N	Sozialpsychologie	7	210
	Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-152N	Pädagogik für PsychotherapeutInnen	4	120
	Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-151N	Grundlagen der Medizin	4	120
	Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-151N	Grundlagen der Pharmakologie	2	60
	Störungslehre		
Psy-B-143N	Störungslehre	8	240
	Psychologische Diagnostik		
Psy-B-132N	Psychologische Diagnostik	10	300
Psy-B-131N	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180
	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Psy-B-144N	Allgemeine Verfahrenslehre	8	240
	Präventive und Rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		
Psy-B-145N	Präventive und Rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	2	60
	Wissenschaftliche Methodenlehre		
Psy-B-101N	Einführung in die Psychologie	4	120
Psy-B-112N	Statistik und Datenanalyse I	8	240
Psy-B-113N	Statistik und Datenanalyse II	8	240
Psy-B-111N	Forschungsmethoden	6	180
	Berufsethik und Berufsrecht		
Psy-B-153N	Berufsethik und Berufsrecht	2	60
	Forschungsorientiertes Praktikum I		
Psy-B-162N	Forschungsorientiertes Praktikum I	8	240
	Orientierungspraktikum		
Psy-B-164N	Orientierungspraktikum	5	150
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I		
Psy-B-165N	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	8	240

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-101N		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikationstechniken (5 LP)	4 SWS (60 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	9 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in der Vorlesung dargestellten Inhalte umfassen u.a. die Geschichte der Psychologie und Psychotherapie, wissenschaftstheoretische Grundlagen der Psychologie, Stellung der Psychologie innerhalb der Natur- und Sozialwissenschaften, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf.</p> <p>Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.</p>		
Lernziele	<p>Die Vorlesung befähigt die Studierenden, die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten zu beschreiben und zur heutigen Versorgungslandschaft in Bezug zu setzen. Auch sollen die studierenden Personen in der Vorlesung lernen, die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden zu erläutern. Darüber hinaus erlernen sie grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Teilgebiete der Psychologie mit ihren Fragestellungen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Daten-banken, Internet); kritische Reflexion von fachwissenschaftlichen Inhalten; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind Teilnahme am Praktikum und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Bestehens-Klausur abgeprüft.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre		

Modul-Bezeichnung	Forschungsorientiertes Praktikum I		
Modul-Code	Psy-B-162N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Forschungsorientiertes Praktikum I (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Das forschungsorientierte Praktikum I besteht aus zwei Teilen (a und b). Das forschungsorientierte Praktikum Ia ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel exemplarischer psychologischer Fragestellungen die Gelegenheit geboten wird, aktiv an wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen und grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens zu erwerben. Im forschungsorientierten Praktikum Ib werden diese Kenntnisse vertieft.		
Lernziele	Das forschungsorientierte Praktikum I dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden sollen am Beispiel lernen, empirische Studien wissenschaftlich fundiert zu planen, durchzuführen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Forschungsergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren. Die Studierenden werden dazu befähigt, ihre Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von eigenen wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen zu lassen.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Verfassen wissenschaftlicher Berichte; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Daten-banken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion, Erstellung von Versuchsberichten).		
Prüfungsleistungen	Erstellung eines oder mehrerer Versuchsberichte oder/und Poster oder/und Vortrag nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Forschungsorientiertes Praktikum I		

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-B-111N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie; Grundlegende methodische Konzepte (u.a. Theorien, Hypothesen, Gütekriterien) und Techniken (u.a. Stichprobenziehung, Kontrolltechniken); quantitative und qualitative Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung, Evaluationsforschung und Verfahren zur Erhebung von Daten mit digitalen Technologien; Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien.</p> <p>In der Übung werden Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Die Aufgaben machen unter anderem deutlich, wie man Methoden in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anwenden kann.</p>		
Lernziele	Die Studierenden erwerben die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen. Ferner lernen die Studierenden, wie man Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anwenden kann.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	Psy-B-112N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität; Darstellung von Verteilungen; Messen und Skalenniveaus; bivariate Regression; Korrelationen; Wahrscheinlichkeitstheorie; Logik des statistischen Schließens; Parameterschätzung; grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Umgang mit fehlenden Daten, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erwerben die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahrens.</p> <p>Die Studierenden lernen, deskriptive und einfache inferenzstatistische Methoden zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung anwenden zu können. Ferner werden Studierende praktisch befähigt, Daten mittels digitaler Technologien analysieren zu können.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	Psy-B-113N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik II“ behandelt u.a. folgende Themen: weitere inferenzstatistische Tests; nichtparametrische Verfahren; Power; Varianzanalysen mit und ohne Messwiederholung, Kovarianzanalyse.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erwerben die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahrens.</p> <p>Die Studierenden lernen, komplexere inferenzstatistische und andere Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung anwenden zu können. Ferner werden Studierende praktisch befähigt, Daten mittels digitaler Technologien analysieren zu können.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre		

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	Psy-B-121N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	11		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnisprozesse.</p> <p>In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt. Das Seminar vertieft einen ausgewählten Themenbereich der Allgemeinen Psychologie und ihrer Methoden in Forschung und/oder Anwendung.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen die psychologischen und biologischen Grundlagen kognitiver Prozesse mit einem Fokus auf die Themen Wahrnehmung und Gedächtnis und unter Berücksichtigung der Bereiche Aufmerksamkeit, Denken und Sprache erlernen. Ein Verständnis der Grundbegriffe, Theorien, Modelle und Forschungsparadigmen der Allgemeinen Psychologie soll auf Basis klassischer Befunde und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt werden und die Studierenden zur Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens befähigen. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); selbstständige Rezeption und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	Psy-B-122N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen zwei Bereiche: In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene erarbeitet. Es werden Anwendungen der Lernpsychologie (insbesondere in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie) dargestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auch auf Inhalten der Affektiven Neurowissenschaften, d. h. den neurobiologischen Ursachen und Korrelaten affektiver Prozesse. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt. In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden die (lernpsychologischen sowie emotions- und motivationspsychologischen) Grundlagen regelgerechten und abweichenden Erlebens erkennen, beschreiben und erklären. Die Studierenden sollen zudem ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Sie berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen. Sie leiten die allgemeinpsychologischen Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens von Menschen in Bezug auf die beschriebenen Lerninhalte. Ziel ist auch ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die allgemeinpsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern (insbesondere der Klinischen Psychologie und Psychotherapie) zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbatonsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-123N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in der Vorlesung dargestellten Inhalte umfassen die neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie. Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von regelgerechtem und abweichendem Erleben und Verhaltens unter Nutzung der nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen erwerben. Sie leiten biologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens. Die Kenntnisse sollen es auch erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen allgemeinspsychologischer, entwicklungspsychologischer, differentialpsychologischer und klinisch-psychologischer Phänomene zu erkennen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbatonsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-124N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen die biologischen und kontextuellen Grundlagen von menschlicher Entwicklung. Themenfelder liegen im Bereich der körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung über die Lebensspanne. Dabei gehen die Veranstaltungen auf die grundlegenden Fragestellungen der Entwicklungspsychologie ein. Beispiele dafür sind: kontinuierliche oder diskontinuierliche Entwicklung, ein universeller Entwicklungsverlauf oder verschiedene Entwicklungspfade, und die Rolle von Anlage und Umwelt.</p> <p>In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie I“ wird die menschliche Entwicklung bis zur mittleren Kindheit thematisiert. In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die Entwicklung ab der Pubertät thematisiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o.g. Inhalte sollen die Studierenden lernen verschiedene Theorien und Modelle, sowie die ihnen zugeordneten empirischen Befunde der menschlichen Entwicklung anzuwenden. Auch sollen sie Kenntnisse über konkrete Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbatonsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		

Modul-Bezeichnung	Differentielle Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-125N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Differentielle Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie (3LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt grundlegende Methoden und Konzepte sowie bedeutsame Theorien und Forschungsbefunde der Differentiellen Psychologie. Hauptgegenstand sind hierbei die beiden Bereiche Persönlichkeit und Intelligenz. Dabei werden neben den Formen und Korrelaten interindividueller Differenzen auch deren Determinanten erarbeitet. Themen sind u.a. Struktur der Persönlichkeit und der Intelligenz, biologische Grundlagen interindividueller Unterschiede, Erbllichkeit von psychologischen Merkmalen, Stabilität und Entwicklung der Persönlichkeit und Intelligenz über die Lebensspanne, Verhaltensvorhersage durch Eigenschaften und kognitive Fähigkeiten.</p> <p>Das Seminar vertieft einen ausgewählten Themenbereich der Differentiellen Psychologie in Forschung und/oder Anwendung (z.B. Ängstlichkeit, Stressbewältigung, biologische Grundlagen der Persönlichkeit, praktische Bedeutung kognitiver Fähigkeiten in Beruf und Bildung).</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, interindividuelle Unterschiede in regelgerechtem und abweichendem menschlichem Erleben und Verhalten zu erkennen, zu beschreiben und zu erklären. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, bedeutsame Konzepte und Methoden der Differentiellen Psychologie darzustellen und wichtige Theorien und Forschungsbefunde zu den Themen Persönlichkeit und Intelligenz zu referieren, kritisch miteinander zu vergleichen und im Hinblick auf regelgerechtes und abweichendes Erleben und Verhalten einzuordnen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Referieren und kritische Reflexion von fachwissenschaftlichen Inhalten; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-B-126N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (3 LP)	2 SWS (30h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Soziale Kognition, Attribution, Einstellungen, Sozialer Einfluss, Intragruppenprozesse, Stereotype und Diskriminierung, Intergruppenbeziehungen.</p> <p>In dem Seminar wird ein sozialpsychologisches Thema anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o.g. Inhalte sollen die Studierenden</p> <p>a) Unterschiede in menschlichem Erleben und Verhalten, sowie die Entwicklung der Unterschiedlichkeit in menschlichem Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg erkennen, beschreiben und erklären und hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen berücksichtigen.</p> <p>b) biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen herleiten und ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen nutzen.</p> <p>Zudem sollen die Studierenden lernen,</p> <p>(1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen.); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbatonsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	Psy-B-131N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response Theorie); psychometrischen Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen; Strategien der Testkonstruktion und Itemanalyse; Faktorenanalyse; Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren; Interpretation von Testwerten; Normen.</p> <p>In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dies geschieht auch dadurch, dass die Studierenden in Kleingruppen einen eigenen Test entwickeln.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden werden dazu befähigt, die Theorien und Strategien der Testentwicklung zu kennen, bewertend einordnen zu können und bei der Testentwicklung entsprechende Software anwenden zu können. Dies schließt auch die Entwicklung von psychologischen Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion ein.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Konstruktion, Anwendung, Auswertung und Bewertung von Testverfahren; kritische Reflexion empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an der Übung und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion, Übungsbericht).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Psychologische Diagnostik		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	Psy-B-132N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Diagnostische Verfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Klinische Diagnostik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	90 h	210 h
Leistungspunkte für Modul	10		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Grundlagen und ethische und rechtliche Rahmenbedingungen der psychologischen Diagnostik; allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden; diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung; Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen; Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen; psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse; epidemiologische Forschung; Integration und Bewertung psychologischer Befunde zur Entscheidungsfindung und Ableitung möglicher Interventionen.</p> <p>Im Seminar „Diagnostische Verfahren“ werden psychodiagnostische Testverfahren sowie Beobachtungs- und Interviewverfahren vorgestellt und hinsichtlich deren Gütekriterien beurteilt.</p> <p>Im Seminar „Klinische Diagnostik“ werden spezifische Methoden zur Anamnese sowie kategorialen und dimensionalen Einzelfalldiagnostik erarbeitet. Darüber hinaus sind auch Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden Gegenstand.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.</p> <p>Die Studierenden sollen lernen, psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters- und Patientengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit beurteilen zu können.</p> <p>Dies bedeutet auch, dass die Studierenden imstande sind, die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien prüfen und beurteilen zu können.</p> <p>Ferner sollen die Studierenden lernen, psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik situations- und patientenangemessen einzusetzen und die Ergebnisse bewerten zu können.</p> <p>Die Studierenden lernen, klinische und anamnestisch relevante Befunde zu erheben.</p> <p>Ferner lernen sie, psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen</p>		

	zu erstellen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patientenbefragungen. Die Studierenden setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung eines diagnostischen Prozesses; kritische Reflexion empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Psychologische Diagnostik

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeits- & Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-141N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen und in der Arbeit. In der Organisationspsychologie werden vor allem Themen der Interaktion von Individuen, Gruppen und dem Gesamtsystem der Organisation adressiert. Hierzu zählen zum Beispiel Themen wie Führung, Teams, Organisationskultur, Change-Management und Organisationsentwicklung. Die Arbeitspsychologie fokussiert auf das Individuum bei der Arbeit und umfasst zum Beispiel Themen wie Arbeitsgestaltung, Motivation, Stress und Personalauswahl. Entsprechend werden theoretische und methodische Grundlagen der Organisations- und Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Erlebens und Verhaltens, Interventionsansätze im Kontext der Arbeit und der Organisation, sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit sowie organisationaler Strukturen und Prozesse.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen Studierende ein Problemverständnis für Theorie und Praxis erwerben und wichtige inhaltliche psychologische Grundlagen (Konzepte, Modelle, Theorien) zur Beschreibung, Erklärung und Prognose im Gegenstandsbereich der Arbeits- und Organisationspsychologie erlernen.</p> <p>Darüber hinaus sollen sie grundlegende Kenntnisse der Diagnose und Interventionsmethoden für organisations- und arbeitsbezogene Problemstellungen erhalten.</p> <p>Auch sollen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für die Anwendung psychologischen Wissens in verschiedenen arbeits- und organisationsbezogenen Aufgabenfeldern entwickeln.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Transfer von Konzepten in die Anwendung.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-142N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Pädagogische Psychologie und Psychologie digitaler Lehr- und Lernmedien		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen der Pädagogischen Psychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Grundlagen der Pädagogischen Psychologie II: Psychologie digitaler Medien (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung Grundlagen der Pädagogischen Psychologie I sind Akteure der Erziehung, Fragen der Unterrichtsgestaltung, der Klassenführung sowie Sozialformen des Unterrichts. Weitere Inhalte sind Theorien und Konzepte der Lern- und Leistungsmotivation und -emotion, des Wissenserwerbs und der Selbststeuerung. Behandelt werden zudem unterschiedliche Unterrichtsmedien, Ansätze der Leistungsmessung und Befunde sowohl nationaler als auch internationaler Schulleistungsstudien.</p> <p>In der Vorlesung „Grundlagen der Pädagogischen Psychologie II: Psychologie digitaler Medien“ werden Theorien der pädagogischen Psychologie zum Umgang mit digitalen Medien allgemein und zum Lehren und Lernen mit interaktiven Medien im Besonderen, inklusive der zugrundeliegenden verhaltenswissenschaftlichen, kognitiven, motivationalen und emotionalen Prozesse, behandelt. Weitere Inhalte der Vorlesung sind die Gestaltung und Bewertung sowie die Wirkung und Wirksamkeit digitaler Medien sowie interaktiver Lehr-/Lernmedien.</p>		
Lernziele	Studierende sollen grundlegende Kenntnisse über zentrale Theorien und empirische Befunde zu Lehr- und Lernprozessen, deren kognitive und motivationalen Grundlagen sowie zum Lehren & Lernen in unterschiedlichen Lernsettings über die Lebensspanne erwerben. Weiterhin erwerben Studierende Kenntnisse über die Verwendung und Wirkung verschiedener (u.a. digitaler) Medien im Alltag und im Lehr-/Lernkontext sowie zu Schulleistungsstudien und zur schulischen Leistungsbewertung.		
Schlüsselkompetenzen	Interpretation und Bewertung pädagogisch psychologischer Theorien und empirischer Studien u.a. vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Lehren und Lernen.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Störungslehre		
Modul-Code	Psy-B-143N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Störungslehre I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Störungslehre II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Anwesenheitspflicht	Die Anwesenheit kann bestätigt werden um die Anforderungen der Approbationsordnung nachzuweisen		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen die allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters). Fokussiert werden hierbei die Bereiche der Epidemiologie und Komorbidität, der klinisch-psychologischen Diagnostik und Klassifikation. Auch werden Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters) behandelt. In diesem Zusammenhang werden die unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden berücksichtigt.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, Erscheinungsformen, die Klassifikation, charakterisierende Merkmale sowie die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen zu erklären. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die verschiedenen Theorien und Modelle (einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden), sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen anzuwenden. Auch sollen sie lernen, psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten zu erkennen, zu diagnostizieren und zu klassifizieren.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Störungslehre		

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-B-144N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie(4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in beiden Veranstaltungen dargestellten Inhalte umfassen die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Auch werden anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen vermittelt.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen (unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie- und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken) zu beurteilen. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, bei der Indikationsstellung und Behandlungsplanung die der Alters- und Patientengruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien (unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung) anwenden zu können. Auch sollen sie lernen, Patientinnen und Patienten und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien aufzuklären.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie		

Modul-Bezeichnung	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		
Modul-Code	Psy-B-145N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	1 SWS (15 h)	45 h
Leistungspunkte für Modul	2		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in dem Seminar dargestellten Inhalte umfassen die Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation. Hierbei werden die Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen berücksichtigt. Darüber hinaus werden (ebenfalls unter Berücksichtigung unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen) konkrete Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze vorgestellt.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen zu beurteilen. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich der vorhandenen Ressourcen und Resilienzfaktoren zu erkennen. Auch sollen sie lernen, die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen zu nutzen und weitere Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten auszubauen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Medizin und der Psychopharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Modul-Code	Psy-B-151N		
Modul-Verantwortlicher	Leiterin FG Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	V Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	3 SWS (45 h)	135h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>(A) Die Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ umfassen Grundlagen der Anatomie und speziell den Aufbau und die Funktion des Nervensystems (vgl. auch Modul Biologische Psychologie). Auf dieser Basis werden ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische Erkrankungen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Krebserkrankungen), neurologische Erkrankungen, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder dargestellt. Wichtige Gegenstände sind auch die biologischen Komponenten psychischer Störungen und Symptome (z. B. von Depression, Angststörungen, Schizophrenie) und die Grundlagen der Genetik und Verhaltensgenetik. Im Hinblick auf die einzelnen Krankheitsbilder werden auch Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik spezifiziert. Die Bedeutung auch psychologischer Variablen für Entstehung, Aufrechterhaltung und Therapie der dargestellten körperlichen Erkrankungen wird aus einer verhaltensmedizinischen Perspektive beschrieben.</p> <p>(B) Die in der Vorlesung „Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ dargestellten Inhalte umfassen die Vermittlung grundlegender Merkmale der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik. Fokussiert betrachtet werden Psychopharmaka und ihre Verwendung im Rahmen der Pharmakotherapie. Exemplarisch werden auch Untersuchungsbefunde zur Kombination einer verhaltenstherapeutischen Psychotherapie mit Pharmakotherapie für ausgewählte Indikationen dargestellt.</p>		
Lernziele	<p>(A) In Bezug auf die unter (A) genannten Inhalte sollen die Studierenden lernen, bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind.</p> <p>(B) In Bezug auf die unter (B) genannten Inhalte sollen die Studierenden lernen, bei der Ausübung der Psychotherapie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente anzuwenden. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der</p>		

	<p>Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nachzuvollziehen und diese angemessen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Sie sollen ebenfalls Kenntnisse erwerben, die sie befähigen, Patientinnen und Patienten oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken aufzuklären. Es werden Bezüge zu den Inhalten des Moduls Biologische Psychologie hergestellt.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul
Approbationsbereich	<p>Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</p>

Modul-Bezeichnung	Pädagogik für PsychotherapeutInnen		
Modul-Code	Psy-B-152N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Pädagogik für PsychotherapeutInnen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	2 SWS (30 h)	90 h
Leistungspunkte für Modul	4		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in der Vorlesung dargestellten Inhalte umfassen die Grundfragen der Erziehung und Bildung sowie den Bereich der Bildungschancen mit Blick auf Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur. Fokussiert werden hierbei auch Pädagogische Interventionen und Interventionssettings z.B. bei Lern- und Leistungsstörungen, Inklusion in Kindertagesstätten, Schule, Studium und Beruf. Auch werden rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Aspekte pädagogischer und psychologischer Interventionen und Kindeswohlgefährdung thematisiert.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden umfassende Kenntnisse zu Bedingungen, Prozessen und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten über die gesamte Lebensspanne erwerben. Die Studierenden werden befähigt, diese Kenntnisse bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen zu berücksichtigen. Auch erlernen sie, Sozialisationseinflüsse auf Bildungsverläufe abzuschätzen, Gründe für Bildungschancenungleichheit zu erkennen. Sie erwerben den rechtlichen Hintergrund der inklusiven Beschulung sowie der Kinder- und Jugendhilfe.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Bestehens-Klausur abgeprüft.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich Klinische Psychologie für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Pädagogik für PsychotherapeutInnen		

Modul-Bezeichnung	Berufsethik und Berufsrecht		
Modul-Code	Psy-B-153N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Berufsethik und Berufsrecht (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	1 SWS (15 h)	45 h
Leistungspunkte für Modul	2		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In dem Seminar erfolgt eine Darstellung der Wissensbereiche der Ethik in Forschung und Praxis sowie der berufsrechtlichen Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns und der sozialrechtlichen Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln zu benennen und einzuschätzen sowie diese anzuwenden. Auch sollen sie dazu befähigt werden, Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich Klinische Psychologie für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Berufsethik und Berufsrecht		

Modul-Bezeichnung	Wahlbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-154N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	(S) Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie 1 (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	(S) Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie 2 (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	(S) Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie 3 (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	(S) Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie 4 (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	Gesamt:	8 SWS (120h)	240h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Seminarenhalte umfassen ausgewählte Konzepte zu verschiedenen Themen der Organisationspsychologie (z.B. Teams, Führung und Mitarbeiterbefragung) und Arbeitspsychologie (z.B. Personalauswahl, Motivation und Stress). Dabei werden klassische und aktuelle Theorien, Konzepte und Befunde in den Seminaren vertieft und in Bezug auf den Anwendungstransfer diskutiert und reflektiert. Neben einem Bezug zur aktuellen Forschung werden die Seminarinhalte praxisnah vermittelt: Die Theorien, Konzepte und Befunde werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und in interaktiven Übungen angewendet.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden Kenntnisse über Theorien, Konzepte, Methoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie vertiefen. Darüber hinaus sollen die Studierenden zu evidenzbasiertem professionellem Handeln im arbeits- und organisationsbezogenen Kontext befähigt werden. Sie sollen lernen begründete Entscheidungen über die Auswahl von Diagnoseverfahren und die Konzeption von Interventionen zu treffen und diese in praktisches Handeln umzusetzen. Über interaktive Übungen lernen und üben die Studierenden die Anwendung des erarbeiteten Wissens auf konkrete Fälle und Problemstellungen aus dem arbeits- und organisationsbezogenen Kontext.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Klienten, Kollegen und Entscheidungsträgern; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln, Transfer und Anwendung von Konzepten auf praktische Problemstellungen.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Seminare werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant

Modul-Bezeichnung	Wahlbereich:Pädagogische Psychologie und digitale Medien		
Modul-Code	Psy-B-155N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Pädagogische Psychologie und Psychologie digitaler Lehr- und Lernmedien		
Teilnahmevoraussetzungen	:		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lern Systemen I (3LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-Lern Systemen II (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie I (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie II (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Seminare beinhalten die vertiefte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Formen digitaler Medien (z.B. social Media) und Lehr-/Lernsysteme (z.B. Lernsoftware, Lernmanagementsysteme) sowie deren Verwendung und Wirkung (z.B. Suchtverhalten, Einfluss auf soziale Kommunikation, Wirkung von „Flipped-Classroom“ Konzepten in der Lehre) in unterschiedlichen Kontexten. Weitere Inhalte sind der Erwerb von Medienkompetenz und die Gestaltung digitaler Medien und Lehr-/Lernsysteme.</p> <p>Weitere Inhalte der Seminare sind die Gestaltung von Lernumgebungen (Klassenräume) und Unterrichtsformen (Gruppenunterricht-, Projektunterricht, individualisierter Unterricht) sowie Interventionen der pädagogischen Psychologie wie Selbstmanagementtrainings, Motivationstrainings, Elterntrainings zur Hausaufgabenbetreuung, Kognitive Trainings und Lehrertrainings z.B. zur Klassenführung.</p>		
Lernziele	<p>Studierende lernen in einem zweisemestrigen Projektseminar Kriterien kennen und anzuwenden, mit denen sie digitale Medien und Lehr-/Lern Systeme gestalten, analysieren und kritisch bewerten können.</p> <p>Studierende lernen pädagogisch-psychologisches Wissen bei der Konstruktion und Evaluation von Lehr- Lernszenarien anzuwenden und lernen verschiedene Trainings und Interventionsmethoden kritisch zu bewerten und anzuwenden.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Präsentation, Moderation, Reflexion, Selbstmanagement, Informationsrecherche.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Seminare werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Modul-Code	Psy-B-160N		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (1 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Das Modul dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit. Weiterhin werden die formalen und inhaltlichen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit vermittelt, und die Themenfindung wird unterstützt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung eigenständig vorbereiten.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Vorbereiten eines Projektes; Argumentationsfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement.		
Studienleistungen	2-4-seitiges Proposal zum Thema, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll. Das Proposal soll entsprechend den Vorgaben guter wissenschaftlicher Praxis erstellt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls(Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Modul-Code	Psy-B-161N		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Modul	12 LP		
Dauer des Moduls	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls(Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

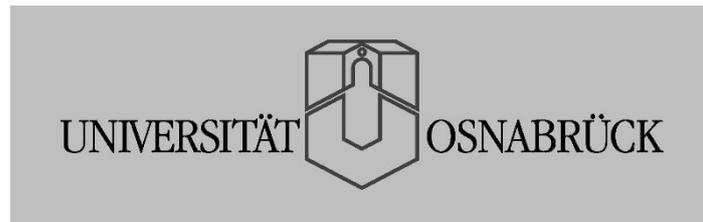
Modul-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Modul-Code	Psy-B-163N		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	120 h
	Gesamt:	-	120 h
Leistungspunkte für Modul	4 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 120 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	Das berufsbezogene Praktikum gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in dem Praktikum lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls(Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Orientierungspraktikum		
Modul-Code	Psy-B-164N		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	150 h
	Gesamt:	-	150 h
Leistungspunkte für Modul	5 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 150 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	<p>Für das Orientierungspraktikum gibt es zwei Optionen:</p> <p>a) Orientierungspraktikum (gemäß Approbationsordnung) Das Praktikum findet in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder in einer anderen Einrichtung statt, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt wird und in denen PsychotherapeutInnen, Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen tätig sind.</p> <p>b) Orientierungspraktikum (allgemein) Das Orientierungspraktikum gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Das Orientierungspraktikum (allgemein) kann in allen Berufsfeldern der Psychologie durchgeführt werden.</p>		
Lernziele	<p>a) Orientierungspraktikum (gemäß Approbationsordnung) Die Studierenden sollen praktische Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung erwerben. Sie sollen erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung bekommen. Darüber hinaus sollen die Studierenden die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit kennenlernen.</p> <p>b) Orientierungspraktikum (allgemein) Die Studierenden sollen lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.</p>		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Für die Approbation muss das Orientierungspraktikum gemäß der Approbationsordnung (Option a)) absolviert werden.		

Modul-Bezeichnung	Berufsqualifizierende Tätigkeit I		
Modul-Code	Psy-B-165N		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	240 h
	Gesamt:	-	240 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	Insgesamt 240 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	<p>Für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gibt es zwei Optionen:</p> <p>a) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung und wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Studierenden bekommen grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Die Tätigkeit kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort PsychotherapeutInnen, Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen tätig sind: Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation (mit psychotherapeutischer, psychiatrischer, psychosomatischer oder neuropsychologischer Versorgung), Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.</p> <p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) kann erst abgeleistet werden, wenn bereits mindestens 60 LP erworben sind.</p> <p>b) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) kann in allen Berufsfeldern der Psychologie durchgeführt werden.</p>		
Lernziele	<p>a) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) Die Studierenden sollen lernen, Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten. Außerdem sollen die Studierenden lernen, grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.</p>		

	b) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) Die Studierenden sollen lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.
Schlüsselkompetenzen	
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.
Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls(Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Für die Approbation muss die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß der Approbationsordnung (Option a)) absolviert werden.

Modul-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Modul-Code	Psy-B-166N		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	40 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	40 h
Leistungspunkte für Modul	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband(in).		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Probanden einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen der zuständigen Versuchsleiterin bzw. des zuständigen Versuchsleiters über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 40 Stunden müssen vorgelegt werden. Versuchspersonen Stunden werden dabei zur nächsten halben Stunde aufgerundet.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls(Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„GERMANISTIK“

Neufassung beschlossen in der
170. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.12.2019
befürwortet in der 154. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2020
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 24.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 817

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	819
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	819
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung	819
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	820
§ 5	Auswahlverfahren.....	820
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	820
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	821
§ 8	In-Kraft-Treten	821

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 20.05.2020 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Germanistik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Germanistik mit einem germanistischen Anteil von mindestens 63 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ³Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

§ 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ² Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Germanistik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des folgenden Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet und die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Sofern beim Grenzzug Ranggleichheit besteht, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.
- (4) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie die Erstellung der Rangliste nach Maßgabe dieser Ordnung, und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Rangliste erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (5) Die Aufgaben der Auswahlkommission werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft übernommen. Für diesen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.

- (5) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

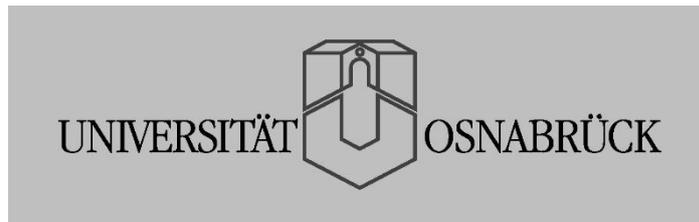
¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. ³Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG
ÜBER ABWEICHENDE REGELUNGEN
BETREFFEND DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
ZULASSUNG ZU DEN SCHULISCHEN PRAKTIKA
IM RAHMEN DER MASTERSTUDIENGÄNGE
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
IM WINTERSEMESTER 2020/2021
UND SOMMERSEMESTER 2021

befürwortet in der 36. Sitzung der Zentralen Studienkommission Lehrerbildung am 22.06.2020
befürwortet in der 156. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 26.08.2020
beschlossen in der 193. Sitzung des Senats am 02.09.2020
genehmigt in der 316. Sitzung des Präsidiums am 17.09.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 822

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für alle konsekutiven Masterstudiengänge der Universität Osnabrück entsprechend Anlage 1. ²Sie ergänzt die in den Fachspezifischen Teilen der an diesen Studiengängen beteiligten Fächer sowie in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung enthaltenen Angaben zu den für das Modul PPh und den Antritt der schulischen Praktika BFP, EFP, S-LbS sowie FP-LbS zu erfüllenden Voraussetzungen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen zu diesen Praktika in den Fachspezifischen Teilen der an diesen Studiengängen beteiligten Fächer sowie in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung unverändert fort.

§ 2 Abweichende Voraussetzungen für die Zulassung

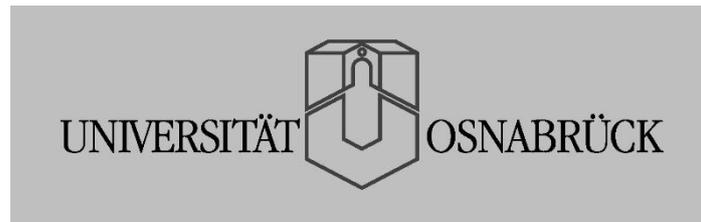
- (1) Abweichend von den in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung enthaltenen Angaben für das Modul PPh ist von den Studierenden, die dieses Modul im Wintersemester 2020/21 beginnen wollen, bis zum 30.09.2020 der Nachweis zu erbringen, dass sie in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 LP erreicht haben.
- (2) Abweichend von den in den Fachspezifischen Teilen der an diesen Studiengängen beteiligten Fächer sowie in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung enthaltenen Angaben zu den für den Antritt der schulischen Praktika BFP, EFP, S-LbS sowie FP-LbS zu erfüllenden Voraussetzungen ist von den Studierenden, die eines dieser Praktika im Frühjahr 2021 absolvieren wollen, bis zum 30.09.2020 der Nachweis zu erbringen, dass sie in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 LP erreicht haben.
- (3) Abweichend von den in den Fachspezifischen Teilen der an diesen Studiengängen beteiligten Fächer sowie in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung enthaltenen Angaben zu den für den Antritt der schulischen Praktika BFP, EFP, S-LbS sowie FP-LbS zu erfüllenden Voraussetzungen ist von den Studierenden, die eines dieser Praktika im Sommer/Herbst 2021 absolvieren wollen, bis zum 31.03.2021 der Nachweis zu erbringen, dass sie in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 LP erfolgreich erreicht haben.
- (4) Der Nachweis erfolgt durch Einreichung eines Transcript of Records, dem zu entnehmen ist, dass mindestens 150 LP erreicht wurden, in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft und gilt für das Wintersemester 2020/21 sowie das Sommersemester 2021.

Anlage 1 – Masterstudiengänge

- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002
genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.03.2003, S. 45

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 18. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 07.06.2006
genehmigt mit Beschluss (Umlaufverfahren) des Präsidiums am 18.09.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 803

Änderung beschlossen in der 35. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.10.2007
befürwortet in der 22. Sitzung der FNK am 19.12.2007
genehmigt in der 87. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 244

Änderung beschlossen in der 13. und 17. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.12.2009 und 14.04.2010
befürwortet in der 30. Sitzung FNK am 17.02.2010
genehmigt in der 136. Sitzung des Präsidiums am 25.03.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 829

Änderung beschlossen in der 62. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.07.2016 und 08.02.2017
befürwortet in der 45. Sitzung der FNK am 02.11.2016
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 581

Änderung beschlossen in der 94. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 10.06.2020
befürwortet in der 56. Sitzung der FNK am 15.07.2020
genehmigt in der 314. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 825

I N H A L T :

Erster Teil	829
§ 1 Promotion	829
§ 2 Promotionsleistungen	829
§ 3a Promotionsausschuss	829
§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie	829
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens.....	830
I. Vorverfahren	830
§ 5a Betreuerin oder Betreuer	830
§ 5b Betreuerin oder Betreuer im Fach Katholische Theologie	831
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	831
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	832
§ 8 Immatrikulation	832
II. Hauptverfahren	832
§ 9 Zulassung zur Promotion	832
A. Schriftliche Abhandlung	833
§ 10 Dissertation	833
§ 11 Referentinnen oder Referenten.....	833
§ 12 Beurteilung der Dissertation	834
B. Mündliche Prüfung	835
§ 13 Durchführung.....	835
§ 13a Promotionskommission	835
§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie	835
§ 14 Formalia	835
§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung.....	836
§ 15a Disputation und Rigorosum	836
§ 15b Große Disputation	837
§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie	837
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	837
C. Weitere Verfahrensregelungen	838
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	838
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	838
§ 19 Vollzug der Promotion	839
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	839
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	839
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	840
§ 23 Entziehung des Doktorgrades	840

§ 24	Erneuerung der Promotionsurkunde	840
§ 25	Einsicht in die Promotionsakte	840
§ 26	Widerspruch	840
§ 27	Ehrenpromotion	841
Zweiter Teil		842
§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	842
§ 29	In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen	843
ANLAGE 1	844
ANLAGE 2	845
ANLAGE 3	847
ANLAGE 4	848
ANLAGE 5	849
ANLAGE 6	851

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts sowie der Sportwissenschaft.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts oder der Sportwissenschaft gehört (§ 10)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)

zu erbringen.

§ 3a Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein ständiger Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Im Falle einer interdisziplinären Arbeit soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzugezogen werden. ³Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. ⁴Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe sowie den habilitierten Mitgliedern des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und der Universität Vechta gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993.

- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5a Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ³Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35a S. 1 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9a und 35a S. 2 NHG) der Universität Osnabrück sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) ¹Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen können sowohl als Betreuerin und Betreuer als auch als Co-Betreuerin und Co-Betreuer fungieren. ²In beiden Fällen ist jeweils eine Co-Betreuung bzw. Betreuung durch eine nach Absatz 2 zur Betreuung berechnete Person des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften vorzusehen.
- (4) In begründeten Fällen ist eine Co-Betreuung aus dem Bereich der Universität bei fachinternen und fachübergreifenden interdisziplinären Themenstellungen auf Antrag möglich.
- (5) Die Betreuerin, der Betreuer oder die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13a und b an.
- (6) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über einen Wechsel der Betreuung.
- (7) ¹Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand schließen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zusage der Betreuung einen IDP (Individualer Entwicklungsplan zur Promotion / Individual Development Plan) ab. ²Sind Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule Betreuerin oder Betreuer, ist der IDP auch von den Co-Betreuerinnen oder Co-Betreuern zu unterzeichnen. ³Die Aufbewahrung selbst obliegt den Betreuenden. ⁴Das Formblatt zur Dokumentation des Abschlusses des IDP ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschuss einzureichen. (*Anlage 6*)
- (8) ¹Unbeschadet des Absatzes 6 Satz 1 kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist

und/ oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 5b Betreuerin oder Betreuer im Fach Katholische Theologie

¹Gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993 können die Betreuerin oder der Betreuer im Fach Katholische Theologie ebenfalls Professorin oder Professor des Instituts für Katholische Theologie der Universität Vechta sein. ²§5a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder, sollte die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden, ein in englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) ein in deutscher oder, sollte die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden, ein in englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit (§ 10 Absatz 2), ist dies zu begründen und die substantielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich dazustellen,
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines einschlägigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der Katholischen Theologie zudem der Nachweis über fachgebundene Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie Nachweise über fachgebundene Grundkenntnisse der griechischen *oder* hebräischen Sprache, im Falle einer Dissertation in den Fächern Altes oder Neues Testament der Nachweis über fachgebundene Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie Nachweise über fachgebundene Grundkenntnisse der griechischen *und* hebräischen Sprache; der Nachweis über fachgebundene *Grundkenntnisse* beinhaltet: die Kenntnis des Grundwortschatzes und der elementaren Formenbildung, den Einblick in einfache syntaktische Strukturen und die Befähigung zur Nutzung wichtiger Hilfsmittel (Wörterbücher und theologische Fachlexika); der Nachweis über fachgebundene *Kenntnisse* beinhaltet: die Fähigkeit, einfache theologisch relevante lateinische, griechische bzw. hebräische Texte zu lesen, zu übersetzen und zu verstehen sowie einschlägige Fachliteratur für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit nutzen zu können,
 - (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der Evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein,
 - (i) ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas für eine Dissertation.

- (3) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) ¹Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. ²Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 10 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
 - a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) ¹Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ²Bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen muss ein neues Exposé gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b) vorgelegt werden.
- (3) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines einschlägigen Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (4) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 3 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag z.B. im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt hat. ³Näheres regelt der Fachbereich.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - (c) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 15a Absatz 4,
 - (d) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts oder der Sportwissenschaft darstellen.
- (2) ¹Eine auf einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder einer anderen vorgängigen Qualifikationsarbeit basierende wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass der Neuansatz der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. ³Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß **Anlage 1** darzulegen und zu beschreiben.
- (4) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5a Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Betreuerin oder der Betreuer sowie ggf. die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer sind in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- | | | |
|-----------------|-----|---------------|
| summa cum laude | = 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | = 1 | sehr gut |
| cum laude | = 2 | gut |
| rite | = 3 | genügend |
| non rite | = 4 | ungenügend |
- zu verbinden.
- ²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. ³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (3) ¹Die Dissertation sowie die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) ¹Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt. ²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Für die Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags in einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen.
- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Durchführung

- (1) Nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung vor der Promotionskommission (§13a) statt.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in allen Teilen als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens zwei Mitglieder der Promotionskommission als anwesend gelten, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten.
- (4) Im Falle einer Zuschaltung von einem oder zwei Mitgliedern der Promotionskommission müssen wenigstens zwei weitere Mitglieder der Promotionskommission ohne Zuschaltung technischer Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung anwesend sein.
- (5) Der Betreuer oder die Betreuerin der Promotion soll anwesend sein.
- (6) Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind.
- (7) Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten sind nicht zulässig.

§ 13a Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht mindestens aus drei und höchstens aus sechs Mitgliedern. Diese werden vom jeweiligen Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sowie die von der Kandidatin oder den Kandidaten benannten Fachgebiete für das Rigorosum nach § 9 Absatz 2(c) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine (weitere) Referentin oder ein (weiterer) Referent müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.
- (4) ¹§ 3a Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

¹Abweichend von § 13a Absatz 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus vier Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fach Evangelische Theologie, Islamische Theologie oder Katholische Theologie angehören müssen. ³Im Übrigen gilt § 13a entsprechend.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung

Die Mündliche Prüfung erfolgt entweder als Kombination von Disputation und Rigorosum (§15a) oder als Große Disputation (§15b).

§ 15a Disputation und Rigorosum

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁴Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (3) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (4) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. ²Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete, die auch der jeweiligen Fachwissenschaft entnommen werden können. ³Die Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt.
- (5) Sofern der Nachweis über erfolgreich erbrachte Zusatzleistungen vorliegt (§ 6 Absatz 4), erstreckt sich das Prüfungsgespräch auch auf die entsprechenden Inhalte.
- (6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. ²Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden wie die Disputation im Sinne von § 15a Absatz 3 oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. ³Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. ⁴Der Widerspruch muss vor Beginn der Prüfung geäußert werden.
- (7) ¹§ 15a Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

§ 15b Große Disputation

- (1) ¹Anstelle einer Disputation und drei 20minütigen Rigorosumsprüfungen nach § 15a kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auch eine Große Disputation durchgeführt werden. ²Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Betreuers.
- (2) ¹In der Großen Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30minütigen Vortrag darstellen und allgemein verständlich machen. ²In der daran anschließenden Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darzulegen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Darüber hinaus soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. ⁴Dabei geht die Disputation inhaltlich und methodologisch über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hinaus.
- (3) ¹Die Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ²Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie

Abweichend von § 15a Absatz 4 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachgebieten der Katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung nach § 15a ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird; hierbei werden alle Dezimalstellen bis auf die ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ²Die Disputation ist bestanden, wenn das so errechnete Ergebnis mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (4) ¹Die Note jeder Teilprüfung im Rigorosum wird nach gemeinsamer Beratung in der Kommission von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter für das Teilprüfungsgebiet festgelegt. ²Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen (mit Streichung der Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung) mindestens die Note „rite“ gemäß § 12 Absatz 2 ergibt.
- (5) ¹In die Note der mündlichen Prüfung nach § 15a geht die Note der Disputation nach Absatz 3 zu 40 % und die Note des Rigorosums nach Absatz 4 zu 60 % ein.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung nach § 15b ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist. ²Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. ³Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. ⁴Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Bei der so ermittelten Gesamtnote werden die Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen werden, für diese werden die Prädikate

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0 – 0,49	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	0,5 – 1,49	= 1
gut	(cum laude)	1,5 – 2,49	= 2
genügend	(rite)	2,5 – 3,49	= 3
ungenügend	(non rite)	ab 3,5	= 4

 erteilt.
- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein vorläufiges Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung in den Fällen b) und c) und sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen sowie im Fall d) drei Exemplare der Verlagsausgabe, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung sowie von sechs Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
 - (b) Vervielfältigungen von 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
oder
 - (c) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder
 - (d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

- (5) In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen c) und d) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Referentin oder eines Referenten und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek insgesamt sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (*Anlage 4*) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 9 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Für die Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung vom Promotionsausschuss angenommen worden sind, finden die §§ 5 bis 7 in der bisherigen Fassung Anwendung, im Übrigen gelten für sie die Regelungen der aktuellen Fassung. ²Soweit von den Doktorandinnen und Doktoranden gewünscht, kann auch für sie ein IDP abgeschlossen werden.
- (3) Die Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung bereits zur Promotion zugelassen worden sind, beenden das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Regelungen.

ANLAGE 1**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit an Eides statt*, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

*** Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Hochschulen von den Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.**

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich

Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm *eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Die Dekanin / Der Dekan *
Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

ANLAGE 4

**The Department of Education and Cultural Sciences
at the University of Osnabrück**

Prof. Dr.
awards to

.....
born on in:.....

due to the approval of his/ her submitted scientific thesis
“title of thesis”

and after passing the oral examination successfully
on
the degree

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

with the final grade of

....

seal

Osnabrück, (date) ...

Osnabrück, (date) ...

Chair of the Committee
for doctoral studies

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Dean of Faculty *
Department of Education and Cultural
Sciences

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

We hereby point out that this document is the approved translation of the original Ph.D. certificate which is in German.

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan

Der (Präsident / Dekan)

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(Name des Dekans)

(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !

ANLAGE 6

Muster für einen Individueller Entwicklungsplan (IDP) für die Promotion

(Nichtzutreffendes streichen)

1. Promovierende_r

Name, Vorname	
Promotionsordnung	
Erstbetreuer_in	
Weitere Beteiligte (z.B. Ko-Betreuer_in, Mentor_in)	
Die formalen Voraussetzungen für die Promotion (lt. Promotionsordnung) liegen vor (z.B. Anerkennung eines ausländischen oder fachfremden Studiengangs)	

2. Promotionsprojekt

2.1 Thema der Dissertation / Bereich, in dem nach dem Dissertationsthema gesucht wird:

2.2 Kurzbeschreibung:

2.3 Exposé liegt vor und wurde besprochen: _____

2.4 Exposé wird nachgereicht bis zum: _____

2.5 Soll das Exposé mündlich präsentiert werden? ja nein

Wenn ja, in welchem Rahmen

- 2.6 Vorläufiger Arbeits- und Zeitplan der Promotion (ggf. einschließlich Meilensteine)
Alternativ: Fahrplan zur Themenfindung

2.7 Geplante Abgabe der Dissertation: _____

2.8 Verfügbare Zeit der bzw. des Promovierenden
für die Promotion pro Woche: _____

Die Übernahme von Familienaufgaben findet bei der Zeitplanung Berücksichtigung.

- 2.9 Die für die Promotion notwendigen Geräte und die Software sind verfügbar.
Ggf. erforderliche Maßnahmen:

Die Erschließung von Archiven und Dokumenten ist gesichert.

Erforderliche Maßnahmen:

3. **Betreuung**

3.1 Perspektivisch /Konzeptionell

a) Zeitliche Abstände der Statusgespräche zwischen Promovierender bzw. Promovierendem und Betreuer_in:

b) Arbeitsberichte (Umfang und Zeitabstände):

c) Sind Gespräche über den beruflichen Werdegang nach der Promotion gewünscht?

ja nein noch nicht

3.2 Besteht die Möglichkeit zu kurzfristigen Absprachen, Beratungs- und Feedbackgesprächen?

3.3 Vorgehen bei Konflikten

Im Fall von Uneinigkeiten, Missverständnissen oder Konflikten wird grundsätzlich versucht, diese mit gegenseitiger Rücksichtnahme im persönlichen Gespräch zu klären. Bei zusätzlichem Bedarf wird auf den Verfahrensleitfaden der Universität Osnabrück zum Umgang mit Konflikten im Bereich der Promotion hingewiesen,³

Bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis kann der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau der Universität Osnabrück als Ansprechpartner_in hinzugezogen werden.

3.4 Entscheidung und Fortführung der Promotion

Zeichnet sich ab, dass die Fertigstellung der Dissertation innerhalb der vorgesehenen Abgabezeit nicht gesichert ist, besprechen Promovierende_r und Betreuer_in, ob und in welcher Form das Promotionsvorhaben fortgesetzt werden soll. Individuelle Umstände wie Krankheit oder Familienzeit werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

4. Finanzierung der Promotionsphase⁴

4.1 Die Sicherung des Lebensunterhalts der bzw. des Promovierenden ist gewährleistet durch:

a) eine Planstelle an der Universität Osnabrück: von _____ bis _____

b) eine Drittmittelstelle an der Universität Osnabrück: von _____ bis _____

c) ein Stipendium durch: _____ von _____ bis _____

d) eine Stelle außerhalb der Universität Osnabrück (externe Promotion):

e) Sonstiges⁵:

³ Den Verfahrensleitfaden zum Umgang mit Konflikten im Bereich der Promotionen und eine Liste der Anlaufstellen und Ansprechpersonen finden Sie auf der ZePrOs-Homepage in der Rubrik Service unter: <http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchs/nachwuchsfoerderung/zepros.html>

⁴ Die Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

⁵ Bitte kreuzen Sie „Sonstiges“ an, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts anderweitig gewährleistet ist.

- 4.2 Die Finanzierung des Promotionsprojekts (z.B. Konferenz- und Archivbesuche, erforderliche Geräte, Software, Büro- und Verbrauchsmaterial, Einbindung externer Expertise) ist gesichert.

Zur Beschaffung der Finanzmittel sind folgende Maßnahmen notwendig:

5. Individuelle Qualifikation

5.1 Fachwissenschaftliche Weiterqualifikation

- a) Sollen weitere fachliche Kompetenzen erworben werden? Welche? Bis zu welchem Zeitpunkt? Wie werden diese erworben?

- b) Einbindung in die Arbeitszusammenhänge des Fachgebietes (z.B. Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Mitarbeit im Labor)

Veranstaltungen / Zeitraum:

- c) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen, Archivbesuche, Forschungsaufenthalte

Veranstaltungen / Zeitraum:

- d) Ist die Einbindung externer Expertise erforderlich?

In welcher Form (z.B. Kooperation, Einkauf von Daten, externer Forschungsaufenthalt, Laborarbeit)?

In welchem Zeitraum?

5.2 Erwerb überfachlicher Qualifikation und Kompetenzen⁶:

Mögliche Bereiche:

- Wissenschaftliche und hochschuldidaktische Qualifikation
- Selbstführungskompetenzen und Karriereplanung
- Führungskompetenzen
- Arbeitstechniken, Sprach- und Medienkompetenz
- Weitere: _____

5.3 Praktika

Sind Praktika sinnvoll? ja nein

Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Zeitraum?

6. Beteiligung in der Lehre

6.1 Umfang der Lehrbeteiligung (evtl. durch einen Arbeitsvertrag geregelt):

6.2 Welche Veranstaltungen bzw. welche Veranstaltungstypen sollen gehalten werden?

6.3 Teilnahme an hochschuldidaktischen Angeboten:

⁶ Siehe beispielsweise das Kursprogramm des ZePrOs unter: http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchs/Nachwuchsforderung/zepros/kurs_und_veranstaltungsprogramm.html

7. Berufliche Orientierung in außeruniversitären Arbeitsfeldern –falls erwünscht⁷

In welcher Form (z.B. Beratungs- oder Orientierungsgespräch, Präsentation des Promotionsvorhabens, Austausch)?

Zu welchem Zweck (z.B. Anwendung bestimmter Methoden, Unterstützung bei der empirischen Arbeit, Untersuchung von Fallbeispielen)?

In welchem Bereich (z.B. Marketing, Personalmanagement, Logistik, Gesundheitswesen)?

8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Unterzeichneten verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück“.⁸

9. Fachspezifische Ergänzungen

Besprochen am⁹ _____

von

Name Promovierende_r

Unterschrift

Name Betreuer_in

Unterschrift

⁷ Das ZePrOs bietet die Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen an.

⁸ Die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück“ finden Sie auf der ZePrOs-Homepage in der Rubrik Infothek unter: <http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchsforderung/zepros/infothek.html>

⁹ Es wird empfohlen, den IDP nach einem Jahr zu aktualisieren.

Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)

Die Doktorandin/ der Doktorand und die Betreuerin/ der Betreuer
..... haben im Rahmen des geplanten Promotionsvorhabens
mit einer Dissertation zum Thema

.....

.....

(Arbeitstitel oder Gebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

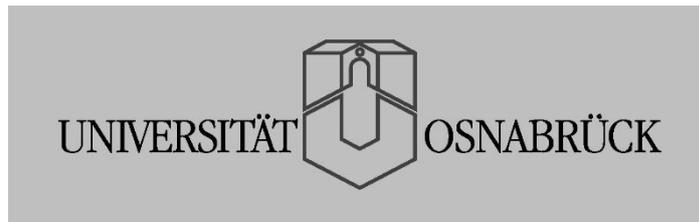
Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hinaus weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Promotionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre, ggf. der beruflichen Orientierung sowie einer Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....
Doktorandin/Doktorand

.....
Betreuerin/Betreuer



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE FÄCHERGRUPPE GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN (DR. RER. MEDIC.)

Neufassung beschlossen in der 61. und 62. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Humanwissenschaften am 17.06. und 08.07.2009
befürwortet in der 28. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 24.06.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S.1319

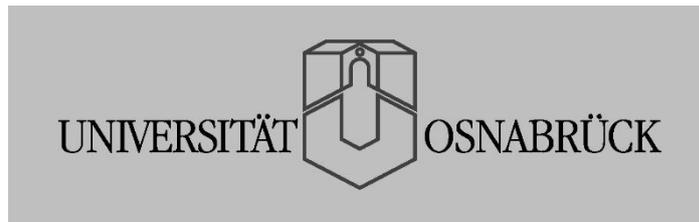
Änderung beschlossen in der 133. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Humanwissenschaften am 04.07.2018
befürwortet in der 28. Sitzung der FNK am 07.11.2018
genehmigt in der 281. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 152

Änderung § 14 beschlossen in der
148. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.05.2020
befürwortet in der 56. Sitzung der FNK am 15.07.2020
Änderung genehmigt in der 314. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 858

§ 14 Disputation

Einfügung eines neuen Absatzes 4:

- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Disputation auf schriftlichen Antrag des/der Kandidat/in mit Unterstützung einer Videokonferenz durchgeführt werden; der oder die Kommissionsvorsitzende entscheidet, dass Mitglieder der Promotionskommission als anwesend gelten, sofern ihre Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Der Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich Mitglieder der Kommission im Ausland aufhalten, eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind. ³Eine Zuschaltung des/der Kandidat/in sowie des/der Kommissionsvorsitzenden ist nicht zulässig. ⁴Im Anschluss ist das Protokoll von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHES PHILOSOPHIE

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beraten in der 78. Sitzung, Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2011 und beschlossen im Umlaufverfahren am 11.03.2012
befürwortet in der 35. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 15.02.2012

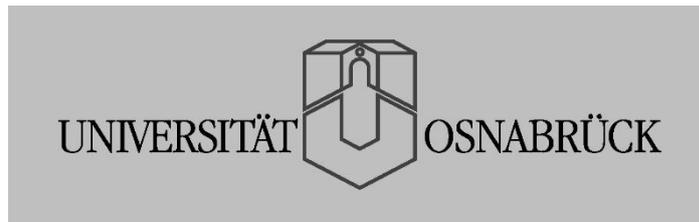
genehmigt in der 175. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2012 vom 17.04.2012, S. 243

Änderung § 15 beschlossen in der
148. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.05.2020
befürwortet in der 56. Sitzung der FNK am 15.07.2020
Änderung genehmigt in der 314. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 860

§ 15 Disputation

Einfügung eines neuen Absatzes 4:

- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Disputation auf schriftlichen Antrag des/der Kandidat/in mit Unterstützung einer Videokonferenz durchgeführt werden; der oder die Kommissionsvorsitzende entscheidet, dass Mitglieder der Promotionskommission als anwesend gelten, sofern ihre Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Der Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich Mitglieder der Kommission im Ausland aufhalten, eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind. ³Eine Zuschaltung des/der Kandidat/in sowie des/der Kommissionvorsitzenden ist nicht zulässig. ⁴Im Anschluss ist das Protokoll von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

**PROMOTIONSORDNUNG
DES FACHES PSYCHOLOGIE**

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 51. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.03.2008
befürwortet in der 24. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 25.06.2008
genehmigt in der 100. Sitzung des Präsidiums am 31.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 1110

Änderungen der §§ 6, 9, 10, 18 beschlossen in der 60., 61. und 62. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Humanwissenschaften am 06.05., 17.06. und 18.07.2009
befürwortet in der 28. Sitzung der FNK am 24.06.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1295

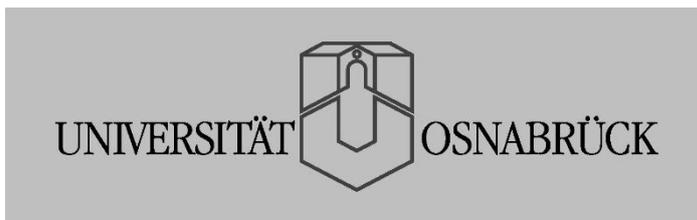
Änderungen der §§ 5, 9, 10, 12, 14 - 18, 27 beschlossen in der 81., 83. und 84. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05., 11.07. und 17.10.2012
befürwortet in der 37. Sitzung der FNK am 21.11.2012
genehmigt in der 189. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2013
AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 03/2013 vom 06.03.2013, S. 412

Änderung § 15 beschlossen in der
148. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.05.2020
befürwortet in der 56. Sitzung der FNK am 15.07.2020
Änderung genehmigt in der 314. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 862

§ 15 Disputation

Einfügung eines neuen Absatzes 4:

- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Disputation auf schriftlichen Antrag des/der Kandidat/in mit Unterstützung einer Videokonferenz durchgeführt werden; der oder die Kommissionsvorsitzende entscheidet, dass Mitglieder der Promotionskommission als anwesend gelten, sofern ihre Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Der Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich Mitglieder der Kommission im Ausland aufhalten, eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind. ³Eine Zuschaltung des/der Kandidat/in sowie des/der Kommissionvorsitzenden ist nicht zulässig. ⁴Im Anschluss ist das Protokoll von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS HUMANWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

PH.D. IN COGNITIVE SCIENCE

Neufassung beschlossen in der
Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 28.04.2003
befürwortet in der 13. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 30.06.2004
genehmigt in der 30. Sitzung des Präsidiums am 22.07.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2004 vom 09.09.2004, S. 178

Änderung beschlossen in der
49. Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 05.12.2007
befürwortet in der 27. Sitzung der FNK am 25.02.2009
Änderungen §§ 5, 12, 16, 17, 26 beschlossen in
Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 05.03.2009
Änderung genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 560

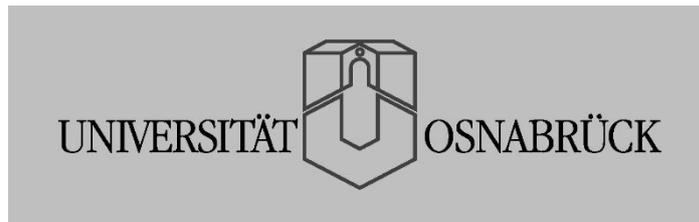
Änderungen §§ 1, 5, 9, 12, 13, 16, 17, 27 beschlossen in der
70. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 10.11.2010
befürwortet in der 32. Sitzung der FNK am 15.12.2010
Änderung genehmigt in der 159. Sitzung des Präsidiums am 09.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 1058

Änderung § 15 beschlossen in der
148. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.05.2020
befürwortet in der 56. Sitzung der FNK am 15.07.2020
Änderung genehmigt in der 314. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 864

§ 15 Disputation

Einfügung eines neuen Absatzes 4:

- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Disputation auf schriftlichen Antrag des/der Kandidat/in mit Unterstützung einer Videokonferenz durchgeführt werden; der oder die Kommissionsvorsitzende entscheidet, dass Mitglieder der Promotionskommission als anwesend gelten, sofern ihre Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Der Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich Mitglieder der Kommission im Ausland aufhalten, eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind. ³Eine Zuschaltung des/der Kandidat/in sowie des/der Kommissionsvorsitzenden ist nicht zulässig. ⁴Im Anschluss ist das Protokoll von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.



ELFTE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Elfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 17.06.2020
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 06.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 866

I N H A L T :

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung	868
Artikel 2 In-Kraft-Treten	869

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

(1) Anlage 1 Nr. 1-3) wird wie folgt geändert:

1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:

207,55 € im Wintersemester 2019/2020

207,55 € ab Sommersemester 2020

218,33 € im Wintersemester 2020/2021

und 218,33 € ab Sommersemester 2021

2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

190,05 € im Wintersemester 2019/2020

190,05 € ab Sommersemester 2020

200,83 € im Wintersemester 2020/2021

und 200,83 € ab Sommersemester 2021

3) Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:

Wintersemester 2019/2020:

– 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG

– 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2020:

– 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG

– 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Wintersemester 2020/2021:

– 61,63 € für die Stadtwerke Osnabrück AG

– 139,20 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2021:

– 61,63 € für die Stadtwerke Osnabrück AG

– 139,20 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

(2) Anlage 2 erhält folgenden Wortlaut:

Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2021:

Das Landesweite Semesterticket berechtigt bei allen EVU zur Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (im Folgenden „SPNV“ genannt) im räumlichen Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf), Bückeberg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine – Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen.

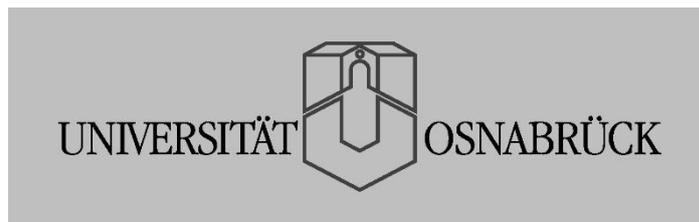
Außerdem gilt das Landesweite Semesterticket auf den Strecken: Echem – Lübeck Hbf, Helmstedt – Magdeburg Hbf, Walkenried – Nordhausen, Friedland – Eichenberg – Leinefelde, Friedland – Eichenberg – Kassel Hbf und Kassel-Wilhelmshöhe, Holzminden – Ottbergen – Altenbeken – Paderborn Hbf, Bad Pyrmont – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Bielefeld Hbf, Dissen-Bad Rothenfelde – Bielefeld Hbf, Natrup-Hagen – Münster(Westf) Hbf, Rheine – Münster(Westf) Hbf, Bad Bentheim – Hengelo (hier nur in den Zügen der KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG).

Das Landesweite Semesterticket gilt auf allen genannten Strecken in allen Nahverkehrszügen sowie zwischen Norddeich Mole – Bremen Hbf. auch in den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG.

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln sowie auf der Linie X15.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013

AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 11

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

Erste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 03.07.2013

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 09.09.2014

AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2013 vom 23.08.2013, S. 11

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1180

Zweite Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 07.08.2013

AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2014, S. 33

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1582

Fünfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 24.06.2015

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.09.2015

AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2015 vom 18.09.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2015 vom 30.09.2015, S. 767

Sechste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 27.02.2016
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.09.2016
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 05/2016 vom 15.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2016 vom 29.09.2016, S. 635

Siebte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 15.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.02.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2017 vom 20.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 112

Achte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 05.07.2017 und 19.07.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.08.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2017 vom 14.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 965

Neunte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 09.05.2018
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.05.2018
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 517

Zehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.05.2019
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 11.06.2019
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2019 vom 11.07.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2019 vom 11.07.2019, S. 894

Elfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 17.06.2020
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 06.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 870

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	873
§ 2	Beitragspflicht	873
§ 3	Fälligkeit	873
§ 4	Verjährung	873
§ 5	Änderungen	874
§ 6	In-Kraft-Treten	874
§ 7	Bekanntmachung.....	874
Anlage 1.....		875
Anlage 2.....		876

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wird wie in der Anlage 1 Nr. 1) aufgeführt festgesetzt.
- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 2) aufgeführter Anteil für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. ²Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 3) aufgeführt. ³Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist auf den in der Anlage 2 aufgeführten Strecken gültig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag zur Studierendenschaft entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.
- (3) ¹Mitglieder, die sich während eines Semesters in einem verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemester befinden, oder sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten (z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion) und aus diesem Grund die Leistungen des Semestertickets nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Zahlung des Beitragsanteils für die studentische Semesterfahrkarte gemäß § 1 Abs. 2 für das betreffende Semester befreit. ²Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (4) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 3 sind spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn des betreffenden Semesters beim Studierendensekretariat der Universität Osnabrück einzureichen. (Beispiel: Bei Semesterbeginn am 01. Oktober kann der Befreiungsantrag nur bis zum Ablauf des 30. November gestellt werden.)

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation auf eigenen Antrag oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn die jeweiligen Anträge form- und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Osnabrück eingereicht werden. ³Die Fristen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück. ⁴In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

- ¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 07.02.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

Anlage 1**1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**

207,55 € im Wintersemester 2019/2020
207,55 € ab Sommersemester 2020
218,33 € im Wintersemester 2020/2021
und 218,33 € ab Sommersemester 2021

2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

190,05 € im Wintersemester 2019/2020
190,05 € ab Sommersemester 2020
200,83 € im Wintersemester 2020/2021
und 200,83 € ab Sommersemester 2021

3) Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:

Wintersemester 2019/2020:

- 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2020:

- 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Wintersemester 2020/2021:

- 61,63 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 139,20 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2021:

- 61,63 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 139,20 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Anlage 2**Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2021:**

Das Landesweite Semesterticket berechtigt bei allen EVU zur Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (im Folgenden „SPNV“ genannt) im räumlichen Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf), Bückeburg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine – Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen.

Außerdem gilt das Landesweite Semesterticket auf den Strecken: Echem – Lübeck Hbf, Helmstedt – Magdeburg Hbf, Walkenried – Nordhausen, Friedland – Eichenberg – Leinefelde, Friedland – Eichenberg – Kassel Hbf und Kassel-Wilhelmshöhe, Holzminden – Ottbergen – Altenbeken – Paderborn Hbf, Bad Pyrmont – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Bielefeld Hbf, Dissen-Bad Rothenfelde – Bielefeld Hbf, Natrup-Hagen – Münster(Westf) Hbf, Rheine – Münster(Westf) Hbf, Bad Bentheim – Hengelo (hier nur in den Zügen der KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG).

Das Landesweite Semesterticket gilt auf allen genannten Strecken in allen Nahverkehrszügen sowie zwischen Norddeich Mole – Bremen Hbf. auch in den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG.

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln sowie auf der Linie X15.



Renewal
of the Agreement for Scientific and Educational cooperation between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and the
Lomonosov Moscow State University,
Represented by its Vice-Rector for International Affairs
Prof. Dr. Yuri Mazei,
Leninskie gory, 119991, GSP-1, Moscow, Russia

The contracting parties Prof. Dr. Yuri Mazei Vice-Rector for International Affairs of the Lomonosov Moscow State University, Russia, and Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl, President of Osnabrück University, Germany acting as representatives of the aforementioned Universities, agreed on the following:

The Agreement of Scientific and Educational cooperation, signed initially in the year of 2008, between the two Universities, which has been prolonged in 2011, 2014 and 2017, is now renewed for another three-year period. The contract is in force immediately after the authorized representatives of both Universities have signed it.

This renewal pertains to all the other conditions of the original agreement and their previous renewals.

If this agreement is executed in more than one language, the English version shall control in the event of inconsistency in meaning or interpretation of terms.

For the Lomonosov Moscow State University

For Osnabrück University

Prof. Dr. Yuri Mazei
 Vice-Rector for International Academic Affairs

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
 President

Date: 28/02/2020

Date:



Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
And the Sookmyung Women's University,
represented by its president Prof. Jung Ai Kang,
100 Cheongpa-ro 47-gil, Yongsan-gu, Seoul, Korea

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and the Sookmyung Women's University (SMU), Korea, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will aim to provide work space, access

to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.

- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Stephanie Schröder
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: +49 541 969 - 4106
Fax: +49 541 969 - 4495
E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

For Sookmyung Women's University:

Name: Shinhee Lee
Position: Managing Director, Office of International Affairs
Address: 100 Cheongpa-ro 47-gil, Yongsan-gu, Seoul, Korea
Telephone: +82-2-710-9284
Fax: +82-2-710-9285
E-mail: exchange@sookmyung.ac.kr

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further 5 year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For Sookmyung Women's University



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President



Prof. Dr. Jung Ai Kang
President

Date:

Date: 12/06/2020



Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and the Pedagogical University of Krakow,
represented by
its rector Prof. Dr. habil. Kazimierz Karolczak,
Podchorążych 2, 30-084 Kraków, Poland

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and the Pedagogical University of Krakow (PUK), Poland, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Faculty/Staff Exchange

- 1.1. In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 1.2. The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 1.3. Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 1.4. Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 1.5. Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 1.6. Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

2. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Stephanie Schröder
 Position: Director of the International Office
 Address: Neuer Graben 27
 Telephone: (49 541) 969 - 4106
 Fax: (49 541) 969 - 4495
 E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

For the Pedagogical University of Krakow:

Name: Małgorzata Idzik
 Position: Director of the International Relations Office
 Address: Podchorążych 2
 Telephone: +48 12 662 7475
 E-mail: malgorzata.idzik@up.krakow.pl

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Any activities, programs and exchanges started before the expiration of the agreement should be finished completely according to the timeline planned for them.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts in English and in Polish.

If this agreement is executed in more than one language, the English version shall control in the event of inconsistency in meaning or interpretation of terms.

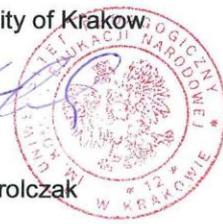
For Osnabrück University


 Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
 President

Date:

For the Pedagogical University of Krakow


 Prof. Dr. habil. Kazimierz Karolczak
 Rector



Date: 29.06.2020



**Umowa o Współpracy i Wymianie
pomiędzy
Uniwersytetem w Osnabrück,
reprezentowanym przez
Rektor Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Niemcy
i
Uniwersytetem Pedagogicznym
im. Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie,
reprezentowanym przez
Rektora prof. dr. hab. Kazimierza Karolczaka,
Podchorążych 2, 30-084 Kraków, Polska**

I. Postanowienia Ogólne

Uniwersytet w Osnabrück (UOS), Niemcy i Uniwersytet Pedagogiczny im. Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie (UP), Polska, postanawiają niniejszym podjąć współpracę na warunkach wskazanych poniżej, w celu wspierania współdziałania na polu badań i kształcenia oraz prowadzić wymianę między oboma instytucjami ukierunkowaną na umiędzynarodowienie szkolnictwa wyższego.

Z zastrzeżeniem obopólnej zgody, obszary współpracy obejmą każdy program akademicki w każdej z instytucji, który okaże się interesujący dla stron, i który w ich ocenie przyczyni się do pogłębienia i rozwoju inicjatyw współpracy. Dotyczy to w szczególności, ale nie jest ograniczone do:

- wymiany kadry akademickiej i/lub naukowej;
- wymiany publikacji
- promocji działań naukowych, akademickich i kulturalnych takich jak krótkookresowe kursy, seminaria, warsztaty i konferencje w tematach budzących obustronne zainteresowanie
- wspólnych projektów naukowych

II. Warunki Umowy

1. Wymiana kadry akademickiej i naukowej

- 1.1. W uzgodnionych przypadkach, przedstawiciele kadry akademickiej i naukowej mogą być zapraszani do instytucji goszczącej w celach kształcenia i/lub prowadzenia badań. Okres wymiany będzie uzgadniany indywidualnie w każdym przypadku. Kadra akademicka musi wykazać się wystarczającą znajomością języka, w którym będzie prowadzić zajęcia, jeśli wymiana dotyczy kształcenia.
- 1.2. Instytucja wysyłająca w okresie wymiany wypłaca swoim pracownikom pełne wynagrodzenie. Instytucja goszcząca zapewni stanowisko pracy, dostęp do bibliotek, baz danych, laboratoriów itp. oraz zapewni wsparcie w poszukiwaniu mieszkania.
- 1.3. Koszty podróży do instytucji goszczącej ponosi uczestnik wymiany. Ustalenia dotyczące pokrycia innych kosztów związanych z podróżą, zakwaterowaniem, dietami itp. będą uzgadniane na piśmie co najmniej dwa miesiące przed konkretnym przypadkiem wymiany.
- 1.4. Każdy uczestnik wymiany kadry akademickiej i badawczej musi posiadać na czas trwania wymiany ubezpieczenie zdrowotne. Instytucja goszcząca nie ponosi żadnej odpowiedzialności za zapewnienie ubezpieczenia medycznego, ani obsługi medycznej odwiedzającym ją przedstawicielom kadry akademickiej lub badawczej.
- 1.5. Uczestnicy wymiany kadry akademickiej i badawczej są odpowiedzialni za otrzymanie niezbędnych wiz w zgodzie z przepisami dotyczącymi obcokrajowców w kraju goszczącym. Instytucja goszcząca wspiera proces starania się o wizę, ale nie odpowiada za to, czy wiza ani inne pozwolenia lub zgody zostaną przyznane.
- 1.6. W przypadku, gdy współpraca kadry akademickiej i badawczej wykazuje potencjał komercjalizacji jej wyników, umawiające się Strony przez swoich przedstawicieli uzgodnią najlepsze zabezpieczenie powstałej własności intelektualnej. Wszystkie zawarte uzgodnienia będą czynione w duchu podtrzymania i kontynuacji harmonicznej współpracy między Stronami.

2. Inne wymiany i wspólne przedsięwzięcia

W odniesieniu do wspólnych projektów badawczych, specjalnych krótkich programów kształcenia, wspólnych seminariów, spotkań naukowych i innych form wymiany, ich warunki powinny być przedyskutowane i uzgodnione na piśmie przed rozpoczęciem konkretnych działań w formie osobnego uzgodnienia.

Takie uzgodnienia będą miały charakter aneksów do niniejszej Umowy i będą zawierały opis celu, czasu trwania, budżetu i podejmowanych przez każdą ze Stron działań i ich uwarunkowań. Uzgodnienia powinny być zaaprobowane przez odpowiednie władze w każdej z umawiających się instytucji.

III. Wytyczne administracyjne i prawne

Każda z instytucji wskazuje osobę odpowiedzialną za kontakty w sprawach związanych z tą umową. Wskazana osoba jest odpowiedzialna za koordynację działań związanych z wykonaniem konkretnych części umowy. Osobami odpowiedzialnymi za kontakt w sprawach związanych z tą umową są:

w Uniwersytecie Osnabrück:

Stanowisko: Kierownik Biura Międzynarodowego
Adres: Neuer Graben 27
Telefon: (49 541) 969 - 4106
Fax: (49 541) 969 - 4495
E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

w Uniwersytecie Pedagogicznym w Krakowie:

Nazwisko: Małgorzata Idzik
Stanowisko: Kierownik Biura Współpracy Międzynarodowej
Adres: Podchorążych 2
Telefon: +48 12 662 7475
E-mail: malgorzata.idzik@up.krakow.pl

Niniejsza Umowa o Współpracy jest zawierana na okres pięciu (5) lat i zostanie odnowiona na kolejne pięć (5) lat, jeśli żaden z umawiających się Partnerów nie zgłosi pisemnej woli jej wypowiedzenia co najmniej sześć miesięcy przed upływem okresu, na jaki została zawarta.

Wszelkie przedsięwzięcia, programy i działania podjęte przed wypowiedzeniem niniejszej Umowy i będące w trakcie realizacji winny być wykonane w całości i zakończyć się w czasie dla ich ukończenia przewidzianym.

Wszelkie zmiany w umowie muszą być zawarte na piśmie za obustronną zgodą.

Umowa wchodzi w życie natychmiast po jej zawarciu przez obie umawiające się Strony. Dla potwierdzenia jej warunków Strony składają podpisy na dwóch jednobrzmiących dokumentach w języku angielskim i polskim.

Jeżeli niniejsza umowa została zawarta w więcej niż jednym języku, w przypadku niespójności w rozumieniu lub interpretacji warunków wersja angielska jest nadrzędna.

Za Uniwersytet w Osnabrück


Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
Rektor

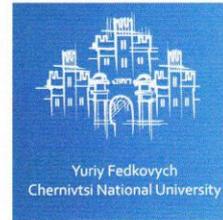
Data:

Za Uniwersytet Pedagogiczny
im. Komisji Edukacji Narodowej
w Krakowie




Prof. dr hab. Kazimierz Karolczak
Rektor

Data:



**Agreement of Cooperation and Exchange
between the Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
School of Cultural Studies and Social Sciences, Institute of Social
Sciences
and the Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University,
represented by its rector Prof. Dr. Roman Petryshyn,
2, Kotsyubynskyy St., 58012 Chernivtsi, Ukraine
Department History, International Relations and Political Sciences**

I. General

Osnabrück University (UOS), School of Cultural Studies and Social Sciences, Institute of Social Sciences, Germany and the Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University (CHNU), Department History, International Relations and Political Sciences, Ukraine, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Stephanie Schröder
 Position: Head of International Office
 Address: Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück
 Telephone: +49 541 969 4106
 Fax: +49 541 969 4495
 E-mail: stephanie.schroeder@uni-osnabrueck.de

For Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University:

Name: Prof. Dr. Anatoliy Kruglashov
 Position: Head of Department Political Sciences and Public Administration
 Address: 2 Kotsyubynskyy St., 58012 Chernivtsi, Ukraine
 Telephone: +38 0347 52 30 53
 Fax: +38 0347 52 30 53
 E-mail: akruglas@gmail.com

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

If this agreement is executed in more than one language, the English version shall control in the event of inconsistency in meaning or interpretation of terms.

For Osnabrück University

For the Yuriy Fedkovych Chernivtsi National University


 Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
 President

Date: 25/06/2020


 Prof. Dr. Christiane Kunst, Dean
 School of Cultural Studies and Social Sciences

Date: 5/5 / 2020


 Prof. Dr. Roman Petryshyn
 Rector



Date: 15.06.2020


 Prof. Dr. Oleksandr Dobrzhansky, Dean
 Department History, International Relations and Political Sciences

Date: 25.06.2020